

der lichtblick

18. Jahrgang
Auflage 5200
Mai 1986





Hoppel'chen meint...

Unsicherheit bei der Sicherheit?

in die UHuAA verlegten *Informanten - ausgenommen Fragen der Vollzugsgestaltung, die vom jeweiligen Teilanstaltsleiter im Benehmen mit dem Sicherheitsbeauftragten der Anstalt zu regeln sind, damit zugleich ausgenommen die Bearbeitung von Vorgängen, die sich aus der Zuständigkeit der Teilanstalt ergeben.

Das Sicherheitsbüro ist Registratur für die Personalakten der nachstehend genannten, die Personalakten werden im Sicherheitsbüro verwahrt.

Eine Verlegung der Inhaftierten innerhalb der Anstalt soll nur mit Zustimmung der Abteilung Sicherheit erfolgen. Verlegungen in andere Vollzugsanstalten sind nur auf Weisung der Abteilung Sicherheit zulässig.

Folgende Inhaftierte werden zur Zeit von dieser Regelung erfaßt:

Es folgen 16 Namen.

Die vorstehende Aufzählung ist unabhängig von der jeweiligen Aufzählung der in der UHuAA Moabit inhaftierten Gefangenen, deren Personalakten im Sicherheitsbüro verwahrt werden und deren Ver-

waltungsaufgaben auch dort bearbeitet werden.

* Im Original heißt es: Inhaftierten.

Dieser Brief hat in der Anstalt für einigen Wirbel gesorgt. Einer der auf der Liste verzeichneten Gefangenen wußte gar nicht, wie er auf diese Liste kommt. Er war mehrmals in der Redaktion und bat darum, das richtig zu stellen.

Tatsache ist, die Liste ist echt und wurde auch von der Sicherheitsabteilung in Moabit geschrieben. Außerdem sind einige, der auf der Liste Genannten, für ihr Verhalten gegenüber Mitgefangenen bekannt. So haben sie sich als Zeugen in mehreren Verfahren zur Verfügung gestellt und zur "Wahrheitsfindung" entscheidend beigetragen.

Die Frage ist nun, wie ist es möglich, daß trotz aller Sicherheit und Ordnung, eine solche Liste in Gefangenenhände kommt? Oder haben wir Gefangene jetzt in der Abteilung Sicherheit V-Leute?

Wie dem auch sei, wir würden gerne auch in Zukunft diese Liste bekommen und bitten Moabit, uns in den Verteiler aufzunehmen.

Unsere Redaktion erhielt die Fotokopie eines Schreibens der Sicherheitsabteilung in der UHuAA Moabit zugespielt. Dieses Schreiben war am Rand mit einem Stift nachgeschrieben, weil ein Teil des mit Schreibmaschine geschriebenen fehlte. Dabei muß sich ein Fehler (beabsichtigt?) eingeschlichen haben. Im Original heißt die mit * gekennzeichnete Stelle nicht Informanten, sondern Inhaftierte.

Original folgt.....

UHuaA Moabit
Abt. Sicherheit
SiB - 443 e 1029/82

1000 Berlin 21, 20. Juni 1985

Der Abteilung Sicherheit der UHuAA Moabit untersteht die verwaltungsmäßige Betreuung aller aus Sicherheitsgründen

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin - Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen

REDAKTION: Michael Gähner, René Henrion, Peter Spinn, Michael Preisinger, Thomas Lehmann (Zeichnungen)
Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"

VERANTWORTL.

REDAKTEUR: Michael Gähner

DRUCK: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

POSTANSCHRIFT: Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

ALLGEMEINES:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

WICHTIG:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

EIGENTUMSVORBEHALT:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 21 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

DRINGENDE BITTE:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.



im vorigen Monat hatten wir schon über einen Defekt an unserer Druckmaschine berichtet, und auch in diesem Monat bereitete sie uns wieder Probleme. Am Wochenende begannen wir mit dem Drucken und schon nach kurzer Zeit gab unsere betagte Maschine den Geist auf. Nach vielem Zittern kam das Ersatzteil dann am Freitag kurz nach Feierabend bei uns an. Nun tut sie es wieder.

Die nächste Ausgabe soll diesmal in drei Wochen erscheinen und zwar am 2. Juni. Die Juliausgabe ist für den 7. Juli geplant und für August/September gibt es wieder eine Doppelnummer am 18. August. Alles natürlich vorausgesetzt, daß uns die Druckmaschine nicht im Stich läßt. Sollte jemand noch eine A 3 Offsetdruckmaschine herumstehen haben, wir sind dankbare Abnehmer.

Unter der Rubrik "Das Allerletzte" haben wir einen Brief unseres Kollegen an den Abgeordneten Filzmoser veröffentlicht. Für Leute, die Ludwig Thoma nicht gelesen haben, ein Hinweis, es gibt ihn nicht, und er ist eine Erfindung. Vor allen Dingen ist er kein Berliner Abgeordneter, was unschwer am Dialekt zu erkennen ist.

Auf Seite 8/9 haben wir unseren Lesern einmal dargestellt, wie der Lichtblick entsteht. Auch an dieser Stelle möchten wir unseren freiwilligen Helfern danken, ohne sie wären wir aufgeschmissen.

Vom 13. Mai an haben die Sprechzentren I und II/III wieder dienstags geschlossen. Diesmal ohne eine zeitliche Begrenzung und wieder nur zum Abbau der Überstunden. Es wäre sicherlich gut, wenn man von Seiten der Anstaltsleitung mal über eine Spätsprechstunde nachdenkt. Viele Besucher sind berufstätig und können daher nur am Wochenende kommen. Für sie wäre eine Besuchsmöglichkeit am späten Nachmittag bestimmt interessant.

Das Wetter ist inzwischen schön geworden und es macht sich besonders das Eingesperrtsein bemerkbar. Warum kann man nicht mehr nachmittags auf die Freistundenhöfe? Vor allen Dingen am Wochenende macht sich das bemerkbar. In der Frauenhaftanstalt soll es jetzt eine Abendsfreistunde von 17.00 bis 20.30 Uhr geben. Warum ist so etwas für Tegel nicht möglich?

Weiterhin viel Sonne wünscht allen unseren Lesern Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

Hoppel'chen meint	2
2/3 in Berlin (fast) unmöglich	4
Kintopp Tegel	6
Offener Brief	7
Trimm Trab	8
Am Rande bemerkt	9
Haftschäden - warum?	10
Leserbriefe	14
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Notizen aus der Provinz	22
Insassenvertretung	24
Zur Notwendigkeit einer I.V.	25
Hausstrafenpraxis TA III	26
Fundort - Tatort	28
Hier TAL - bitte warten	29
No smoking please	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Musterbegründungen	31
Haftrecht	33
Das Allerletzte	38
Buchtips	39

SPENDENKONTO

Berliner Bank AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

Postscheckkonto
Der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln.-W

Vermerk:

Sonderkonto Lichtblick

31-00-132-703



"Ich wollte dich einmal unter vier Augen sprechen."

2/3 in Berlin (fast) unmöglich

Immer wieder beschwerten sich Mitgefangene über die Ablehnungen der Entlassungen zum 2/3-Zeitpunkt. Eine besonders hervorstechende Rolle bei diesen Ablehnungen steht dem Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer, Richter am Landgericht Zippel, zu.

Der Lichtblick bat den Richter um ein Interview im März. 4 Wochen später bekamen wir eine Antwort. Uns wurde mitgeteilt, daß Herr Zippel aus grundsätzlichen Erwägungen keine Interviews gibt. Wir bedauern das sehr. Zu gerne hätten wir ihm einige Fragen gestellt.

Richter Zippel wird als sehr eigenartige Persönlichkeit geschildert. Mitgefangene haben berichtet, daß er ohne jegliche menschliche Regung sie regelrecht abgebugelt hat. Auf der anderen Seite ist vor einiger Zeit jemand entlassen worden, der ihn als sehr menschlich geschildert hat. Dieser Häftling war bei der 2/3-Entscheidung noch als Berufsverbrecher abgelehnt worden. 2 Jahre später wurde er von genau demselben Richter Zippel 2 Jahre vor Endstrafe entlassen. Er erzählte uns, daß der Richter bei diesem Termin völlig verändert war und, obwohl an diesem Tag alle anderen Entlassungen abgelehnt wurden, seiner zugestimmt hat.

Ein ehemaliger Kollege beantragte auch seine Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt. Beim Termin erklärte ihm der Vorsitzende der 40. Strafkammer, Richter Zippel, daß er noch sechs Monate im Freigang erprobt werden solle und sich danach erneut an die Kammer wenden kann.

Dies geschah nach sechs Monaten, und die Entlassung wurde abgelehnt. Die Begründung dazu lautete unter anderem:

Dem Verurteilten ist im ersten, zum Zweidrittelzeitpunkt durchgeführten Anhörungstermin bedeutet worden, daß er in jedem Fall den Beweis einer beanstandungsfreien Freigangstätigkeit erbringen müsse, um der Kammer die Prüfung der Bewährungsvoraussetzungen überhaupt zu ermöglichen. Hierzu sah sich die Kammer umso mehr veranlaßt, als es sich nach den vorliegenden Erkenntnissen bei diesem Verurteilten um eine von Unbeständigkeit und Rigorosität gekennzeichnete Persönlichkeit handelt, der nie gelernt hat, sich seinen Lebensunterhalt durch redliche Arbeit zu verdienen. Wiederholt begonnene Lehren hat der Verurteilte nie zu

Ende gebracht. Gleichwohl behauptet der Verurteilte noch in diesem Verfahren, daß er in seinem "erlernten Beruf als Maurer" tätig ist.

Mangelnde Geduld und Unbeständigkeit ziehen sich durch sein gesamtes Berufsleben, wobei die von ihm zuletzt betriebenen Toiletten, Bäder, Gaststätten und Discotheken sämtlich mit dem Ruin endeten, zumal der Verurteilte in zunehmendem Maße seiner Spielleidenschaft erlag. Die vor den hier zugrundeliegenden Straftaten - einschließlich des am 26. Juni 1978 begangenen Diebstahls eines mit Zigaretten beladenen Lastwagens im Werte von rund einer dreiviertel Million D-Mark - allein gegenüber dem Finanzamt und privaten Gläubigern bestehenden Schulden betragen rund 300.000,-- DM bzw. 200.000,-- DM. Bedeutung fällt in diesem Zusammenhang den Tatsachen zu, daß der Verurteilte keine Bemühungen unternommen hat, um "diese Misere wenigstens teilweise aus eigener Kraft zu beseitigen", und daß er im Strafvollzug noch in den letzten zwei Jahren u. a. wiederholt

diszipliniert werden mußte, weil er Geld und wertvolle Gegenstände in Besitz hatte, die aus Spiel und geschäftlicher Tätigkeit stammten. Wenn der Verurteilte bei diesem Vorleben und der früheren, unmißverständlichen Belehrung über eine unumgängliche, ausreichende Bewährung im Freigang bereits nach nur ca. 3 Wochen Freigangstätigkeit einen erneuten Antrag gemäß § 57 Abs. 1 StGB stellt und im Anhörungstermin auf einen entsprechenden Hinweis der Kammer sehr ungehalten und im Ton anmaßend wurde, so unterstreicht dies nur die nach wie vor vorhandenen Bedenken, hier jetzt - oder gar überhaupt - eine vorzeitige Entlassung zu verantworten.

Gegen diesen Beschluß legte der Gefangene Beschwerde ein und bekam vom Kammergericht recht. Der Senat hob den ablehnenden Beschluß auf und kam zu völlig anderen Ergebnissen als die Kammer unter Richter Zippel. Während das Kammergericht ausführlich zu den einzelnen Punkten Stellung nimmt, beschränken sich die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer ledig-



lich auf ein Aufzählen aller negativen Punkte. So werden zwei Disziplinarstrafen, die im Laufe von sieben Haftjahren ausgesprochen wurden, als Schwachpunkt für das weitere Leben gewertet.

Wenn man beide Beschlüsse miteinander vergleicht, ist einem klar, warum so viele Antragsteller zum 2/3-Zeitpunkt abgelehnt werden. Selbst der Bundesgerichtshof hat in mehreren Urteilen verneint, daß Vorbestrafte nicht zum 2/3-Zeitpunkt entlassen werden können. Der BG. erklärte eindeutig, daß auch eine Vorstrafe kein Grund ist, die im § 57 StGB gegebene Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung auszu-

schließen. Das interessiert aber den Vorsitzenden Richter der Strafvollstreckungskammer, Herrn Zippel, nicht. Er urteilt weiter nach Kriterien, die eigentlich nach Einführung des Strafvollzugsgesetzes erledigt sein sollten. Richterliche Unabhängigkeit ist wichtig! Aber wenn in einem Bundesland wie Berlin, extrem wenig Entlassungen zum 2/3-Zeitpunkt ausgesprochen werden, muß das den Verantwortlichen doch zu denken geben. So viel schlimmer können doch Gefangene in Berlin nicht sein.

Jetzt sind die Politiker gefordert, sie müssen ihrer Aufsichtspflicht genügen und aufmerksam die

Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern überprüfen. Richterliche Unabhängigkeit darf nicht so weit gehen, daß die Entlassungsrate seit Jahren unter 10% liegt.

Wir veröffentlichen den Beschluß des Kammergerichtes Berlin, um unseren Mitgefangenen Mut zu machen, auch nach einer Ablehnung durch eine Kammer unter Vorsitz des Richters Zippel den Rechtsweg weiterzubesuchen und Beschwerde einzuleiten. Steter Tropfen höhlt den Stein, und vielleicht wird über das Kammergericht eines Tages die Entlassungsquote verbessert. Zeit wird es!

-gäh-

Das illustrierte Strafgesetzbuch.

Falsch:

Diese Aussagen
sind in Zukunft strafbar:
§ 140 : Öffentliche Billigung von Straftaten



Richtig:

Diese Sätze
sind hinfort erlaubt:



Kammergericht - Beschluß

In der Strafsache gegen

.....
zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Düppel,
Freigängerhaus Lichterfelde.

wegen....

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 2. April 1986 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten wird der Beschluß des Landgerichts Berlin vom 8. Januar 1986 aufgehoben.

Die Vollstreckung des Restes der durch den Gesamtstrafenbeschluß des Landgerichts Berlin vom 16. Oktober 1979 festgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe wird vom 4. April 1986 - Tagesende - an zur Bewährung ausgesetzt.

Die Bewährungszeit beträgt vier Jahre.

Der Verurteilte wird für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung des zuständigen Bewährungshelfers unterstellt.

Die Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung der weiteren Vollstreckung wird der Justizvollzugsanstalt Düppel übertragen.

Die Kosten des Rechtsmittels sowie die dem Verurteilten im Beschwerderechtszug entstandenen notwendigen Auslagen hat die Landeskasse Berlin zu tragen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Der Beschwerdeführer verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren. Bei einer vollständigen Vollstreckung der Strafe würde er am 18. November 1988 aus der Haft entlassen werden. Zwei Drittel hatte er bereits am 18. Juli 1985 verbüßt. Mit dem Beschluß vom 8. Januar 1986 hat die Strafvollstreckungskammer seinen Antrag abgelehnt, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung auszusetzen. Seine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1. Mit Recht beanstandet die Beschwerde zunächst, daß der angefochtene Beschluß eine ausreichende Erörterung des für die Entscheidung über die Strafaussetzung erheblichen Sachverhalts vermissen läßt. Die Strafvollstreckungskammer hat Umstände, die für eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung sprechen, mit

keinem Wort auch nur erwähnt, geschweige denn in ihre Würdigung einbezogen. Vielmehr hat sie sich darauf beschränkt, für den Beschwerdeführer ausschließlich negative Wertungen aus Tatsachen herzuleiten, die zum Teil in den Akten keine Grundlage finden. Hierzu gehört beispielsweise die unzutreffende Bemerkung, der Beschwerdeführer habe es "nie gelernt, sich seinen Lebensunterhalt durch redliche Arbeit zu verdienen". Dem Beschwerdeführer darf auch nicht zum Nachteil gereichen, daß er mehrere Monate nach dem Ablauf der Zweidrittelfrist und nach der Rücknahme seines ersten Antrags einen erneuten Antrag auf Strafaussetzung gestellt und alsdann auf einer Entscheidung der Kammer bestanden hat. Ein Gefangener zeigt sich nicht schon dadurch uneinsichtig, daß er sich entschließt, von einem ihm gesetzlich eingeräumten Recht Gebrauch zu machen.

2. Der Senat ist der Auffassung, daß es zu verantworten ist, die Vollstreckung des Restes der gegen den Beschwerdeführer verhängten Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats muß bei Straftätern, die sich in einer für die Allgemeinheit so gefährlichen Weise gegen die Gesetze vergangen haben, eine vorzeitige Entlassung aus der Haft besonders kritisch geprüft werden, weil bei ihnen das Risiko eines erneuten Versagens schwer wiegt. Eine Strafaussetzung ist bei ihnen nur zu verantworten, wenn es in erhöhtem Maße als wahrscheinlich angesehen werden kann, daß es zu keinem Rückfall kommt (vgl. etwa der Beschluß des Senats vom 4. September 1985 - 5 Ws 330, 346/85).

Auch bei Anlegung dieses strengen Maßstabes erscheint jedoch für den Beschwerdeführer eine hinreichend günstige Prognose gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer ist als Erstverurteilter anzusehen. Sein Strafregisterauszug weist vor der Verurteilung in der vorliegenden Sache lediglich einige kleinere Geldstrafen aus. Eine in dem Urteil vom 18. Januar 1979 außerdem erwähnte

Jugendstrafe liegt länger als 20 Jahre zurück und kann hier unberücksichtigt bleiben. Bei Erstverbüßern ist aber im allgemeinen die Annahme gerechtfertigt, daß schon die Vollstreckung eines Teils der Strafe auf sie hinreichend abschreckend wirkt. Das gilt vor allem, wenn der erste Freiheitsentzug bereits längere Zeitgedauert hat (ständige Rechtsprechung des Senats, z. B. Beschluß vom "9. Oktober 1985 - 5 Ws 464/85). Der Beschwerdeführer ist immerhin seit November 1978 ohne Unterbrechung inhaftiert. Anhaltspunkte dafür, daß er hieraus keine nachhaltigen Lehren gezogen hat, gibt es nicht. Die beiden gegen ihn festgesetzten Disziplinarmaßnahmen erlauben einen derartigen Schluß vor allem dann nicht, wenn man die lange Dauer des Freiheitsentzuges, in den sie fallen, berücksichtigt.

Bedeutsam für die Entscheidung ist ferner, daß der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt die ihm seit November 1984 gewährten Vollzugslockerungen mißbraucht hat. Das Bild, das die Stellungnahmen der Vollzugsanstalten von ihm vermitteln, ist im wesentlichen positiv. Dies gilt im Ergebnis auch für die Ausführungen des Leiters der Teilanstalt I der Vollzugsanstalt Tegel, der dem Beschwerdeführer längere Zeit durchaus nicht unkritisch gegenüberstand. Den von ihm empfohlenen Freigang für die Dauer von sechs Monaten hat

der Beschwerdeführer inzwischen bis auf wenige Tage ohne Beanstandungen absolviert. Welche zusätzlichen Erkenntnisse für die Prognose eine Verlängerung des Freigangs bringen sollte, vermag der Senat nicht zu erkennen. Schließlich findet der Beschwerdeführer bei seiner Haftentlassung auch günstige soziale Verhältnisse vor. Ihm stehen eine Unterkunft und ein Arbeitsplatz in seinem erlernten Beruf zur Verfügung.

Bei dieser Sachlage kommt den Umständen, die für eine Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft sprechen, das größere Gewicht zu. Der Senat hebt daher den angefochtenen Beschluß auf, setzt die Vollstreckung des Strafrestes für die Dauer von vier Jahren zur Bewährung aus und unterstellt den Beschwerdeführer nach § 57 Abs. 3 Satz 2 StGB für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung des zuständigen Bewährungshelfers.

Die Kosten des Rechtsmittels hat die Landeskasse Berlin zu tragen, weil sonst niemand für sie haftet. Die Überbürdung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers auf die Landeskasse folgt aus entsprechender Anwendung des § 473 Abs. 3 StPO.

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 2. April 1986 - 1 AR 335/86 - 5 Ws 87/86



Gruppentrainerbesprechung im Haus III

Am 9. April fand in der TA III eine Besprechung der Gruppentrainer statt, zu der der Teilanstaltsleiter eingeladen hatte. Es kamen immerhin 10 Gruppentrainer von über 40.

Einhellig wurde bemängelt, daß die Kontakte von der Sozialpädagogischen Abteilung nicht gepflegt werden. So beschwerte sich Frau Weiß, die seit vielen Jahren eine Kontaktgruppe leitet, darüber, daß sie ohne Angabe von Gründen einen Extravertrag unterschreiben mußte und dazu extra zur Soz.-Päd. kommen sollte.

Besonders einige der langjährigen Gruppentrainer klagten über die schlechte Information durch diese Abteilung. Der Teilanstaltsleiter erklärte, daß ihm diese Beschwerden öfter vorgetragen werden, er aber keine Möglichkeiten hätte, das zu ändern, da die Soz.-Päd. ihm verwaltungsmäßig nicht untersteht.

Die Besprechung dauerte über zwei Stunden und wurde zeitweise sehr langweilig, da einige Gruppentrainer unbedingt langatmige Erklärungen abgeben wollten.

Besonders gefiel mir ein Nachhilfelehrer, der nach seiner Pensionierung nun in III E ehrenamtlich Nachhilfeunterricht gibt. Er brachte mit trockenem, rheinischen Humor Farbe in die Veranstaltung-

-gäh-



Samstag, 17.05.1986

"KING OF COMEDY"

Er ist der "König des Komischen" - Jerry Lewis. Die Rolle des Jerry Langford, eines witzesprühenden "Supertalkmasters", ist maßgeschneidert. Er verkörpert den Traum einer amerikanischen Fernsehkarriere.

Robert de Niro, seit "Taxi Driver" selbst ein Star, spielt den "No-

body" Rupert Pupkin; den Büroboten, der den großen Traum von Ruhm und Ehre - vor der Kamera - träumt. Unermüdlich übt er, um seinen Aufstieg zu machen, aber vor ihm steht übergroß der "King". Da hilft nur noch eines: Der "King" muß weg! Mit seiner Freundin Masha entführt er Jerry Langford.

Der Regisseur Martin Scorsese hat dem amerikanischen Publikum schon einige "Alptraumspiegel" vorgehalten. Während aber "Taxi Driver" oder "Hundstage" Filme der Gewalt und Verzweiflung waren, setzt Scorsese hier auf Sarkasmus und Ironie. Er zerstört die Idole und damit verbundenen Träume, durch ihre eigenen schlechten Witze. Der "All American Dream" wird zur Farce schlechthin. Die "Institution Jerry Lewis", gleichschillend quäkend und fahrig seit Jahrzehnten und Robert de Niro, der derzeit, auch äußerlich, wohl wandlungsfähigste Schauspieler Amerikas, sind keine Zufallsbesetzung. Der Weg in den Kultursaal lohnt sich.

-map-



An den
Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
E. Albrecht
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

3000 Hannover 1

Sehr geehrter Herr Ministerpräsi-
dent,

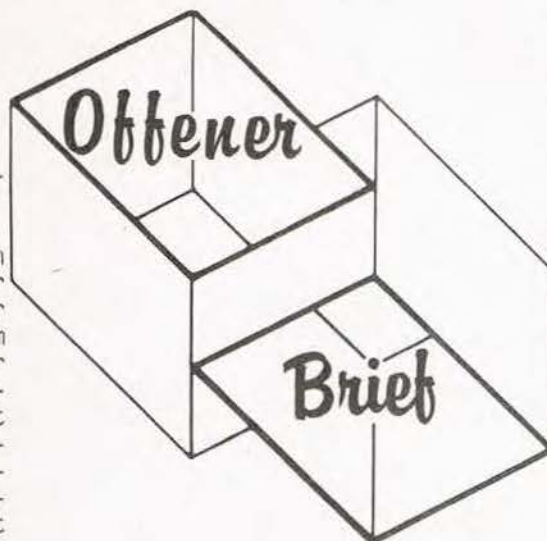
zunächst darf ich mich bei Ihnen vorstellen: Ich bin Mitarbeiter der Landesarbeitsgemeinschaft für Strafvollzugsfragen der Grünen im Niedersächsischen Landtag, ferner zähle ich zu den Gründungsmitgliedern der Gefangenengewerkschaft Solidarität und nicht zuletzt arbeite ich im Kreisverband der Grünen Emsland-Süd im Bereich Strafvollzug. In dieser Eigenschaft wende ich mich an Sie.

Daß die Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten über große Defizite verfügen, ist Ihnen bekannt. Diesen Weg des offenen Briefes habe ich deshalb gewählt, weil ich davon ausgehe, daß bei einer direkten Anfrage meinem Schreiben nicht genug Beachtung beigemessen wird.

Um die Defizite des gesamten Niedersächsischen Strafvollzugs zu benennen, würde es den Rahmen meines Schreibens sprengen und deshalb beschränke ich mich auf eine Justizvollzugsanstalt. Die JVA Meppen soll der Grund für mein Schreiben sein.

Das Strafvollzugsgesetz fordert die Anstaltsleitung auf, dem Gefangenen eine optimale Möglichkeit zur Wiedereingliederung in das bestehende Gesellschaftssystem zu ermöglichen. Ferner ist die Anstaltsleitung dazu aufgefordert, während der Haft auf den Straftäter dahingehend Einfluß auszuüben, daß dieser auch nach der Entlassung ein straffreies Leben führen wird. Dies beinhaltet, daß die Anstaltsleitung dem Straftäter ein Rechtsbewußtsein vermitteln muß.

Doch wie kann ein Straftäter ein Rechtsbewußtsein erlangen, wenn



die Anstaltsleitung über große Fehlverhaltensstrukturen verfügt? Fehlverhalten, die die sofortige Suspendierung des Anstaltsleiters zur Konsequenz haben müßte!

Ich will gar nicht erst auf die Fluchhilfe eines Bediensteten der JVA Meppen kurz vor Ostern eingehen, denn der Anstaltsleiter versteht es geschickt, sich aus der Affäre zu ziehen, denn er geht einfach in den Urlaub und läßt dieser Sache freien Lauf.

Ich möchte auch nicht unbedingt davon berichten, daß der Anstaltsleiter drei Disziplinarverfahren als anhängig bezeichnen kann. Es handelt sich auch nur um "Kleinigkeiten", und die kann man auch leicht vertuschen, frei nach dem Motto 'es besteht genug Rückendeckung seitens des Justizministeriums, denn der Herr Justizminister kommt auch aus dem Emsland'.

Sie kennen bestimmt das Schneeballprinzip. Auch in der JVA Meppen kann man es sehr gut anwenden. Wenn nämlich die Bediensteten mit ihrem Vorgesetzten nicht zufrieden sind, weil dieser starken Druck auf den einzelnen Bediensteten ausübt, dann gibt auch der Bedien-

stete seinen Unmut an den Inhaftierten weiter. Dieser wiederum wird aggressiv und läßt wiederum seinen Unmut an irgendwelchen Mitgefangenen aus. Daraus resultiert dann die Unterdrückung unter den Gefangenen und die Spannung zwischen Inhaftierten und Bediensteten.

Defizite sind in der JVA Meppen derartig groß, daß ich Sie auffordere, eine unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen, mit dem Ziel, die Vollzugssituation in der JVA Meppen zu untersuchen. Ich denke, Sie stimmen mir zu, wenn ich sage, daß gerade Sie ein großes Interesse vor der Niedersächsenwahl haben sollten, derartige Fehlverhalten zu untersuchen und dementsprechend für Abhilfe zu sorgen.

Die Anstaltsleitung der JVA Meppen praktiziert keine Resozialisierung, assoziiert die Inhaftierten. Beispiele könnte ich hier noch weiter ausführen, behalte mir aber dies für eine weitere Stellungnahme vor. Sie werden einsehen, daß diese Art des Strafvollzuges nicht mit dem politischen Grundgedanken des Strafvollzuges vereinbar ist und der Anstaltsleiter für die weitere Betreuung der Inhaftierten der JVA Meppen nicht weiter tragbar ist.

Zum Schluß meines Briefes bitte ich Sie, sich auch mit dem Herrn Justizvollzugspräsidenten in Verbindung zu setzen, dieser wird Ihnen bestimmt gern Auskunft über die Dienstaufsichtsbeschwerden seitens der Beamtenschaft gegen den Anstaltsleiter geben.

Ich bin davon überzeugt, daß Sie den Anstaltsleiter vorläufig von seinem Dienst suspendieren, denn er soll den Inhaftierten gegenüber ein Vorbild sein und derartiges Fehlverhalten hat mit Vorbildcharakter nichts gemeinsam, so daß nur die Suspendierung in betracht kommt.

Mit freundlichem Gruß
M. Spillecke

TAGUNG DER AIDS-HILFE GRUPPEN

Vom 18.4.1986 bis zum 20.4.1986 trafen sich im Tagungshaus Waldschlößchen in Göttingen Vertreter der 33 regionalen AIDS-Hilfegruppen, sowie der Deutschen AIDS-Hilfe e. V., um über die Arbeitsmöglichkeiten der AIDS-Hilfen in den Justizvollzugsanstalten zu diskutieren.

Unterstützt wurden sie dabei von einem Arzt aus dem Vollzugsbereich, sowie von einem Rechtsanwalt. Beide haben sich schon seit längerer Zeit intensiver mit der Problematik AIDS und Strafvollzug beschäftigt.

Auf der Tagesordnung standen u. a. die Themen Präservative, Drogenproblematik, Haftverschonung, Ausländer, Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für HTLV-III-Positive und/oder bereits Erkrankte.

Problematisch ist auch die unterschiedliche Vorgehensweise der einzelnen Bundesländer. Es besteht zwar ein Vorschlag des Strafvollzugausschusses der Länder, der aber bundesweit anders gehandhabt wird, sei es die Verfahrensweise des freiwilligen Testes oder die Bekanntgabe des Testergebnisses.

Ein Ergebnis der Tagung lag bis Redaktionsschluß noch nicht vor.

Wer Informationen zum Thema AIDS oder Hilfe benötigt, wende sich bitte vertrauensvoll an die

Deutsche AIDS-Hilfe
c/o Christian Wiendieck
Berliner Straße 37

1000 Berlin 31

oder an eine regionale AIDS-Hilfegruppe.

sandtaschen mit Adressen. Stop!! Könnten wir das nicht noch mit reinnehmen? Was dafür raus? Monatszeitschriften haben ihre eigenen Probleme mit der Aktualität.



-gäh- schreibt schnell selbst auf Spalte, René sofort Korrektur und reicht die Seite Peter weiter, um die Fahne zu schreiben. Es wird neu layouted, verfilmt, montiert, eine Platte hergestellt. René sei Dank, daß wir überhaupt in der Lage sind, während des Drucks noch zu ändern.

Die Maschine läuft, noch, und spuckt Stunde um Stunde, Blatt für Blatt aus.

"Freitag - Stichtag". -gäh- geht die Versandtaschen frankieren. Jetzt darf nichts mehr passieren. Wenn die alte "Huddel" ihren Geist aufgibt, können wir das Porto wegschmeißen. Und dann ist es endlich soweit: Trimm Trab auf A 1!

Die leere "Dreierzelle" auf A 1, an ihrem Kopfende ein Tisch, daran eine Heftmaschine. -gäh- und Achim bereit zum Fälzen, und René bedient den "Hefter". In der Mitte des Raumes zwei Tische, auf jeder Längsseite fünf Stapel Seiten à 5.200 Blatt, ein Schwamm beim Stapelanfang und einer in der Stapelmitte. An dieser Stelle ein dreifach Hoch! Hoch! Hoch! an die "kleinen" Männer aus Sri Lanka. Jeden Monat helfen sie den Lichtblick fertigzustellen.

Der Tanz um den Tisch beginnt um 18 Uhr. Finger anfeuchten, Seite greifen, schneller Blick ob die Rückseite bedruckt ist, nächste Seite - fünfmal - dann wieder Fin-

ger anfeuchten, weiter vier Seiten und zum Schluß das Titelblatt. Seiten ausrichten und am Tisch ablegen und die nächste Runde. "Na - wer brems denn da!". 10 Mann immer wieder rund um den Tisch, greifen, ausrichten, ablegen. "Bewegung, meine Herren, Bewegung!" Und das ständige Tack-Tack der Heftmaschine im Ohr. So wachsen die "Hunderterstapel" bis gegen 21 Uhr 2.000 geschafft sind. "Danke, und morgen früh um 8 Uhr auf ein neues".

Samstag um 15 Uhr ist die Ausgabe komplett geheftet. In der Mittagspause werden die Versandtaschen nach "Wessiland" und Berlin sortiert. Nachmittags spicken wir noch die Ausgaben nach "draußen" mit Zahlkarten; 17 Uhr - Feierabend.

Sonntagmorgen ist das Ende in Sicht. Die 2.600 Exemplare für den Versand werden "eingetascht". Ausgaben, die in andere Berliner Vollzugsanstalten gehen, werden abgezählt und zum Versand "Durch Fach" gebündelt. Ebenso die Auflage, die in der Anstalt bleibt. Eine Nummer des "Lichtblick" ist fertig.

"Na, meine Herren, woran...". Oh Nein! Doch! Wir sind wieder soweit. Die "Chefzelle" wird trotz heftigen Protestes eingenebelt, der Zeichner meckert über Zeit, Peter will die Artikel früher zum schreiben haben, Achim zählt die Schwierigkeiten mit der Maschine auf. der "Dicke" trommelt, ich versuche meine Schnürsenkel vor dem ewig gierigen Hasen zu retten, und René grinst. Nicht mehr lange, Alter, dann fangen auch deine Leiden wieder an.

-map-



-gäh-



Am Rande bemerkt

Aktion "Wasserschlag"

Sonnabends, am frühen Abend, erschienen in der TA V mehrere Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit. Sie wurden von Hundeführern begleitet, die mit ihren Hunden einige Hafträume durchsuchten.

Die Hunde waren sehr aufgereggt, konnten sie doch einmal Menschen hinter Gittern besichtigen und wann kommt ein Hund schon mal zu einer solchen Gelegenheit. Auch die Insassen der TA V waren nicht minder aufgereggt, ist es doch für einen Gefangenen schon etwas besonderes, einen Hund zu sehen. Außer Ungeziefer sieht man ja hier im Gefängnis kaum Tiere.

Nach der wenig erfolgreichen Rauschgiftsuche zogen alle weiter in die SothA, und auch dort bereiteten die Hunde viel Freude. Sie tollten herum und gerieten aneinander. Es gab einige Beißereien aber Rauschmittel wurden nicht gefunden.

Die Gefangenen danken der Abteilung Sicherheit für diese schöne Tierchau und die angenehme Wochenendunterhaltung. Es wurde angeregt, zum nächsten Einsatz dieser Art, aus Niedersachsen die Drogenwildsau Luise anzufordern.

Dann könnte die Abteilung Sicherheit mal so richtig "die Sau rauslassen". Ach ja, Stichwort rauslassen. Zu Beginn des warmen Wetters konnten diverse Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit bei der Gartenarbeit vor Haus III bewundert werden. Einige zivile Polizisten durchstöberten mit einem Minensuchgerät (Metalldetektor) den Garten, und die Herren der Sicherheit gruben bei jedem piepen.

Mit der Zahl der Pieptöne nahm auch die Arbeitslust ab. Außer einigen Büchsen und ähnlichen Unrat wurde nichts gefunden. Aber nun können wir Gefangene wieder barfuß gehen, und dafür danken wir allen Beteiligten.

Haftschäden – warum?

"Du bist ja total abgestürzt", ich glaube, Du hast'ne Macke",..... auch so ein Ausgeflippter" usw. usw. Mit solchem oder ähnlichem Vokabular bestreiten viele Strafgefangene einen großen Teil ihrer Unterhaltung. Daß es immer jeweils der andere ist, der ausgeflippt, kaputt oder total fertig ist, spielt dabei keine Rolle. Auch ganz selbstverständlich werden die Menschen vor den Mauern als die "Normalen" bezeichnet.

Was ist also dran an diesem Gerede? Ist eine Vollzugsanstalt tatsächlich die berühmte Schlangengrube? Wer und was ist geschädigt, gestört, behindert, defekt und triebhaft? Und nach welchen Maßstäben?

Wie soll ich mich diesem Thema nähern? Soll ich aus der Fülle der Veröffentlichungen das mir eingängigste nachberichten?

Machen wir uns daran. Die nachfolgenden Punkte geben in etwa das Spektrum an, welches ich ausfüllen möchte, um dem Thema einigermaßen gerecht zu werden:

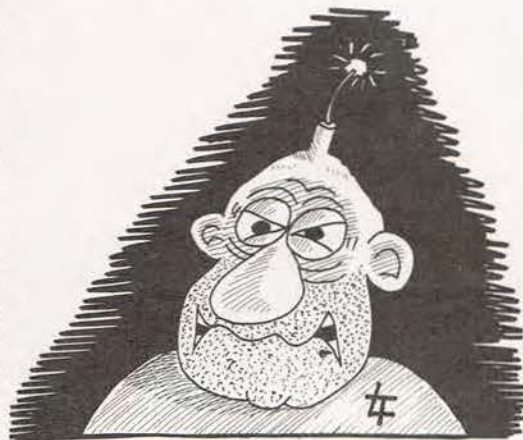
- 1.) Der Durchschnitt der einsitzenden Strafgefangenen ist behinderter, geschädigter, süchtiger als der Durchschnitt der Bevölkerung;
- 2.) trotz einem (auf dem Papier insgesamt gutgemeinten) StVollzG, verschiedener Erleichterungen, gelten im Strafvollzug immer noch die Strukturen einer totalen Institution". Diese Strukturen, die oftmals mit der Aufgabe des Vollzugs, nämlich der Freiheitsentziehung, nichts zu tun haben, führen grundsätzlich bzw. zusätzlich und (überflüssigerweise) zu Haftschäden;
- 3.) der defekte Strafgefangene als Teil innerhalb einer defekten Gruppe unter defekten Bedingungen;
- 4.) Haftreaktionen und -schäden;
- 5.) Zusammenfassung und einige Folgerungen.

In diesem Rahmen möchte ich das Thema angehen. Gemessen an normalen Verhaltensweisen und Beschaffenheit hat der Strafgefangene schon im körperlichen Bereich mit Nachteilen fertig zu werden, die nicht krankhaft sein müssen, aber - im Sinne von Freud - zu den vielfältigsten Kompensationen führen. Unter den Strafgefangenen finden sich

verstärkt Menschen, die schielen oder stottern, zu klein oder zu groß sind, mit vorstehenden Unterkiefern oder mit fliehender Stirn, die ganz allgemein gesagt, häßlich sind. Es finden sich aber auch welche mit gestörten Bewegungsabläufen, mit Verkrüppelungen und anderen Anomalien. Von Nagelkauern, Zähneknirschern, von Leuten mit Haarausfällen und Hautunreinheiten ganz zu schweigen, denn dies hat schon wieder psychische Ursachen.

Möchten wir dies mal ganz wertfrei betrachten; zunächst ohne Bezug zu jeweiligem kriminellen Verhalten. Daß aber derartige Benachteiligungen die Wettbewerbsfähigkeit des einzelnen beeinträchtigen, braucht wohl nicht gesondert erwähnt zu werden. Doch schauen wir uns mal den Punkt "Häßlichkeit" näher an: Ein Mensch, der sich in seinen Beziehungen zum anderen Geschlecht schwer tut, weil sein Äußeres eben nicht dazu angetan ist, für den kann diese Behinderung Einstieg in die Kriminalität sein; vielleicht durch Gewaltanwendung gegenüber Frauen, vielleicht, weil er seine Hemmungen durch Alkohol abzubauen versucht, vielleicht durch häufigen Dirnenbesuch und damit Nähe zum "Milieu". Aber auch durch ein Vermögensdelikt, begangen, um einer Frau zu imponieren, kann eine Gefährdungskomponente darstellen. Dies muß nicht so sein, aber kann so sein, vor allem, wenn noch andere negative Faktoren hinzukommen.

Auch im Intelligenzbereich sehe ich eine starke Dominanz der weniger Intelligenzen, der Lernschwachen, der Legastheniker, der Analphabeten, bis hin zu den Schwachsinnigen, die auf dem schmalen Grat zwischen Vollzugsanstalt und Einweisung in eine P. L. K. wandern.



Doch diese Aufzählung dieser Störungen und Behinderungen wird erst zum Horrortrip, wenn wir den psychischen Bereich ansprechen. Wohin man blickt, Depressionen und Manien, Schizophrenien, paranoide Entwicklungen, psychogene Funktionsstörungen, Phobien (Ängste) und Hypochondrien; dazu Süchte, übersteigerte Triebe und Triebanomalien. Dies zur Bestandsaufnahme.

Für diese "mitgebrachten" Defekte ist das Vollzugssystem nicht verantwortlich zu machen! Aber der Strafgefangene hat unter Bedingungen zu leben, die seine Behinderung erst sichtbar macht und häufig verstärkt.

Mit diesen "unnormalen" Bedingungen und Gefängnisstrukturen wird nun aber nicht ein Normaler konfrontiert, sondern ein offensichtlich Geschädigter, der der Hilfe bedarf. Ich zitiere nun aus dem Buch von E. Goffman "A syle" einige Passagen.

(E. Goffman ist ein amerikanischer Soziologe, der durch Untersuchungen über das Leben in totalen Institutionen bekannt geworden ist):

....Es ist typisch, daß der Insasse von den Entscheidungen und Entscheidungsvorgängen, die sein Geschick betreffen, keine Kenntnis erhält. Dieses Vorhalten von Informationen gibt den Bediensteten besondere Voraussetzungen für die Distanz von den und die Kontrolle über die Gefangenen (Anm.: Ein wesentlicher Hinderungsgrund, um die Beamten in den therapeutischen Prozeß einzubeziehen).

....Die Feststellung, daß der Tagesablauf von den Insassen totaler Institutionen vorgeplant wird, bedeutet auch, daß ihre wesentlichen Bedürfnisse vorgeplant werden müssen (Anm.: Dadurch Verlust von Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung).

....Das Individuum, das draußen arbeitsmäßig orientiert war, wird durch das Arbeitssystem einer Vollzugsanstalt demoralisiert (Anm.: Neben dem Gefühl der Ausbeutung wird z. B. die Anwesenheit, die als Beständigkeit im Arbeitssystem eines Gefängnisses einen höheren Stellenwert besitzt als die eigentliche Leistung).

....Wenn daher der Aufenthalt des Insassen lange dauert, kann

das eintreten, was "Diskulturation" genannt wird, das heißt ein Verlernenprozeß, der den Betroffenen zeitweilig unfähig macht, mit bestimmten Gegebenheiten der Außenwelt fertig zu werden (Anm.: Achten auf sein Äußeres, Tischsitten etc.).

... Der Strafgefangene durchläuft eine Reihe von Erniedrigungen, Degradierungen, Demütigungen und Entwürdigungen seines Ichs. Er wird systematisch gedemütigt (häufig auch unbeabsichtigt). Dadurch tritt ein Rollenverlust ein (Anm.: Als Vater, Ehemann, Angehöriger einer sozialen Klasse).

... Die Aufnahmeverfahren sind eher als ein "Trimmen" oder eine "Programmierung" zu bezeichnen, denn dadurch wird es möglich, den Neuankömmling zu einem Objekt zu formen, das in die Verwaltungsmaschinerie der Anstalt eingefüttert und reibungslos durch Routinemaßnahmen gehandhabt werden kann.

... Bei der Aufnahme kann der Verlust der Identitäts-Ausrüstung den Strafgefangenen daran hindern, gegenüber anderen sein normales Selbstbild zu präsentieren.

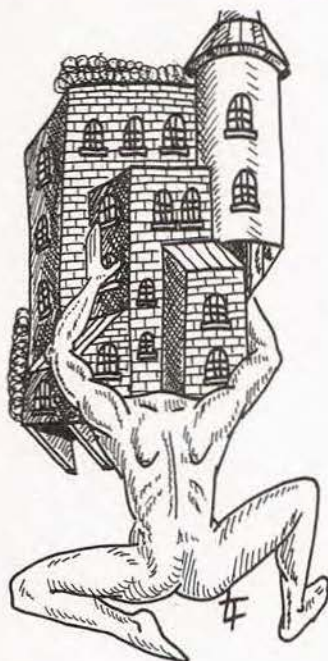
... Demütigungen hinsichtlich der Sprache und des Handelns, die vom Insassen gefordert werden, entspricht auch die demütigende Behandlung, die andere ihm angedeihen lassen.

... In Gefängnissen kann das Fehlen heterosexueller Chancen Furcht vor dem Verlust der Männlichkeit auslösen (Anm.: Vor allem kann die Technik nicht geübt werden, wie ich Beziehungen zum anderen Geschlecht aufnehmen kann).

... Bei der Aufnahme werden Fakten - besonders die diskreditierenden - über den sozialen Status und die Vergangenheit des Insassen gesammelt und in einem dem Personal zur Verfügung stehenden Dossier zusammengestellt (Anm.: Daß jeder junge Beamte Zugang zur Akte erhält, ist ein leider wesentliches Demütigungsinstrument).

... Durch Kontrolle des Schanks, der Schlafstelle bis hin zur Rektaluntersuchung wird die Privatsphäre des einzelnen ständig verletzt.

... Die Schutzreaktion des Strafgefangenen gegenüber einem Angriff auf sein Selbst bricht zusammen angesichts der Tatsache, daß er sich nicht, wie gewohnt, dadurch zur Wehr setzen kann, daß er sich aus der



demütigenden Situation entfernt.

... Jede Bestimmung raubt dem einzelnen eine Möglichkeit, seine Bedürfnisse und Ziele nach seiner persönlichen Gegebenheit auszugleichen, und setzt sein Verhalten weiterer Sanktionen aus.

... Jeder Beamter ist gewissermaßen berechtigt, jedes Mitglied der Insassenklasse zu disziplinieren, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit von Sanktionen erhöht.

... In totalen Institutionen erfordert es eine dauernde bewußte Anstrengung, um nicht in Schwierigkeiten zu geraten.

... In vielen Gefängnissen werden Demütigungen offiziell mit anderen Gründen rationalisiert (Anm.: Sicherheit und Ordnung).

Soweit Goffman. Aber was hat dies alles mit meinem Thema "Haftschäden" zu tun? Man kann es nicht oft genug sagen: Freiheitsentzug zur Not, okay; aber nicht unter Lebensbedingungen und Organisationsformen, die negative psychische Auswirkungen haben müssen. Deshalb mein langes Verweilen bei Goffman, der diese Problematik exemplarisch behandelt hat. Diese nicht vorhandene Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit, diese Entwürdigungs- und Anpassungsmechanismen, diese Kontaktbehinderungen, diese Zuwendungs- und Gruppen - Erlebnis - Defizite, sowie der Mangel sensorischer Reize bewirken Haftschäden, weil in deutschen Strafvollzug die Ausführung eines Gesetzes

Schwierigkeiten bereitet. Mit der buchstabengetreuen Befolgung eines Gesetzes § 3 StVollzG wäre viel erreicht. Dieses Gesetz (Zitat zur Erinnerung für Anstaltsleitung und Bedienstete):

GESTALTUNG DES VOLLZUGS:

- 1.) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
- 2.) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
- 3.) Der Vollzug soll dem Gefangenen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Nur darum geht es. Freiheitsentzug ist schlimm genug. Muß da noch der behinderte und geschädigte Strafgefangene in unnormale Anstaltsverhältnisse gezwängt werden, die seine "Normabweichung" noch kumuliert?

Halten wir fest: Unter den Bedingungen dieses Haftsystems manifestieren sich vorhandene psychische Deviationen (Abweichungen) zum bleibenden Fehlverhalten (Haftschaden). Oder - anders gesagt: Jeder Mensch, auch der normale, hat seine depressiven, manischen, angstvollen, hypochondrischen Phasen und Grundstimmungen, aber er wird nicht mit Lebensumständen konfrontiert, wo sich eine solche Neigung zur "Macke" festigen kann.

Bis zu diesem Punkt unserer Überlegungen haben wir den defekten Gefangenen beschrieben, wie ersich angesichts seiner Benachteiligung mit "unnormalen" Verhältnissen auseinandersetzen muß. Nun ist aber dieser behinderte Gefangene in diesen Umständen immer auch Teil einer Gruppe. Wieder kann man sagen, gemessen am Normalverhalten, ist das Sozialverhalten eines Gefangenen defekter, weil er, durch gestörtes Familienleben oder Heimerziehung u. a. ein richtiges Sozialverhalten nie gelernt hat. Ein normaler Mensch, graduell verschieden, gibt Vertrauen und erwartet Vertrauen. Diese sehr elementare soziale Handlung kann im Gefängnis nicht so ablaufen, weil der Strafgefangene nie gelernt hat, sich in diesem Punkt richtig zu verhalten, und weil die Bedingungen unter denen er lebt, einer solchen Handlungsweise entgegenstehen. In einer Welt der Erfolglosigkeit muß die Lüge, die "Story" zum Rettungsanker werden. Doch dieser Sucht, sich zu profilieren und zu individualisieren, steht die Anstalt hemmend entgegen, weil sie den Strafgefangenen z. B. in gleichmacherische Uniformen steckt.



Den Punkt Sozialisierungsdefekte möchten wir nicht über Gebühr strapazieren, aber ein Gedanke sei unter vielen (Knastjargon, Tätowierungen, etc.) besonders erwähnt. Unter den "Normalen" findet ein sehr sensibler Mechanismus statt, unter welchen Bedingungen ein Mensch zum "opinion - leader" wird (opinion - leader, das heißt: Meinungsbildner, gemeint ist der Mensch, der eine Gruppe beeinflusst oder prägt, ohne nach Intelligenz, Kraft oder sozialer Stellung unbedingt dafür die Voraussetzungen zu haben). Ein Gefangener aber, der im übrigen die Bedingungen erfüllen würde, um opinion - leader zu sein oder zu werden, kann dies im Gefängnis nicht, weil ihn ein bestimmtes Delikt, z. B. Unzucht mit Kindern, von vornherein dafür diskriminiert. Viel wäre noch zu diesem Punkt zu sagen, aber wir wollen nicht zu sehr vom Thema abweichen, obwohl es nur eine scheinbare Abweichung wäre, und gerade diese komplexen Vorgänge innerhalb des Gemeinschaftslebens eines Gefängnisses unmittelbar mit unserem Thema "Haftschäden" zu tun haben.

Wie muß eine Welt (Anstaltswelt) beschaffen sein, in der ihre Insassen die absonderlichsten Reaktionen zeigen? Wo Haftkoller (Zerschlagen des Zellenmobiliars u. a.), Hungerstreiks, Suizidversuche, die vielen Arten von Selbstbeschädigungen, das Verschlucken von Fremdkörpern zur Tagesordnung gehören. Ich kann den Zynismus mancher Sanitäter (soweit ich davon Kenntnis durch schriftliche Mitteilung erlangte) nicht teilen, der einen Selbstmordgefährdeten leichtfertig als "Schnipsler" bezeichnet ("Was muß in einem Menschen vorgehen, der seine Not nach Zuwendung nur noch auf diese Art und Weise artikulieren kann?").

Die Bestandsaufnahme all dieser Minus - Faktoren und abnormen Erscheinungsformen kann nicht abgeschlossen werden, ohne das Problem Hafttoleranz bzw. Strafempfind-

lichkeit angesprochen zu haben. Schon von daher zeigen sich - je nachdem - Aggressionen, welche diejenigen Verhaltensweisen noch verstärken, die in dem zuvor erwähnten begründet sind.

Wir folgen nun grundsätzlichen Äußerungen, die der langjährige medizinische Leiter des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg, Dr. Achim Mechler, in seinem Buch "Psychiatrie und Strafvollzug" zu diesem Thema gemacht hat.

"Die Frage, ob ein längerer Vollzug der Freiheitsstrafe in jedem Fall psychische Schäden beim Inhaftierten bewirkt, ist heftig umstritten und kann beim heutigen Stand der Erkenntnisse noch nicht abschließend beantwortet werden. Unleugbar ist, was schon mehrfach anklang, daß die autoritäre Bevormundung des Gefangenen in der Vollzugsanstalt seiner Resozialisierung entscheidend entgegenwirkt. Mit nur geringer Zuspitzung läßt sich sagen, daß im Vollzug der Freiheitsstrafe durch die einschneidende Begrenzung seiner Persönlichkeit, wie seiner persönlichen Selbstbestimmung gerade die Eigenschaften des Straftäters, die ihn mit dem Gesetz in Konflikt gebracht haben, selektiv verstärkt und gefördert werden. Die Masse der kleinen Verbrecher - auch das wurde schon erwähnt - besteht aus chronisch kranken, intellektuell minderbegabten oder charakterlich schwachen, jedenfalls von vornherein wenig lebensstüchtigen Menschen, denen ein repressiver Strafvollzug im Laufe mehrerer Gefängnisaufenthalte den Rest von Selbständigkeit genommen hat. Dadurch erklärt sich der hohe Grad von Selbstrekutierung (Rückfallhäufigkeit) in der durchschnittlichen Gefängnisbelegschaft.

Ob neben diesen unbestreitbaren Haftschäden, die oben schon als "Institutionalismus" (Anm.: Je mehr der Gefangene in der Gefängniswelt aufgeht, bzw. angepaßt ist, desto mehr verringert sich seine

Chance, sich im richtigen Leben durchzusetzen) erwähnt wurden und die sich in den sozialen bzw. kriminologischen Vergleichsuntersuchungen der Lebensbewahrung, Rückfallhäufigkeit, Rückfallgeschwindigkeit usw. fassen und in etwa auch messen lassen, mit einiger Regelmäßigkeit in langer Haft auch andauernde und deutlich umschriebene Persönlichkeitsveränderungen entstehen, die mit rein psychologischen und psychiatrischen Methoden erfassbar sind, muß noch offen bleiben.

Entsprechende Beobachtungen werden immer wieder mitgeteilt. Ein bekannter Psychiater spricht von einer "geistig-seelischen Dystrophie" der Langstrafigen und nennt im einzelnen als häufigste Befunde wachsende Kontaktstörungen, psychogene körperliche Beschwerden, Affektlabilität, Minderwertigkeitsgefühle, "Stillstand des Motors in sich selbst", Depressionen, Verbitterung, Rachegefühle und Aggressionsgelüste.

Andere haben bei Langstrafigen ein "funktionelles Psychosyndrom" festgestellt, das sich auf Störungen im Gefühlsleben (Verflachung der Affektivität etc.) Störungen im Auffassungsfeld und Denken (Eingengung und Verarmung, haften an Denkinhalten, hypochondrische und paranoide Verarbeitungen), Störungen der Kontaktfähigkeit und einem meist infantil-regressiven Verhalten zusammensetzt. In welchem Umfang und in welcher Ausprägung derartige Persönlichkeitsveränderungen nach Freiheitsentziehungen von mehr als fünfjähriger Dauer auftreten, steht noch dahin, solange differenzierte Untersuchungen fehlen, die unbedingt auch die Ausgangspersönlichkeit des Gefangenen und seine Haftbedingungen einbeziehen müßte!

In die bisherigen Ausführungen sind in erster Linie eigene Erfahrungen und grundsätzliche Erkenntnisse von Goffman und Mechler eingeflossen. Beide, sowohl Goffman und Mechler, gelten nun aber in Kreisen der Justiz nicht gerade als systemtreu, deshalb kommt mir eine Untersuchung in der "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe" gerade recht. Diese Publikation ist in jedem Fall unverdächtig. Dort steht u. a.: Sozialisierungsstörungen führen zu einer Persönlichkeit, welche für psychosomatische Beschwerden anfällig ist. Schon frühe Störungen der Objektbeziehungen in der Orientierungsfamilie können ein aggressives und selbstzerstörerisches Abwehrsystem erzeugen...

Dieselbe defekte Sozialisation welche das spätere Auftreten von psychosomatischen Beschwerden be-

günstig, kann ein Verhaltensdefizit erzeugen, welches zusammen mit sozialstrukturellen Belastungen schließlich zur Kriminalität und ins Gefängnis führt. (Anm.: Und dort potenziert wird)...

Das Gefängnis selbst ist nun aber ein Beispiel besonders extremer Lebensbedingungen, welche mit ihren Frustrationen durch Triebverzicht und Kontaktverluste einen massiven psychologischen Druck darstellen. Hier treffen diese Belastungen außerdem Personen, die eine gestörte Entwicklung hinter sich haben (Anm.: Das ist ja meine Rede).

Die Untersuchungsergebnisse im einzelnen:

	Gef.	Kontr.G.
Herzbeschwerden	39%	7%
Magenbeschwerden	48%	20%
Kopfschmerzen	62%	22%
Verstopfung	21%	8%
Müde und erschöpft	57%	48%
Hautunreinheiten	46%	34%

Zahlen, die für sich sprechen. Da für den Schreiber dieses Artikels der Punkt "Hautunreinheiten" im Zusammenhang mit Haft schwer nachvollziehbar war, hier eine kurze Erklärung dazu, ebenfalls aus der "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe":

....Ein Mediziner hatte bei ehemaligen Häftlingen aus Konzentrationslagern bei sorgfältiger klinischer und psychiatrischer Diagnosestellung in 2% der Fälle psychosomatische Hauterkrankungen gefunden. Ähnliche Befunde (Flechten, nässende und trockene, Psoriasis usw.) haben wir auch bei Strafgefangenen festgestellt. Dazu kommen noch Pilzkrankungen, die natürlich durch das enge Zusammenleben, aber auch infolge einer ständig feuchten Haut durch vegetative Störungen, vermehrt auftreten...

Haftschäden? Viel wäre noch zu sagen. Zu vielfältig sind die negativen Einflüsse und Voraussetzungen, die zum Haftschaden führen.

Über die Sexualität wäre mehr - weit mehr - zu reden gewesen, aber auch über dieses und jenes.

Warum diese krankmachenden und schädlichen Lebensbedingungen im Strafvollzug?

Warum diese großen Vollzugseinheiten, die den ständigen Zählappell notwendig machen? Und das Leben nach Pawlow'schen Reflexen? Und die Verobjektivierung des einzelnen? Zu viele Fragen!

Fast fürchte ich mich schon, Eulen nach Athen zu tragen, wenn ich auch noch aus der "Badischen Zeitung" vom 11.6.1983 zitiere, die über eine Podiumsdiskussion (hier nahm auch Vollzugskritiker Dr. Mechler teil) mit dem Thema "Psyche und Haft" u. a. berichtete:

Die Bedingungen des Strafvollzugs zerbrecen die Menschen häufig und machen sie regelrecht krank...

Das Ergebnis ist eine Atmosphäre von Egoismus (trachten nach Haftvergünstigungen), Anpassung (Unterdrückung der Persönlichkeit), Mißtrauen (der andere Gefangene könnte sich Vorteile verschaffen) und Abhängigkeit (vom Wohlwollen anderer Gefangener und Beamter)...

Der Knastalltag macht seelisch krank. In einem antitherapeutischen Klima ist eine Therapie - verstanden als Einwirkung auf seelische Strukturen des Gefangenen - nicht möglich.

Statt mehr Therapie im Vollzug wird eine Therapie des Strafvollzugs gefordert.....

Völlig diametraler Ansicht ist der Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt in Hohenasperg, Rudolf

Engell. Er vertrat in der "Ludwigsburger Kreiszeitung" vom 2.11.1983 folgenden Standpunkt:

"Engell kritisierte gleichzeitig die Auffassung, wonach "Strafvollzug krank mache". Vielmehr sei das Gegenteil richtig. Die Behandlung im Vollzug gibt dem Gefangenen oft ein Stück Gesundheit zurück und mache sie physisch und psychisch widerstandsfähiger, erklärte Engell".

Der Verfasser dieses Artikels ist in zweierlei sich über eine solche unsinnige öffentliche Äußerung verwundert.

Immerhin ist Engell schon über 20 Jahre Vollzugsarzt und es war ihm noch zu keiner Zeit möglich, jemanden "ein Stück Gesundheit zurückzugeben". Gezielte Presseerklärungen abzugeben, um eben die Vollzugswirklichkeit - gerade in seinem Zuständigkeitsbereich - zu kaschieren, sprechen nicht für die Überzeugungskraft.

Dieser Herr Engell scheint nach meinem Dafürhalten ein echter "Wunderheiler" zu sein. Sicherlich werden sich viele Leser wundern, daß ein solcher Mann noch im Vollzug tätig ist? Leute, die unter seiner Regie sich der sog. "Sozialtherapie" unterzogen, sind da diametraler Ansicht. Damit sollte man sich jedoch gesondert befassen.

Der Strafgefangene ist zur Freiheitsstrafe verurteilt. Ohne diese kann unsere Gesellschaft vermutlich nicht auskommen. Aber wird der Strafgefangene dazu verurteilt, während des Vollzugs zum seelischen Krüppel und sozialunfähigen Objekt zu werden? Vom vermeidbaren Stigma ganz zu schweigen. Haftschäden - warum? Wer beantwortet mir diese Frage? Welche Instanz ist dafür zuständig?

Horst Kreuz

FernUniversität
Gesamthochschule

FERN UNIVERSITÄT BERLIN
Beratungsstelle und Studienzentrum
der Fernuniversität Hagen
Rudolfheimer Straße 52-56
1000 Berlin 33
Ruf 838 5205 und 838 3525

FERNSTUDIUM FÜR STRAFGEFANGENE

Die Fernuniversität bietet Strafgefangenen die Möglichkeit, sich weiterzubilden und einen Studienabschluß zu erreichen.

Zur Information über die Bedingungen des Fernstudiums findet

Dienstag, 3. Juni und Dienstag 1. Juli 1986
am
um jeweils um 17.30 Uhr
in der JVA Tegel, Besuchszentrum 2/3
eine
INFORMATIONEN- UND BERATUNGSVERANSTALTUNG

statt.
Themen werden sein:

- Allgemeine Informationen über das Studium an der Fernuniversität
- Studienmöglichkeiten und Studienabschlüsse
- Fachliche Informationen zum Ablauf des Studiums
- Informationen über Beratungsmöglichkeiten im Studienzentrum
- Informationen der Studentenvertretung

Zu allen Fragen stehen Vertreter der Fernuniversität und Mitarbeiter des Studienzentrums Rede und Antwort.

STUDIENZENTRUM
der Fernuniversität - Gesamthochschule
an der Fernuniversität Hagen
Rudolfheimer Str. 54, 1000 Berlin 33
Ruf (030) 838 205 od. 838 2525 od. 838 2773





Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Kommentar zum Wochenprotokoll vom 6.04.1986 der Insassenvertretung I

Vorausschicken muß ich zum Verständnis, daß ich erst seit Mitte Februar 1986 hier in der JVA Tegel, TA I/A 3 bin. Zum einleitenden Text des Protokolls möchte ich folgendes sagen:

Hier wird über Mitgefangene in einer Weise hergezogen, aus der zu schließen ist, daß auf dem Posten des Insassenvertreters mit falschem Selbstverständnis gearbeitet wird. Dieser Posten sollte nicht dazu dienen, sich selbst zu profilieren, sondern durch Engagement die Situation der anderen und/oder somit, die eigene positiv zu verändern.

Es ist nicht unbedingt richtig aus Reaktionen anderer auf deren Unfähigkeit, sich nicht artikulieren zu können, zu schließen. Vielmehr sollte intensiv Augenmerk auf das

gerichtet sein, was sie veranlaßt auf entsprechende Situationen entsprechend zu reagieren. Es kommt nicht von ungefähr, daß Mißtrauen, Aggressivität, Intoleranz hier an der Tagesordnung stehen. Daß Abzieher und Denunzianten hier die Runde machen. Daß es hier ein gefangeninterne hierarchisches System gibt. Daß der Gefangene sich von seinen Mitgefangenen die Vergünstigungen, Zuteilungen, Privilegien erkaufen muß, die ihm eigentlich ganz normal zustehen sollten.

Obwohl diese Dinge ein jeder von uns haben könnte, er sie nur nicht bekommt, weil er nicht den entsprechenden Oberarm oder die notwendige Autorität hat. Aber nein, da wird mit "Klatschweiber" und "Klappe halten" argumentiert. Anstatt sich selbst zu fragen, was an meinem Insassenvertreter selbstverständnis falsch ist. Was die Ursache dieser, ja sich verschlechternden, Zustände sein könnte.

Warum sind die Leute so desinteressiert, so abgestumpft, so schwer motivierbar. Was läuft hier überhaupt ab. Man würde dann, zumindest im Ansatz, darauf stoßen, daß fast alle diese Zustände künstlich seitens Dritter bewußt herbeigeführt werden.

Es sollte Sinn machen, wenn dem Gefangenen für konformes Verhalten Komfort und für konformeres Verhalten noch mehr Komfort geboten wird. Ich halte es für angebracht, richtig zu motivieren, anstatt zu beleidigen. Die Geduld der Gefangenen ist die Macht der Anstaltsleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Biedermann
JVA Berlin Tegel, TA I/A 3



Hallo, liebe "Redaktion" vom Lichtblick!

Heute möchte ich Euch mal ein dickes Lob aussprechen, denn Eure Zeitung ist sehr gut und informativ, vor allem für "Normalbürger" wie mich. Oftmals habe ich mich auch schon über die Sturheit und den Bürokratismus in solchen Anstalten geärgert, allein durch das Lesen. Macht weiter so.

Ich möchte Euch heute auch mal eine kleine Spende zukommen lassen, in Form von Briefmarken, und weil ich den "Lichtblick" schon lange beziehe, aber auch nie Geld habe, außerdem würde ich mich freuen, weiterhin den "libli" zu erhalten. Ansonsten wünsche ich Euch weiterhin viel Erfolg und vor allem viele Spender.

Herzliche Grüße von
Karin Girschik
7923 Königsbronn

P.S.
Allerdings vermisse ich, daß viel zu wenig Frauen von ihren Problemen berichten. Gebt doch bitte mal eine Anregung weiter.





Betr.: Brief vom 7.03.1986 wegen Zensur in Bayern

Liebe Lichtblicker,

für den Erhalt Eures Briefes und für die Veröffentlichung meines Leserbriefes März '86 bedanke ich mich herzlichst. Desweiteren möchte ich mich, im Namen aller Lichtblick-Leser, für Eure Stellungnahme zum Thema "Zensur in Bayern" bedanken.

Es grenzt schon an ein Wunder, wenn ich Euch nun folgendes mitteile: Der Lichtblick wurde dieses Mal nicht zensiert! Haste da noch Töne!? Was mag in dem radikalen Hirn des Zensors vorgegangen sein, daß er nicht die Seite 3 (Lieber Leser), die Seite 5 (Am Rande bemerkt) und die Seite 14 (mein Leserbrief) zensiert hat!? Dieses "radikale Hirn" wird sich doch nicht gebessert haben oder liegt es am Osterfest!? Oder wollte er nicht mehr radikaler Zensor, sondern mal als Psychologe agieren!?

"Meine Zensurmaßnahmen richtig dosiert - also zweimal Zensur und einmal keine Zensur! - bringen über Jahre hinweg keinen allzu großen Ärger, für die Anstalt und mich!"

Dieses arme, radikale Hirn, denn wie er's macht, er macht's verkehrt. Denn dieses Zensor'le kann doch nicht im Lichtblick die Seiten 6 und 40 aus Heft Jan./Febr. 1986 entfernen, und in der März-Ausgabe kann ich unter "Lieber Leser" und "Am Rande bemerkt" in Kurzform lesen, weshalb er beim letzten Male die Seiten 6 und 40 entfernt hat! Radikal und hirnrissig, was will man mehr!?

Kann aber auch sein, daß der Zensor weiche Knie bekommen hat, weil z.Z. zwei Petitionen wegen der hiesigen Zensurpraxis laufen. Die eine Petition schrieb ein gewisser Engelbert Felden, und die andere Petition habe ich im Namen von 35 Gefangenen der JVA Straubing geschrieben. Wir sind gespannt wie der Artikel 5 GG vom bayerischen Landtag gesehen und beschieden wird.

Ich habe in meiner Petition geschrieben, daß weder das "Ziel des Vollzugs", noch die "Sicherheit und Ordnung der Anstalt", durch

genannte Presseerzeugnisse (Lichtblick, Durchblick und die TAZ) erheblich gefährdet sind.

Denn nur wenn "der Strafvollzug als Institution zusammenbrechen würde", erst dann wäre eine erhebliche Gefährdung gegeben und die gen. Zensurmaßnahmen gerechtfertigt. Jedoch ist eine kurzfristige Störung des "inneren Friedens" von der Anstaltsleitung hinzunehmen. Um eine "erzwungene Ordnung" zu vermeiden, müssen auch kurzfristige Störungen hingenommen werden, wenn auf lange Sicht Behandlungsmethoden einen nachhaltigeren Erfolg versprechen.

Dieser Ansicht scheint die Anstaltsleitung nicht zu sein - was die Zensurpraxis beweist! - wie in vielen Dingen. So hat z.B. ein Gefangener Eurem Vorschlag gemäß, der Anstaltsleitung folgende Bitte vorgetragen: Wäre es möglich, wenn ich als "Hauptbezieher" mehrere Exemplare der Gefangenenzeitschrift "der lichtblick" beziehe und dann dem einzelnen, betreffenden Gefangenen aushändige, um so die Portokosten dieser Redaktionsgemeinschaft helfe zu senken? Antwort der Anstaltsleitung: Dies ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Na aber hallo, was isen das für 'ne Begründung!? Ich verstehe die Welt nicht mehr, wer hilft sie zu verstehen? Laßt es sein, denn keiner kann so 'ne (Mist) Begründung verstehen.

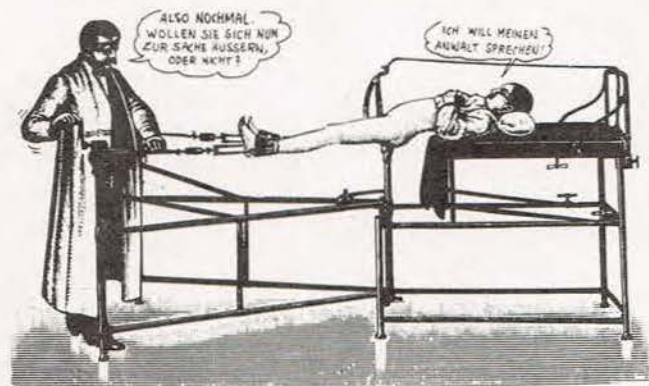
Ich hätte zwar och 'nen Vorschlag, um die Portokosten zu senken, aber dazu bräuchte ich die Gefangenen-Bezieherliste von der JVA Straubing. Ich würde zu betreffenden Gefangenen gehen und sagen: Rück' mal 'ne 80er Briefmarke 'rüber, der Lichtblick muß Portokosten senken. Jeder hat im Monat 'ne 80er Briefmarke für seine Gefangenenzeitschrift übrig, oder will mir da einer widersprechen!? Ich werde diesen Vorschlag im Auge behalten und versuchen ihn in die Tat umzusetzen.

Da ich/wir meinen, daß die zwei Petitionen wenig Erfolg versprechen, so wüßte ich gerne wie die Zensurpraxis in anderen JVA's gehandhabt wird. Ein kurzer Aufruf dazu im Lichtblick, wäre nicht zu verachten, vielleicht läßt sich das machen!? Oder wenn Ihr eventuell schon Berichte dazu habt, so wäre ich dankbar für die Zusendung. Ich/wir wollen nämlich diese Zensurpraxis nicht aus den Augen lassen bis für alle Straubinger ein zufriedenes Ergebnis erzielt ist.

Ich möchte mich nochmals bei Euch bedanken, für die Stellungnahme betreffs Zensurpraxis in Straubing, sowie für das Schreiben an den bayerischen Ministerpräsidenten.

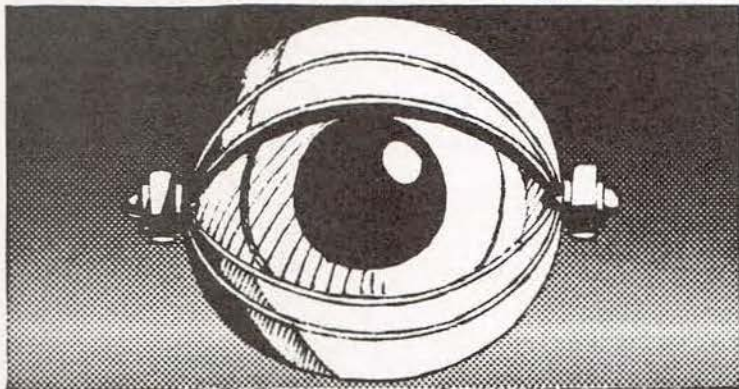
Mit solidarischen Grüßen

Rudolf Schwendner
JVA Straubing



BEFRAGUNG EINES BESCHULDIGTEN.
(BEACHTE, IN WELCH RUHIGER UND SACHLICHER WEISE DIE BEFRAGUNG DURCHFÜHRT WIRD!)

BIG BROTHER WILL BE



WATCHING YOU!

Hallo Lichtblicker!

Nach langem hin und her darf ich mir nun den Lichtblick bei Euch bestellen, mit "freundlicher" Genehmigung der Anstaltsleitung. Also möchte ich Euch bitten, mich regelmäßig damit zu beglücken.

Na klar hab' ich auch gleich etwas für Euch, wenn Ihr wollt, dann rein damit in die nächste Ausgabe.

Irgendwann einmal im November habe ich beantragt, man möchte doch meine Verlobte in die Besucherliste eintragen. Sie war schon mehr meine Frau als meine Verlobte, denn alle Papiere zum heiraten waren schon vorhanden. Im Januar 1986 habe ich noch immer nichts von einer Eintragung gehört. Auf meine Frage, was nun damit ist, bekam ich zur Antwort, die Polizei hat die Person nicht an der angegebenen Adresse erreicht. Alles schön und gut, ich schrieb also meiner Ute, sie möchte doch einmal zu Hause bleiben, weil die Polizei mit ihr sprechen will. Okay, alles klar, die Polizei kam vorbei, allerdings zu einer sehr günstigen Zeit, 23.00 Uhr. Meiner Verlobten war das nicht recht, und sie hat diesen Grund dazu benützt, um die Verlobung zu lösen.

Gut, habe ich mir gedacht, wenn sie wegen so einer Kleinigkeit abspringt, dann war's wohl nichts mit der großen Liebe, besser ich habe es vor der Eheschließung erfahren als nachher.

Soweit so gut. Im Februar habe ich erneut beantragt, eine Freundin in meine Besucherliste einzutragen. Die Anstaltsleitung schickte wieder die Polizei vorbei. Das war dann auch das Ende vom Lied. Ich habe keinen Kontakt mehr zu dieser Freundin.

Nun frage ich mich, was soll der § 23 StVollzG? Darin heißt es doch

wörtlich ...Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern... Dadurch, daß die Anstalt Polizei bei Personen vorbeischickt, die mich besuchen wollen, behindern sie doch meinen Kontakt nach draußen.

Fazit - die Anstaltsleitung spricht von einer Resozialisierung, die will sie aber nicht. Das Verhalten in meinen Fällen zeigt das eindeutig.

Ich wünsch' Euch was. Seid begrüßt aus Straubing.

Klaus Besold
JVA Straubing



Betr.: Euren Artikel "Safer Sex" in der April-Ausgabe

Hallo Lichtblicker!

Wir begrüßen es, daß die Diskussion zum Thema "Safer Sex" auch bei Euch ausführlich behandelt wird. Auch wenn -tel- keine allzu positive Meinung zum Präservativ hat, so sind wir jedoch der Meinung, daß dieser immerhin eine Möglichkeit bietet, sich vor dem HTLV-III Virus zu schützen.

Ob nun dafür oder dagegen, es muß für die Insassen die Möglichkeit geschaffen werden an diese Präservative auch heranzukommen. Dazu gehört natürlich erst einmal der erste Schritt, Akzeptierung der Sexualität im Knast.

Desweiteren schreibt -tel-, daß die Apotheken eine Anweisung von oben haben ohne Rezepte keine Spritzen abzugeben. Dies stimmt nicht. In Berlin wurden von der Ärztekammer alle Apotheken gebeten, Spritzen auch einzeln zu verkaufen.

Christian Wiendieck
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Krankenhaus
der Berliner Vollzugsanstalten
Innere Abteilung
- Leitender Arzt -

Betr.: Veröffentlichung von Herrn Erik Fuchs unter "Notizen aus der Provinz", Seite 22, April-Ausgabe des Lichtblicks.

Sehr geehrte Herren Redakteure,

Herr Fuchs nimmt Anstoß daran, daß Kalfaktoren in der Zahnarztpraxis der JVA Tegel Gelegenheit hätten, den HTLV - III - Infektions - Zustand von dort behandelten Insassen zu erfahren.

Hierzu ist zu bemerken: Im Gegensatz zu anderen Kalfaktoren, üben die Zahnartztkalfaktoren Zahnartzthelfertätigkeit aus bzw. werden oder wurden zu Zahnartzthelfern ausgebildet. Als solche gehören sie zum ständigen Assistenzpersonal des Zahnarztes und unterliegen damit, wie jede gelernte oder auch nur angelernte Arzthelferin in einer auswärtigen Arztpraxis, der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.

Das bedeutet, daß sie zur Wahrung aller im Rahmen ihrer Berufsausübung über Patienten erfahrenen Daten bei entsprechender Strafanordnung im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sind.

Ich wäre Ihnen für eine klarstellende Veröffentlichung dankbar.

Rainer Rex
Internist



Hallo Leute,

wir sind ein kleiner Teil Systemopfer und uns hat man auf die Müllkippe der Gesellschaft "geworfen". In die Psychiatrie. Wir bekommen keine Rechte und kein Geld, aber wir wollen trotzdem den Lichtblick lesen und bitten Euch nun vielmals um ein Freiabonnement des Lichtblicks, das Ihr bitte an die oben genannte Anschrift schickt.

Wir danken Euch

(Manfred Steinke, Bernd Finke, Klaus Tessenow, Robert Heinz, Harald Hossfeld, Thomas Haberkorn, Joachim Thiele, Werner Hike, Manfred Warmuth und Eberhard Steinblech)

Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik

Hallo Lichtblicker!

Ich möchte Euch hier ein paar Zeilen meiner Erlebnisse aus der Essener JVA schreiben. Es geht dabei um die "hervorragende ärztliche Versorgung".

Ich kam also am 26.10.85 als "Fixer" in die Essener JVA, in U-Haft. Ich möchte nicht schreiben welche Medikamente ich zur Erleichterung meines Heroinzuges bekommen habe, denn da ich, außer zwei oder drei "Smarties", nichts bekam, gibt es auch nichts zu schreiben.

Zur Erläuterung: Ich leide an einer chronisch aggressiven Hepatitis B (Gelbsucht) und habe vor meiner Inhaftierung, unter anderem, kortisonhaltige Medikamente einnehmen müssen, die die Leberblutwerte auf einen relativ normalen Stand herunterdrückten. Den Anstaltsarzt habe ich darüber natürlich in Kenntnis gesetzt. Allerdings ohne Erfolg!

Diese Medikamente dürfen nur, innerhalb von Monaten, langsam abgesetzt werden, um der Leber keinen weiteren Schaden zuzufügen. Ich habe meine Pillen natürlich draußen nicht immer mit mir herumgeschleppt und mußte mich im Knast erstmal um diese kümmern. Ich meldete mich also, am darauffolgenden Montagmorgen, beim Sani, zum Arzt. Ich erklärte dem Sani, daß ich ein Leberleiden habe und mich deswegen beim Arzt, durch Blutproben, untersuchen lassen wolle. Dann sagte ich ihm noch, daß ich mich auf LAV/HTLV III - Antikörper untersuchen lassen wollte, da ich nun mal gedrückt habe und mich deshalb zu der sogenannten Risikogruppe zählen kann. Der Sani guckte mich ganz verdutzt an und meinte, ob ich mir das denn ganz genau überlegt hätte, denn bei einem positiven Ergebnis hätte ich doch mit erheblichen Nachteilen zu rechnen; wie z. B. Einzelhaft, keinen Umschluß, keinen gemeinsamen Hofgang usw. (Seit etwa Januar 86 hat sich das - Gott sei Dank - geändert!).

Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß ich mich in einer Fünfmannzelle befinde und das es doch wohl unverantwortlich wäre, meine vier Zellenkameraden der eventuellen Ansteckungsgefahr auszusetzen. Des Sanis Gesichtsausdruck wandelte sich nun zu einem mehr verständnisvollen. Er sagte kein Wort, trug mich in sein Arztmeldebuch ein und machte die Tür hinter mir zu.

Zwei Wochen später ging es mir gesundheitlich sehr schlecht, denn ich hatte meine notwendigen Lebermedikamente nicht bekommen, und die "Verpflegung" war für meinen gesundheitlichen Zustand schlichtweg zu fett. Ich wollte mich mor-

gens wieder beim Sani zum Arzt anmelden, und er fragte mich, welche Beschwerden ich denn hätte. Ich erklärte ihm, daß es mir, höchstwahrscheinlich wegen meiner zu hohen Leberblutwerte, ziemlich schlecht gehe. Daraufhin meinte er nur: "Wenn ihre Leberblutwerte beim letzten Test zu hoch gewesen wären, dann hätten wir sie schon von selbst zu einer Behandlung beim Arzt geholt! Ist sonst noch etwas?" Ich hatte vor lauter Staunen über die Reaktion des Sanis so eine Art "Kloß im Hals" und bekam gerade noch, in einer sehr bedrückten Stimme, heraus: "Nein, das war alles!" Die Tür ging wieder hinter mir zu, wurde gut verschlossen, und ich stand ratlos in der Zelle.



PETER PETRI

In der darauffolgenden Woche verschlechterte sich mein gesundheitlicher Zustand so extrem, daß ich nur noch im Bett liegen und kaum noch etwas essen konnte. An Kaffeetrinken und Zigarettenrauchen war, ohne übergeben, gar nicht zu denken.

Bei der nächsten Artzanmeldung fiel sogar dem Sani an mir eine seltsame gelbliche Färbung auf, und er trug mich ohne große Fragen in sein Buch ein. Als ich nun endlich dem Arzt gegenüber stand und mich vor lauter Schwäche auf seinen Schreibtisch stützen mußte, sagte ich ihm, wie es mir ging. Der Arzt meinte, daß er sehen könne, daß es mir nicht gerade gut ginge und forderte mich auf, mich auf seiner Behandlungsliege zu setzen.

Nachdem er sich meine, von ihm erstellte Krankenakte durchgesehen hatte und mich wutentbrannt ansah, dachte ich so bei mir: "Mensch, Alter, was hast du bloß ausgefressen?" Der Arzt (pöbelte) sprach mich an: "Ihre Blutleberwerte waren doch schon bei dem ersten (und letzten) Test überhöht! Warum kommen sie erst jetzt zu mir?" (Zur Information! Diese Werte kann man natürlich nur bei einem folgenden Arztbesuch erfahren.).

Nachdem ich ihm vorsichtig erläuterte, warum ich so spät zu ihm kam, ordnete er eine weitere Blut- und außerdem Urinuntersuchung an, und ein Sani verkündete mir, daß ich in meiner Fünfmannzelle schon mal alle meine Sachen zusammenpacken soll, denn ich würde nach dem Mittagessen in eine Krankeneinzelle verlegt (Hepatitis-B ist ansteckend!).

Zwei Tage später landete ich mit extrem hohen Leberblutwerten im BK-Bochum (einbruchsicheres Krankenhaus). Ich befinde mich zur Zeit im Hagener Auswahlknast, wo ich morgens nur einen Zettel zur Anmeldung eines Arztbesuchs dem Beamten geben brauche (korrekterweise ohne Begründung!). So komme ich auch ohne irgendwelche Kämpfe mit einem Sani zum Arzt.

Meine Frage an die bibli-Redaktion ist nun, ob man sich in irgendeiner Weise gegen solch eine, wie von mir berichtete, Willkür der Sanis zur Wehr setzen kann?

Mit solidarischen Grüßen

Ulrich Mellis
JVA Hagen

Liebe Lichtblicker,

ich möchte gerne ein paar Zeilen zum Thema "ärztliche Versorgung im Knast" loswerden, mit der Bitte, diese als Leserbrief zu veröffentlichen.

Als zweite Bitte, nur meinen Vornamen abzudrucken, da mir evtl. Nachteile hier in Moabit entstehen könnten durch meine Bekenntnis, wegen späterer Arbeitsvermittlung in der Anstalt. Nun zum Thema:

Ich war im letzten Jahr vom 9.7.85 bis 20.9.85 Gast in Moabit. Ich wurde aus dem RVK-Krankenhaus ins Moabiter Haftkrankenhaus verlegt, mit Verdacht auf Gehirnhautentzündung, die sich zum Glück nicht bestätigte.

Ich lag auf der Station III, beim Stationsarzt Dr. Schürhoff. Dazu muß ich sagen, daß ich seit 1977 Btm'er bin und HTLV-III positiv. Mit Dr. Schürhoff schien ich einen Glückstreffer gezogen zu haben, obwohl ich anfangs mißtrauisch war. Er nahm sich Zeit für mich, auch für manch' persönliches Gespräch, nachdem die Nachwirkungen von Entzug und der üblen Rückenmarkpunktion weg war.

Er klärte mich ausführlich über das positive Ergebnis auf, machte eine ganze Menge Nachfolgeuntersuchungen, wie den Okt. 4/ Okt. 8 Test, den Stempel-Test usw. und wir hatten auch Gespräche über meine Abhängigkeit.

Um es auf einen Nenner zu bringen: Er hat einen großen Anteil an meiner Haftverschonung - und an meinem relativ milden Urteil gehabt (genauso wie Oberarzt Dr. Rex). Er schrieb einen Brief an's Gericht, mit meinem Einverständnis, teilte dem Gericht mit, HTLV-III positiv, Auswirkungen und Ursachen, daß er es für dringend erforderlich halte, mich zu entlassen, damit ich in einer Drogentherapie mich auch damit auseinandersetzen muß und die Möglichkeiten, bei einem evtl. Ausbruch von AIDS draußen viel größer sind.

2 Tage später rief mich ein Sani in Haus IV ans Telefon!!! Ich dachte, ein Scherz, der Richter war dran und fragte mich, ob der Brief des Arztes in die Akten darf, wegen Schweigepflicht. Ich bejahte. Ca. 14 Tage später werde ich ins Haus I verlegt, nach ca. 5wöchigen Haus IV Aufenthalt, eigentlich grundlos, nachdem ich ja nicht akut krank war. Auf mein Bitten hin behielt mich Dr. Schürhoff solange drüben.

Nachdem ich alle Unterlagen für die Therapie in Hamburg hatte, beantragte ich Haftprüfung. Mein Anwalt und die Drogenberatung waren

anwesend! Trotz 79 Einbrüche, ab und raus in die Therapie. Ich kam am 13. Januar von Hamburg nach Berlin zum Termin vor die 17. Strafkammer, bekam 3 Jahre mit Haftverschonung, um meine Therapie fortzusetzen. Auch ein großer Grund zu dem Urteil war das Bemühen von Dr. Schürhoff und Dr. Rex, die mehr getan haben, als sie als Ärzte machen mußten.

Dies ist auch kein Einzelfall. Ich habe von anderen Gefangenen gehört, wo sich Dr. Schürhoff und Dr. Rex ähnlich erfolgreich eingesetzt haben und das, obwohl sie im Haus IV genug Arbeit, ärztliche Arbeit, zu leisten haben.

Auf diesem Wege nochmals Dank, Dr. Schürhoff!

Nur habe ich im Endeffekt die Chance nicht genutzt; ich brach im Februar 86 die Therapie ab, wurde rückfällig und muß jetzt die 3 Jahre plus 6 Monate alte Bewährung und neue Kiste abmachen. Der Strafvollzug braucht mehr solche Leute wie Dr. Schürhoff

Freundliche Grüße

Euer Andi
JVA Berlin Moabit



Hallo Lichtblicker,

von meiner (unserer) Seite heute einige Zeilen, die unserer Meinung nach positiv u.gew. Beachtung verdienen:

Fünf Strafgefangene der SothA - die Unterzeichner - nahmen sich bereits seit einiger Zeit vor, als Besucher am 26.04. des Jahres in der Berliner "Urania", an der Berliner Meisterschaft im Body-Building teilzunehmen. Ca. 14 Tage vorher, bemühten wir uns um entsprechende Eintrittskarten. Doch welcher Schreck und große Enttäuschung, sämtliche 1.400 Eintrittskarten waren bereits vor Wochen restlos ausverkauft! Auch sämtliche Body- und Fitnessstudios, die wir telefonisch erreichen konnten, hatten keinerlei Karten mehr vorrätig.

In arge Bedrängnis nun, wandten wir uns über Angehörige eines unserer Mitgefangenen an den Gesamtleiter dieser Veranstaltung, Herrn Gniffke, der Vereinigung Berliner Bodybuilder e.V.

Wir ließen ausrichten, daß wir **Strafgefangene der JVA Tegel** wären, demzufolge auch nur in sehr beschränktem Maße Urlaub aus der Haft bekämen, nicht in der Lage waren, uns frühzeitig um entsprechende Eintrittskarten zu kümmern (zumal der Hauptanteil dieser Karten über die einzelnen Berliner Sportstudios angeboten wurden, keiner von uns einem dieser Sportstudios angehört).

Spontan und mit vielem persönlichem Engagement half dann Herr Gerald Gniffke. Er machte es nicht nur möglich, daß wir noch an dieser Veranstaltung teilnahmen, nein, er machte es sogar möglich, daß wir völlig **kostenlos** als Gäste diese Veranstaltung erleben durften. Unsere Freude war entsprechend groß, und wir möchten uns auch hier und auch auf diese Art recht herzlich nochmals bei der **Berliner Bodybuilder Vereinigung** bedanken. Besonderen Dank natürlich an Herrn Gerald Gniffke für - so empfinden wir das auch - seinem sozialen Engagement!

Herr G. Gniffke ist nicht nur der 1. Vorsitzende der Vereinigung Berliner Bodybuilder e.V., er hatte auch die Gesamtleitung dieser Veranstaltung. Sie wurde im übrigen ein toller Erfolg und man hätte gut und gerne nochmals 1.400 Eintrittskarten an den Mann bringen können. Die Stimmung dort war hervorragend und alles glänzend organisiert, als Gaststar - der auch entsprechende Autogramme auf seinen Fotos gab - war anwesend der "Mister Universum" von 1984 und mehrmalige "Mr. Amerika", **Mike Christian**.

Im übrigen konnte man deutlich feststellen, daß Body-Building und der Fitnesssport im allgemeinen auch in Deutschland weiter auf dem Vormarsch ist und sicherlich noch sehr sehr viele neue Freunde finden wird. Diese Veranstaltung trug dazu erheblich bei.

Wir würden uns freuen, könntet Ihr diese Zeilen auch im "Lichtblick" einmal bringen, wir auch auf diese Art einmal ein kleines Dankeschön bringen könnten.

Mit freundlichen Grüßen und viel Erfolg bei Eurer weiteren Arbeit für den "Lichtblick".

Michael Sommerey, Detlef Bandick, Lothar Schattschneider, Michael Hahn, Horst Schmiel

JVA Berlin-Tegel, SothA

Hallo Ihr lieben "Lichtblicker",
seit etwa einem halben Jahr beziehe ich nun von Euch den "Lichtblick" und muß ehrlich zugeben, daß ich schon immer voller Ungeduld darauf warte, denn in einer "Isolation" wie dieser (Knast) ist man doch sehr auf jeden "Lichtblick" angewiesen!

Außer mir gibt es in der JVA Zweibrücken, soviel ich weiß, nur noch eine Frau, die auch den "Lichtblick" bezieht (Zweibrücken JVA, hauptsächlich "Männerknast", Frauenvollzug nur geduldet; etwa 65 Frauen; darunter U-Haft (getrennt), Jugendliche, Oma's, Lang- und Kurzstrafer).

Es ist ein geschlossener Vollzug für Frauen, in dem aber zwecks "Resozialisierung" auch der "offene Vollzug" auf dem Papier vollzogen wird. Das heißt also, daß der "offene Vollzug" für die Frauen auf Papier existiert, aber außer, daß wir "Regelurlaub" (Behandlungsmaßnahme) erhalten oder "Ausgang", sind wir trotz der "Strafvollzugsgesetze" in einem "Verwahrvollzug" untergebracht!

Dies war ein kleiner "Einblick" zu dem "Frauenvollzug" Zweibrücken in dem ich mich nun seit dem 11.3.85 befinde! Der eigentliche Grund meines Schreibens ist nun die "Lichtblick"-Ausgabe für April 86, ich habe sie nämlich bis zum heutigen Tage noch nicht erhalten. Zwar habe ich von der Mitgefangenen, die ihn ja auch bezieht, schon zum Lesen erhalten, aber ich möchte trotzdem in Erfahrung bringen woran es lag (oder liegt), daß ich diese Ausgabe nicht erhalten habe?

Meine Mitgefangene (mit "Lichtblick") wird einer baldigen 2/3 Entlassung entgehen, und von daher möchte ich doch sehr gerne wieder meinen eigenen "Lichtblick" beziehen!

Ich hatte auch vor einigen Wochen schon einmal vorgehabt Euch einen Leserbrief meinerseits zum Thema: "Ärztliche Versorgung im Knast" (Kranksein! / Simulant?) zukommen zu lassen. Nur leider liegt dieses Schreiben nun bei meinen "Akten" und wurde von unserem "Anstaltsleiter" nach dem § 31 angehalten.

Von daher ist mir nichts mehr eingefallen, denn wenn ich nicht über

den "Vollzug" so schreiben darf wie er wirklich ist, dann könnte ich es in Zukunft unserer "Zensur" überlassen, meine Briefe zu schreiben!

Zur Zeit befinde ich mich schon im Bereich der Entlassungsvorbereitungen, wo ich aber auch nur sehr schwerfällig weiterkomme, da die "Anstalt" versucht, mich in dieser Hinsicht in meinen "Rechten" zu blockieren wo es nur geht! Mein 2/3 Zeitpunkt ist voraussichtlich am 7.7.86 und eine gute Sozialprognose im "Knast" genügt mir leider noch nicht, um draußen in einer sogenannten "normalen Gesellschaft" wieder Fuß zu fassen!

Ich habe auch aus diesem Grunde bei meinem E.-Urlaub nach § 15 (3) des "Strafvollzugsgesetzes" aufmerksam gemacht, indem ja bekannterweise steht, daß drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung bis zu sechs Tagen Urlaub gewährt werden KANN. Mir wurden jetzt trotz längerer Ab- und Zufahrt nur drei Tage genehmigt, und auch um diese mußte ich zittern, da mir sehr offensichtlich gezeigt wurde, daß sich die leitenden "Personen" dieser Anstalt sehr schwer tun, die Notwendigkeit von Entlassungsurlauben zu sehen oder zu vertreten.

Leider bin ich als "Knacki", mangels Information und Wissen, auch noch durch die unzähligen "Kann-Bestimmungen" des "Strafvollzugsgesetzbuches" so eingeengt und eingeschüchtert, daß mir von daher keine Möglichkeit gegeben ist, mich gegen solche Maßnahmen entsprechend zu wehren! Von daher würde ich es auch für gut finden, wenn Ihr in Eurer "Gefängniszeitung" auch mal näher darauf eingehen würdet (könntet), was die Vorbereitung auf "Entlassung" betrifft und auch Erfahrungen die Frischantlassene gemacht haben, auf Arbeitsämtern, Sozialämtern und Wohnungssuche oder machen, auch im familiären Bereich. Ich möchte nämlich meinen Kontakt zum "Lichtblick" auch noch nach meiner voraussichtlichen Entlassung aufrecht erhalten, um Euch gegebenenfalls Informationen für die noch "Sitzenden" zu vermitteln, mit denen ihnen der Weg nach "draußen" vielleicht dann nicht so schwer fällt. Für mich wäre es auf jeden Fall gut zu wissen, mit welchen Anfangsschwierigkeiten man

als "Entlassener" draußen konfrontiert wird (Abbau der Ängste und Aufbau einer neuen Existenz)!

Ich hoffe doch, daß ihr mich dort in "Berlin" ein wenig verstehen könnt, auch wenn ich zu der Meinung gekommen bin, daß jeder "Vollzug" (BRD) verschieden gehandhabt wird und daher ein "Strafvollzugsgesetz", das ja für alle gleich sein sollte (müßte) fast überflüssig ist, denn meistens beschränken sich die "Anstaltsleitungen" nur damit unsere "Pflichten" daraus einzugestehen, nicht aber unsere "Rechte"!

Mit diesem Satz möchte ich mich für diesmal bei Euch verabschieden und hoffe doch, daß mein Schreiben dieses Mal bei Euch unbeschädigt ankommen wird!

Ich grüße alle "Knackis" in Berlin und auch in den übrigen "Ländern" und fordere sie auf, mehr als bisher, um ihre "Rechte" zu kämpfen. Resignation macht kaputt und kaputt lassen wir uns nicht machen!!!

Mit vielen lieben, lieben Grüßen an den "Lichtblick" und auch an das "Hoppel'chen" aus der JVA Zweibrücken (Frauerverließ).

Eure Rosie

Roswitha Bäumler
JVA Zweibrücken

Hallo Lichtblicker!

Heute erhielt ich den April-Lichtblick mit voller Seitenzahl (direkt ungewöhnlich).

Ihr wollt eine Stellungnahme zum anonymen Leserbrief des Horst Ypsilon, warum? Ihr habt doch auf Seite 19 unten bereits die Stellungnahme in Form einer Zeichnung, A... mit Ohren, abgedruckt. Dem kann ich nur zustimmen.

Leider ist überhaupt in vielen Leserbriefen - neben guten Argumenten - sehr viel unsachlicher 'Käse' zu lesen und der eigentliche Inhalt wird dadurch nicht selten zum Gewäsch - schade.

Artikelvorschlag: Wie gehe ich ein Thema (Leserbrief) sachlich an, auch wenn ich emotional geladen bin?

Ludwig Kostyrok
JVA Straubing



Für Justizminister Lang sind AIDS-Kranke potentielle Straftäter

Übertragung des AIDS-Virus eine Vergiftung nach StGB? / Bayerischer Minister Lang: Schweigepflicht von Ärzten bei Gefahr im Verzug aufhebbar / Abtreibung nach eugenischer Indikation bei AIDS-kranken Frauen?

München (dpa) — Der bayerische Justizminister August R. Lang sieht „in aller Regel“ einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) verwirklicht, wenn es zu einer Übertragung des Aids-Virus kommt.

In einem Beitrag für die Zeitschrift „Aids-Forschung“ schreibt Lang: „Weiß ein Aids-Kranker von seiner Krankheit, will er das Virus übertragen und kommt es — etwa durch Geschlechtsverkehr oder Aggressionshandlungen zu einer Virusübertragung, wird ein Verbrechen der Vergiftung ernsthaft zu erwägen sein.“ Das Aids-Virus sei zwar kein Gift, jedoch als

„anderer Stoff, der zur Gesundheitszerstörung geeignet ist“, anzusehen.

Aber auch Körperverletzungsdelikte kämen nach Langs Ansicht in Frage. Bei Körperverletzung reiche bedingter Vorsatz aus. Komme es beim Opfer zum Ausbruch der Krankheit oder gar zum Tode, seien die Strafrechtsparagrafen der schweren Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge zu prüfen. Je nach Vorsatz werde auch ein Tötungsdelikt zu erwägen sein.

Nachdem die Möglichkeiten der Virusübertragung heute überall diskutiert werden, werde die

Infektion in aller Regel zumindest auf Fahrlässigkeit beruhen. An fahrlässige Tötung sei zu denken, wenn das Opfer sterbe.

Die Schweigepflicht von Ärzten und Amtspersonen ist kein Problem für den Minister. Von ihr sei zu emanden, wenn eine Gefahr für ein höher zu bewertendes Rechtsgut abzuwenden sei.

Obeimeit mit Aids infizierte Mütter die Schwangerschaft abbrechen (eugenische Indikation), wird nach Langs Meinung im Einzelfall von der ärztlichen Feststellungen abhängen.

Auch das Vorliegen einer medizinisch-sozialen Indikation müsse der Arzt entscheiden.

(Der Tagesspiegel vom 26.03.86)

Neue Haftanstalt für Erwachsene zieht in das alte Jugendgefängnis

Teilung der Strafanstalt in Plötzensee für nächstes Jahr geplant

Berlin wird im kommenden Jahr mit der Eröffnung des Neubaus der Jugendstrafanstalt in Plötzensee auch ein „neues“ Gefängnis für Männer bekommen: die Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Die neue Haftanstalt wird allerdings ausschließlich aus bereits bestehenden Gebäuden gebildet. Sie soll insgesamt rund 400 Haftplätze haben, davon 121 im Haus I der alten Jugendstrafanstalt Plötzensee. Hinzu kommen 110 Plätze am Saatwinkler Damm und 98 an der Reinickendorfer Ollenhauerstraße, also im offenen Vollzug und bei den Freigängern. Als Reserve sollen die 84 Haftplätze in der Nebenanstalt Neukölln an der Schönstedtstraße dienen. Dort sind derzeit noch 26 jugendliche Drogenabhängige inhaftiert.

Durch die neue Haftanstalt soll sich allerdings die Gesamtzahl der Berliner Haftplätze von derzeit 4300 nicht erhöhen. Wie berichtet, gibt es momentan 3900 Strafgefangene. Von einem Belegungsdruck kann auch nach Auffassung der Justiz keine Rede sein. Wie der für den Justizvollzug zuständige Abteilungsleiter der Justizverwaltung, Kurt Bung, auf Anfrage sagte, sollen gleichzeitig mit der Eröffnung der Plötzenseer Anstalt Teilbereiche in den Gefängnissen Tegel und Moabit stillgelegt werden. Wie verläuft, steht unter anderem dem Haus I

in Tegel, das erst vor wenigen Jahren modernisiert wurde, zur Disposition. Die Justizverwaltung verhandelt derzeit mit dem Innenminister über den Stellenplan für die neue Anstalt. Da nach dem sogenannten Nullstellenplan neue Stellen andernorts eingespart werden müssen, werden die Gefängnisse in Tegel und Moabit Personal verlieren. Niemand soll allerdings von seinem Arbeitsplatz gegen seinen Willen versetzt werden. Die Justiz will vielmehr die normale Fluktuation in den Anstalten nutzen, also etwa bei einer Pensionierung in Tegel die Stelle in Plötzensee neu besetzen.

Nach Auskunft von Bung schätzt die Justiz große Vollzugsanstalten wie Tegel und Moabit inzwischen skeptisch ein. Sie seien sowohl für die Bediensteten als auch für die Gefangenen zu unpersönlich und unübersichtlich. Wie Bung weiter sagte, ist die Teilung der alten Jugendstrafanstalt in Plötzensee mit relativ geringen Kosten verbunden. Die Trennung von Jugend- und Erwachsenenvollzug ist durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben.

Die jugendlichen Untersuchungsgefangenen, die bisher in Moabit bei den erwachsenen U-Häftlingen untergebracht werden, sollen in das freierwählende Haus 2 in Plötzensee ziehen. **btz**

(Die Tageszeitung vom 15.04.86)

„Grundrechte hinter Gittern“

Bayerische Grüne reichen Verfassungsklage ein / Verstoß gegen ein Grundrecht: Grüne Ortsverbände in bayerischen Gefängnissen wurden von Anstaltsleitung aufgelöst / Disziplinarstrafen gegen grüne Knackis

Von Luftgard Koch

München (taz) — Viel Wirbel gab es bereits um die „Grünen Ortsverbände“ in bayerischen Gefängnissen. Dem ersten Ortsverband, der im November 84 in der JVA im niederbayerischen Straubing gegründet wurde, folgten bald weitere. Mittlerweile gibt es außer in Straubing drei weitere Ortsverbände mit insgesamt 183 Mitgliedern, nämlich im oberpfälzischen Amberg, in Kaisheim und Bernau. Ein Jahr lang konnten die Ortsverbände in den Strafanstalten ungehindert arbeiten. Dann setzte eine Welle von Restriktionen ein. Post wurde nicht mehr ausgehändigt oder weitergeleitet, die Mitglieder der Ortsverbände wurden mit Einkaufs- und Freizeitsperren schikaniert. „Diese Strafen wurden allen Gefangenen angedroht, wenn sie sich parteipolitisch bei den Grünen engagieren“, erklärte der Sprecher der Bayerischen Grünen Reichhelm auf der gestrigen Pressekonferenz in München zum Thema: „Grundrechte hinter Gittern“.

Parteiliche Betätigung in den Strafanstalten gefährde das Ziel der JVA's, sowie die Ordnung und Sicherheit in den Gefängnissen, verkündete das Bayerische Justizministerium im August vergangenen Jahres und verbot jede parteipolitische Betätigung. Nur die „bloße Mitgliedschaft“ sei zulässig, hieß es. Die Gefangenen können jedoch nur durch die Bildung eines eigenen Ortsverbands eigene Anträge einbringen. Aufgrund der Rückendeckung aus dem Ministerium gingen die Anstaltsleitungen daran, die Grünen Ortsverbände als nicht mehr existent zu betrachten. Der Grüne Landtagsabgeordnete aus Baden-Württemberg, Thilo Weichert, wandte sich daraufhin an den Petitionsausschuss des bayerischen Landtags und forderte, die Auflösung der Ortsverbände rückgängig zu machen, sowie die Disziplinarstrafen und die Briefzensur aufzuheben. Obwohl der Petitionsausschuss nichts gegen die angegriffenen Mißstände unternahm, erhielt Weichert die Antwort: „erledigt“. „Das ist ein Ver-

stoß gegen die Geschäftsordnung“, empörte sich Weichert. Auf diese Weise verkomme der Petitionsausschuss zur Alibiveranstaltung. Da im bayerischen Landtag noch keine Grünen sitzen, wenden sich die Grünen Knackis aus Bayern auch an ihn. „Nach meiner Auffassung wird hier die Vereinigungsfreiheit mißachtet“, erklärte Rechtsanwalt Lieder. Zusammen mit dem Grünen Ortsverband in der JVA Amberg haben die Bayerischen Grünen Verfassungsklagen gegen die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte im Strafvollzug eingereicht. Zwei weitere Verfassungsklagen reichte der Schriftführer des Amberger Ortsverbandes, der Gefangene Frank Gill (31) ein. Die Teilnahme an der Pressekonferenz wurde ihm von der Anstaltsleitung verweigert. Gill klagt gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg, wonach die Anordnung der JVA Amberg, daß er sich nicht als Schriftführer betätigen dürfe, rechtens sei. Begründung: aufgrund seiner Verurteilung

dürfte er gar kein Parteimitglied sein. In seiner Klageschrift weist Gill auf die groteske Situation hin, daß er durch das aktive Wahlrecht zwar politische Verantwortung übernehmen darf, die Mitgliedschaft in einer Partei jedoch verboten sein soll. „Dies kann und wird nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben“, glaubt er. Mit einer weiteren Klage wehrt Gill sich dagegen, daß Briefe mit der Aufschrift Ortsverband Amberg weder befördert, noch ausgehändigt werden. Bei einer verfassungskonformen Auslegung des Parteiengesetzes wäre eine Gründung von Ortsverbänden auch in Gefängnissen jederzeit möglich, davon ist Rechtsanwalt Lieder überzeugt. „Sehr schnell wird jedoch sofort mit Vollzugsfeindlichkeit, die sofort mit Staatsfeindlichkeit gleichgesetzt wird, argumentiert“, so Reichhelm und der badenwürttembergische Landtagsabgeordnete drückt es noch deutlicher aus: „Gefangene werden nicht als politische Subjekte angesehen, sondern als Objekte staatlicher Willkür“.

Haftzeit für Tierschützer unterbrochen

Der wegen versuchten Brandanschläge auf ein Berliner Universitäts-Tierlabor im Januar 1984 und wegen Anstiftung zum schweren Diebstahl zehn Monate inhaftierte Andreas Wolff (28) ist vorläufig wieder frei. Darauf hatten sich die Petitions-Ausschüsse des Abgeordnetenhauses und Justizsenator Rupert Scholz (CDU) geeinigt.

Die Unterbrechung der Haftzeit für den „militanten Tierschützer“ ist auf ein halbes Jahr begrenzt. Innerhalb dieser Zeit will die Justizverwaltung entscheiden, ob der Rest der gegen Wolff verhängten insgesamt 30monatigen Gefängnisstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Andreas Wolff hatte bundesweit Aufsehen erregt, als er sich in der Haftanstalt in einen zweimonatigen Hungerstreik begab. Nach einem vorgehenden Versuch im Herbst 1985, in Österreich politisches Asyl zu bekommen, hatte er sich anschließend den deutschen Behörden gestellt.

Justizbeamter bracht komplizierten Armbruch

Scharfe Richterkritik an

(DW/dpa). Wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt und unedlicher Falschsausage verurteilte ein Schöffengericht am Donnerstag einen 40jährigen Justizvollzugsbeamten der Untersuchungsanstalt Moabit zu einer Geldstrafe von 4000 DM. Er hatte im August 1983 einem 43 Jahre alten Gefangenen einen komplizierten Armbruch zugefügt.

In der Urteilsbegründung sprach der Vorsitzende Richter von einem Prozeß mit Seltenheitswert und rügte die Rolle der Staatsanwaltschaft in dem drei Jahre dauernden Rechtsstreit. Sie habe das Verfahrens mangels Tatverdacht zunächst eingestellt, nachdem ausschließlich Justizbeamte und keine Gefangenen vernommen worden seien. Erst nach einem Freispruch des Gefangenen, der seinerzeit in einem Prozeß wegen Widerstandes angeklagt war, wurden die

Ermittlungen im Amt und unedlicher Falschsausage verurteilt ein Schöffengericht am Donnerstag einen 40jährigen Justizvollzugsbeamten der Untersuchungsanstalt Moabit zu einer Geldstrafe von 4000 DM. Er hatte im August 1983 einem 43 Jahre alten Gefangenen einen komplizierten Armbruch zugefügt. In der Urteilsbegründung sprach der Vorsitzende Richter von einem Prozeß mit Seltenheitswert und rügte die Rolle der Staatsanwaltschaft in dem drei Jahre dauernden Rechtsstreit. Sie habe das Verfahrens mangels Tatverdacht zunächst eingestellt, nachdem ausschließlich Justizbeamte und keine Gefangenen vernommen worden seien. Erst nach einem Freispruch des Gefangenen, der seinerzeit in einem Prozeß wegen Widerstandes angeklagt war, wurden die

(Berliner Morgenpost vom 26.03.86)

Häftling starb nach Herzinfarkt

Einem Herzinfarkt ist der 37jährige Strafgefangene Bernd K. in der Justizvollzugsanstalt Moabit erlegen. Das ergab gestern die Obduktion. Wie berichtet, war die Todesursache zunächst ungeklärt. Mitgefängene hatten K. Montag früh tot in seiner Zelle gefunden. Wegen Diebstahls und eines Verkehrsvergehens war er zu 16 Monaten Haft verurteilt worden, von denen er knapp fünf Monate verbüßt hatte.

(B.Z. vom 10.04.86)

Häftlinge müssen auf Wein verzichten: Jetzt gibt's Bier

Rom, 10. April. Häftlinge in vielen Strafanstalten Italiens als ein Häftling in Rom müssen von sofort an auf das sonst übliche Glas Wein zum Mittag- oder Abendessen verzichten. Wein wurde von der „Speisekarte“ gestrichen, nach dem Weingenuß erkrankt war. Stattdessen gibt es jetzt wahlweise Bier oder Mineralwasser.

(Die Tageszeitung vom 11.04.86)

»Grob, rücksichtslos«

Wegen Körperverletzung an einem Häftling u Moabiter Justizbeamter verurteilt

Der rechte Oberarmknochen war der Länge nach gebrochen, der Anstaltsarzt attestierte einen 16 cm langen Spiralbruch sowie »Schürfwunden und Hämatome im Mund«.

Wegen »gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt und unedlicher Falschsausage« saßen gestern zwei Schließer der U-Haftanstalt Moabit auf der Anklagebank des Amtsgerichts Tiergarten. Verurteilt wurde nur einer: 100 Tagessätze à 40 Mark muß der Justizbeamte Gerhard Rothen zahlen, weil er den Arm des Häftlings Horst M. durch ein Geländer gezogen, nach oben gedrückt und der Länge nach gebrochen hatte. Seinen rechten Arm kann Horst M. — fast drei Jahre nach dem Vorfall — immer noch nicht richtig bewegen.

Am frühen Vormittag des 26. August '83 hatten die beiden Beamten den damaligen Untersuchungshäftling aus seiner Gemeinschaftszelle abholen und zum Haftrichter führen wollen. Doch M. weigerte sich zunächst — es sei

ihm noch zu früh gewesen, um sein Termin beim Richter wahr zu machen. Der Häftling wurde am Nebenkörper vor Gericht.

Dann ließ er sich doch freiwillig abführen. Die Tür der Gemeinschaftszelle war kaum verschlossen, da »haben die mir die Arme ungedreht«. Einen der Arme hielt die Schließer von oben, den anderen von unten durch das Gitter im Gang vor der Zelle gezogen und »dann dagegen gedrückt«. In gebückter Haltung habe er dagestanden und von den beiden Beamten und weiteren Schließern, die in der Zelle standen, »von allen Seiten Schläge gekriegt«. Mit gebrochenem Arm wurde M. anschließend im Schwitzkasten in den »besonders gesicherten Haftraum« Keller abgeführt.

Von alledem wollten die beiden Justizbeamten vor Gericht nicht wissen. Der Häftling habe sie »gegriffen, da hätten sie ihn »fehalten« müssen. Wie es zu dem Armbruch gekommen sei, könnten sie sich selbst nicht erklären. Auch die drei Justizbeamten, die

Gefangenen ch bei sanwalt

ent aufgenommen. In
hatte ein medizini-
ausgesagt, daß der
nur durch ein Ziehen
sein könne.
hätten demgegen-
der Gefangene sei hin-
in im Polizeigriff hat-
ich dabei den Arm ge-

Richter auch an einer
Wissens eingestellten
tztvollzugsanstalt, wo-
nterlagen - die Anzei-
mittlungsergebnisse -
meistern verteilt wor-
dadurch bedingte Mög-
aufeinander abzu-
die Wahrheitsfindung
ht gemacht.

IEGEL IEGEL

(Der Tagesspiegel vom 11.04.86)

Statistik über Waffengebrauch der Polizei veröffentlicht

München (AP). In zehn Fällen hatte der Schußwaffengebrauch von Polizeibeamten 1985 tödliche Folgen, 32 Menschen wurden durch Schüsse aus Polizeiwaffen verletzt. Unter den Getöteten waren zwei Unbeteiligte, unter den Verletzten drei. Insgesamt wurden von Polizeibeamten im vergangenen Jahr 2244 Schüsse abgegeben. Dies geht aus einer Statistik über den Schußwaffengebrauch der Polizei in der Bundesrepublik hervor, die gestern in München vom bayerischen Innenminister und derzeitigen Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder, Hilmermeier, veröffentlicht wurde.

Von den 2244 Schüssen waren allein 1081 zum Töten ausgebrochen, kranker oder verletzter Tiere notwendig. In 25 Fällen wurde auf „sonstige Sachen“ geschossen. Bei den 233 Fällen des Schußwaffengebrauchs „gegen Personen“ handelte es sich dem Bericht zufolge in 116 Fällen um Warnschüsse, in 53 Fällen wurde zur Flucht benutzte Fahrzeuge, in 54 Fällen unmittelbar auf Menschen geschossen.

tslos, brutal

heidlicher Falschaussage wurden ein
Staatsanwaltschaft im Zwielicht

Zeugen geladen waren, wöl-
von einer Mißhandlung des
filings nichts mitbekommen
ten. Andere Augenzeugen gab
nicht.

Daß Schließer Rothe dennoch
4.000 Mark Geldstrafe verur-
t wurde, ist vor allem dem Guten
des Gefängnisarztes zu
danken, der es für „äußerst
hrscheinlich“ hielt, daß der
nplizierte Armbruch des Häft-
s nur durch den Bruch über-
iharten Gegenstand zustande
ommen sein könne.

Grob, rücksichtslos und bru-
hätten die beiden Schließer
„schmächtigen Häftling ange-
ffen“, so die Staatsanwältin.
ehatten ein Motiv, Herrn M. so
behandeln. „Weil der Häftling
n Schließer Rothe angedroht
te, „ihm eins vor die Glatze zu
en“, hätten sie ihn „zu Reason-
ngen“ und ihm zeigen wollen,
inder U-Haftanstalt das Sagen
e. Die Staatsanwältin forderte
en- bzw. achtmonatige Haft-
fen auf Bewährung.
Doch Richter Sendt hielt nur

Moabiter Gefangenenblatt erneut verboten

»Blitzlicht« abgeblitzt

Einem Dauerkonflikt mit der Justizbehörde scheint die Moabiter Knastzeitschrift »Blitzlicht« entgegenzusteuern. Auch die zweite Ausgabe dieses Jahres wurde jetzt verboten.

Ein gleiches Schicksal war, wie berichtet, der Ausgabe zum Jahresanfang beschieden. Die Zeitung sei »durchgehend« beleidigend, wurde der Knast-Redaktion mitgeteilt.

Mit dem erneuten Verbot, so die Redaktion, »macht die Justiz deutlich, was sie von Meinungsfreiheit hält«. Die Redakteure meinen, daß es der Behörde »nicht um Straftatbestände geht, sondern daß die politisch-moralischen Wertvorstellungen des Redaktions-Kollektivs sowie seine personelle Zusammensetzung von der Justiz nicht akzeptiert werden kann.« So wurde ein Kommentar als beleidigend beanstandet, der sich kritisch mit deutschen Richtern beschäftigt und von dem die Behörden annahmen, er stamme aus der Feder eines Redakteurs.

Tatsächlich aber war es ein nicht näher gekennzeichnete Nachdruck aus der taz, geschrieben vom progressiven Richter Helmut Ostermeyer.

Nicht zu unrecht vermuten die Redakteure, gerade die Macher seien der Justiz ein Dorn im Auge. Denn erstellt wird das »Blitzlicht« seit einigen Monaten sozusagen im Hochsicherheitstrakt, wo die 2.Juni-Gefangenen Ronald Fritsch und Ralf Reinders einziehen.

Seitdem hat sich die Lage für das Gefangenenblatt, welches einst den über ständige Behinderungen ihrer Knastzeitschrift klagenden Tegeler »Lichtblick« als unzensuriertes und unabhängiges Vorbild galt, erheblich verschlechtert. taz

(Die Tageszeitung vom 17.04.86)

Gefangenenzeitungen — alles paletti?

Gefangene hätten jederzeit die Möglichkeit, ihr Interesse an der Mitarbeit einer Gefangenenzeitung schriftlich oder mündlich kundzutun, antwortete Justizsenator Scholz auf eine FDP-Anfrage. Die Redaktionsgemeinschaft prüfe dann die Bewerbungen, falls ein Platz frei wird. Der Anstaltsleiter setze keineswegs die Redaktion ein, sondern gebe seine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Redakteuren. Da es so harmonisch bei den Gefangenenzeitungen nicht zugeht, wie die Antwort suggeriert, zeigt dies erst vor kurzem erfolgte Beschlagnahmung der Gefangenenzeitung »Blitzlicht« (s. taz vom 8.4.) aufgrund des Nachdrucks aus der taz.

Die Redakteure Roland Fritsch und Ralf Reinders legen Wert auf die Feststellung, daß sie sich seit Juni 1984 nicht mehr im Hochsicherheitstrakt befinden und daß die Redaktion der Zeitung aus sechs Personen besteht. taz

(Der Tagesspiegel vom 12.04.86)

Kontroverse um die Gefangenenzeitschrift »Blitzlicht«

„Weil sie beleidigende und verleumderische Aussagen enthält“ und unter anderem von »Nazijustiz« in der Bundesrepublik spricht, ist der Vertrieb der jüngsten Ausgabe der Gefangenenzeitung »Blitzlicht« vom Leiter der Justizvollzugsanstalt untersagt worden. Wie Justizsprecher Kühne gestern dazu mitteilte, hat der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP diese Maßnahme gerechtfertigt. Das Redaktionskollektiv von »Blitzlicht« warf den Behörden dagegen vor, gegen die Meinungsfreiheit zu verstoßen. Es sprach von »harmlosen Artikeln«. (dpa)

(Die Tageszeitung vom 05.04.86)

Wen der Knastleiter nicht mag

Seit 12. März ist Klaus W. bis auf anderthalb Stunden Hofgang den ganzen Tag über in seiner Zelle eingeschlossen. Alle vierzehn Tage darf er in einer mit Trennscheibe gesicherten Besuchszelle eine halbe Stunde lang Besuch empfangen, ansonsten hat er keinerlei Kontakt nach außen oder zu Mithäftlingen. Seit gestern steht der Langstrafer wieder vor Gericht, weil er den Leiter des Hochsicherheitstrakts, Astrath, beleidigt haben soll. Obwohl der Häftling, wie sein Verteidiger vortrug, an »extremen Konzentrations- und Herzrhythmusstörungen und Dauerkopfschmerzen« leidet, lehnte das Gericht seinen Antrag, seinen Gesundheitszustand und seine Verhandlungsfähigkeit durch einen unabhängigen Gutachter untersuchen zu lassen, ab. Begründung des Vorsitzenden Richters Seidel: »Der Angeklagte wird doch wohl in der Lage sein, zu verstehen, was hier vorgetragen wird.« Außerdem habe er sich telefonisch bei der Anstaltsärztin erkundigt, die die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten bestätigt habe. Daß die Ärztin den Häftling seit Wochen nicht mehr untersucht hat, ließ Richter Seidel unberücksichtigt.

In einem Prozeß gegen den Knastblätterausgeber Ralf-Axel Simon hatte Klaus W. als Zeuge bestätigt, daß die »Sicherungsgruppe« des damals noch im Tegeler Knast wirkenden Oberrichterstrat Astrath bei Zellendurchsuchungen Inventar und persönliches Eigentum der Häftlinge verwüstete. Als ihn das Gericht darauf hinwies, daß Herr Astrath solche Zerstörungen bestreite, hatte Klaus W. gesagt, Astrath »lügt doch, wenn der Mund aufmacht«. Der Staatsanwalt sah darin eine »Beleidigung«. In erster Instanz wurde W. deshalb zu drei Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt.

Mit Astrath, dem bei vielen Häftlingen verschrieenen Leiter des Hochsicherheitstrakts, liegt Klaus W. seit Jahren im Clinch. »Ich krieche dem nich' innen Arsch, und wenn ich bis zum letzten Tag in Isolationshaft sitze«, erklärte er dem Gericht. Er wisse allerdings genau, »daß ich nur eine Chance habe rauszukommen, wenn ich ihm sage, er ist der große Guru.« In der gestrigen Beru-

fungsverhandlung erklärte Klaus W., warum er Astrath damals vor Gericht als Lügner bezeichnet hatte: Auf Anweisung Astraths sei seine Zelle in Tegel bis zu viermal pro Woche auf den Kopf gestellt worden, manchmal mitten in der Nacht. »Sogar den Putz haben die abgeklopft, und dann mußte ich hier hören, das sei alles wunderbar.« Auch daß er schließlich in den Hochsicherheitstrakt verlegt worden sei, sei Astrath zu verdanken.

Weil er angeblich im Besitz der Maße des Tegeler Generalschlüssels sei, war Klaus W. vor zwei Jahren in den Hochsicherheitstrakt Moabit verlegt worden. Ein Generalschlüssel war zwar nie bei ihm gefunden worden, sagte der Angeklagte gestern, die »Denunziation« mehrerer Mithäftlinge, die für ihre Spitzeldienste prompt Hafenerleichterung erhalten hätten, sei für die Verlegung ausreichend gewesen. Seitdem versucht Klaus W., der im Mai kommenden Jahres seine Strafe abgesessen haben wird, wieder aus dem Hochsicherheitstrakt herauszukommen. Doch jedes Urlaubs-gesch, jeder Antrag auf Hafenerleichterung oder auf Verlegung in den offenen Verzug wird abgelehnt. Der Grund: Vize-Anstaltsleiter Astrath, der ebenfalls vom Tegeler Knast nach Moabit »umgezogen« ist, verweigert die Zustimmung. Der Prozeß wird fortgesetzt, dabei sollen Zeugen gehört werden.

Ordnungshaft für's Sitzenbleiben

Weil sie nicht aufstehen wollten, als Richter Seidel zwei Zeugen vereidigte, müssen zwei Zuschauer des Prozesses für sechs Tage selbst in den Knast. Richter Seidel verhängte je 150 Mark Ordnungsgeld, ersatzweise sechs Tage Ordnungshaft. »Ich werde solange nicht im Gerichtssaal aufstehen, wie sich die Strafrichter nicht genauso intensiv um die von ihnen verurteilten Gefangenen kümmern, wie sie sie verurteilen«, erklärte Prozeßbeobachter Ralf-Axel Simon, der nach eigenen Angaben im Gerichtssaal aufsteht. Richter Seidel sei allerdings der erste Richter, der deswegen ein Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft verhängt, andere Richter seien da gelassener. Beide Zuschauer wollen nicht zahlen, sondern die sechs Tage absitzen. Myriam Moderow

(Die Tageszeitung vom 12.04.86)

Streik im Knast ausgesetzt

Mündliche Zusagen des Ministeriums erreicht / „Im Zustand kontinuierlicher Paranoia“

Von Klaus-Peter Klingelschmitt

Kassel/Frankfurt (taz) - Als »erfolgreich« werten die Grünen im hessischen Landtag den Arbeitsstreik der 218 Gefangenen der JVA-Schwalmsstadt, der in der vergangenen Woche — nach einer Vollversammlung im Knast — ausgesetzt wurde.

Auf einer Pressekonferenz in Kassel, an der neben Bernd Messinger und Roland Kern (Grüne) auch der in Schwalmsstadt inhaftierte Gefangenensprecher Peter Milberg teilnahm, erklärte Justizexperte Kern, daß »noch nie zuvor« Gefangene in Hessen »so viel erreicht« hätten. Weitmas pessimistischer bewertete allerdings Peter Milberg die Situation. Zwar hätte der Vertreter des Justizministers, Dr. Dahle, auf der Gefangenen-Vollversammlung vom 3.4. mündlich die Erfüllung der Hauptforderungen zugesagt,

doch stehe die schriftliche Bestätigung noch aus: »Dr. Dahle hat den Gefangenen 1972 zugesichert, daß in allen Zellen Steckdosen installiert würden. Bis heute warten wir auf diese Steckdosen.« Die Schwalmsstädter Gefangenen habend dem Ministerium eine Frist bis zum 25.4. gesetzt: »Sollte die schriftliche Bestätigung dann nicht vorliegen, werden wir den Streik in vollem Umfang wieder aufnehmen.«

Obgleich das Justizministerium während des laufenden Streiks von »Erpressung« gesprochen und Verhandlungen vom Abbruch der Arbeitsindeferlegung abhängig gemacht hatte, kam es Anfang April zu jener »historischen Vollversammlung« (Kern) in den Mauern des Hochsicherheitsgefängnisses, an der neben Vertretern des Ministeriums und der Anstaltsleitung auch Mitglieder der Landtagsgruppe der hessi-

schen Grünen teilgenommen hatten.

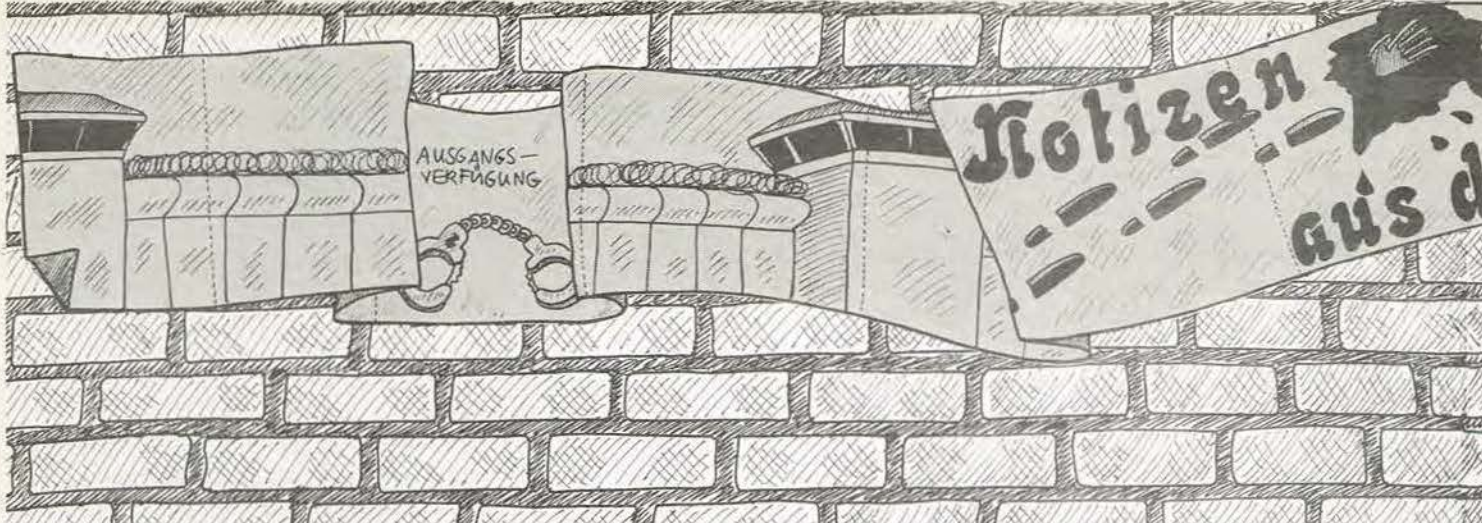
Dr. Dahle, so Bernd Messinger, habe »Versäumnisse im Vollzug« zugestanden und Abhilfe zugesichert. So soll u. a. endlich für jeden Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt werden, der sich »formal und inhaltlich eng am Strafvollzugsgesetz und an der ständigen Rechtsprechung« auszurichten habe.

Denn bisher, so Peter Milberg seien für rund 40 % der Gefangenen überhaupt keine Vollzugspläne erstellt worden, was rechtswidrig ist. Weitere 50 % hätten sich mit Vollzugsplänen zu begnügen, die älter als ein Jahr seien. Weiter sicherte das hessische Justizministerium den Gefangenen eine »intensivere Betreuung der Langstrafgefängenen« und eine Verstärkung der Sozialdienste zu.

Milberg richtete schwere Vorwürfe gegen den Leiter der JVA, Dr. Neu, den er »Im Zustand der

kontinuierlichen Paranoia« wäht: »Für den Neu sind wir Langzeitgefängene Dreck. Der lebt in der jändigen Angst, von uns als Geißel »entführt« zu werden und präsentiert sich den Gefangenen als Nervenbündel.« Dabei, so Milberg, sei der dreiwöchige Streik »völlig ruhig« verlaufen: »Da ist nicht einmal eine Tasse zu Bruch gegangen.«

Zum Abschluß der Pressekonferenz betonten sowohl die Grünen als auch Peter Milberg, daß die »Solidarität zwischen ausländischen und deutschen Gefangenen beeindruckend« sei. Noch vor dem 25.4. — so die Zusicherung von Dr. Dahle — soll in Schwalmsstadt eine Sondersitzung für ausländische »Mitgefängene« stattfinden, an der neben Vertretern des Justizministeriums auch Verantwortliche der zuständigen Ausländerbehörde und ein Beamter des türkischen Konsulats teilnehmen sollen.



AUSGANGS-
VERFUGUNG

Notizen
aus de

RAUMGESTALTUNG IN DER JVA TEGEL

Wer Insasse im Wohngruppenvollzug ist weiß, welche Schwierigkeiten es mit sich bringt, seine innenarchitektonischen Fähigkeiten am eigenen Haftraum auszulassen. Draußen eine Selbstverständlichkeit, ist es hier drinnen eine Qual.

Auf dem Papier ist alles schön geplant. Da existieren Zeichnungen, auf denen die Einrichtungsweise vorgeschrieben wird. Laut Plan bleibt auch genügend Platz für einen Stuhl, den man sogar bequem hin- und herrücken kann. In der Praxis allerdings, könnte man ihn höchstens auf dem Schrank unterbringen. Das alles wird vom VDL damit begründet, daß die Brandlast so gering wie möglich gehalten werden soll. Kommt nun jedoch einer auf die Idee, sich von einem der zwei Schränke trennen zu wollen, zwecks Brandlastverringering, so wird er sich wohl wundern. Jedenfalls zolle ich meine, zugegebenermaßen etwas verwirrte, Bewunderung jenem Mann, der so schöne "Haft-sackstellpläne" entworfen hat.

-tel-

MAL HINGELANGT

"Erziehungshilfe" ganz besonderer Art hat sich eine Beamtin der Pforte II geleistet. Als die Zweijährige Tochter eines Häftlings bei der Durchsuchung die Beamtin mehrmals am Kittel zog verlor diese die Nerven. Ob das Kind geschlagen oder nur "getitscht" wurde, ist nur für ein Verfahren von Interesse. Eine Schweinerei bleibt es so oder so, auf diese Art Frust abzulassen.

-map-

RUNDFUNK ODER RUNDUMSCHLAG?

Nichtsahnend, wie immer, mich in meinem infantilen Gemüte sonnend, stromerte ich in der Mittagspause durch's Haus I. Mangels einer anderen Augenweide fiel mein Blick auf's schwarze Brett der Station 5. Dort hing doch tatsächlich ein Rundfunkprogramm des knastinternen "Geräuschkulissenkombinats" aus.

Fein säuberlich aufgelistet waren dort die einzelnen Sendungen angeführt. Ansich keine schlechte Idee. Doch selbst mein sonniges Gemüt geriet in einen Zwiespalt als es daran dachte, daß im ganzen Haus seit nunmehr 6 Wochen an der Rundfunkanlage gebaut wird. Der Erfolg der Bemühungen ist, daß die Stationen 2 und 3 inzwischen bombastisch anmutende Lautsprecherkästen an den Wänden haben.

Vom Einschaltknopf bis zum Lautstärkereglter, welcher auch von Gorillas betätigt werden könnte, ist alles vorhanden. Geht man aber davon aus, daß es im Haus I 11 Stationen gibt, von denen zur Zeit nur die 2 und 3 mit Knastradio versorgt sind und nimmt man ferner drei Wochen "Bauzeit" für die einzelnen Stationen als Maß, fragt man sich doch, was nun die Rundfunkprogramme darstellen sollen. Eine Verarschung? Darüber könnte man frühestens in 33 Wochen sprechen, wenn laut Hochrechnung alle Stationen über Rundfunkempfänger verfügen. Bis dahin werde ich, wohl oder übel, vor meinem toten Lautsprecher hängen müssen, um die ersten Töne ja nicht zu verpassen.

-tel-

Provinz



GRAFFITO IN TEGEL?

Nicht schlecht gestaunt haben die Gefangenen des Hauses I, als eines morgens die Treppenaufgänge mit Sprüchen "verziert" waren. So wie es aussah, hatte der Künstler vielen aus dem Herzen gesprochen.

Dabei hatte doch die Insassenvertretung I am 21.02.1986 extra vor Zerstörungen gewarnt. Trotzdem, mir haben die Ansichten des Künstlers gefallen. Wer Anscheißer unterstützt schadet sich selber!

-gäh-

GÄHNENDE LEERE

Und wieder hat die Insassen der TA V eine "neue" Verordnung getroffen! War es bisher möglich, daß Kochgeschirr in den Unterbauschränken aufbewahrt werden konnte, so ist dies vorbei. Eventuelle Streiterei um besagtes Geschirr ließen den VDL eingreifen und eine "Leerung" vornehmen. Ein Vorstoß, mit Hilfe eines Gruppenleiters, den alten Zustand wieder herzustellen, führte zur endgültigen Absage: "Das persönliche Eigentum des Häftlings gehört in die Zelle!" Der nächsten Führung können wieder stolz die leeren Schränke vorgeführt werden.

-map-

HURRA, WIR WERDEN VORGEFÜHRT!

Mutantenshow im Wohngruppenvollzug. Mann, Frau, Kind und Kegel stürmten letztens eine Station im Haus I, zwecks Besichtigung der kriminellmutierten Mitglieder unserer Gesellschaft.

Verhalten brabbelnd zogen sie im Zeitlupentempo durch's Vollzugsgebäude. Offene Zellen waren ein besonderer Anziehungspunkt für die rund 20 Schaulustigen. Nacheinander tauchten vergeistigte oder senile Gesichter in der Türöffnung auf.

Ich konnte mich nur noch wundern. Als dann die Anschauung gar kein Ende nahm sprang ich kurzerhand von der Pritsche, die ich zwecks Ruhefindung aufgesucht hatte und schloß mit etwas gelangweilter Miene die Tür.

Murrend zog der Zoobe..., Entschuldigung, Knastbesuch zur nächsten Zelle. Kommentare, wie: "Guck' mal Otto, der hat ja'n Fernseher", bis: "Ach, wie schön", waren angesagt. Allerdings war ich wohl unten durch bei den Touristen. Ich war unfreundlichen bis verschüchternden Blicken ausgesetzt. Also zog ich meine Show ab. Unter den Armen kratzen, Brunntschreie ausstoßen und so weiter, man weiß ja schließlich noch vom letzten Zoobesuch, was von einem erwartet wird.

-tel-

IDENTIFIKATIONSPROBLEME

Die Arbeiterfreistunde von 15.30 Uhr bis 16 Uhr in der TA V wird mehr und mehr zum Ärgernis. Nach Vorstellung der wachdiensthabenden Werksbeamten kann Körperertüchtigung auch in der Arbeitskleidung ausgeübt werden. Mit dem Hinweis auf Kontrollprobleme werden Arbeiter, die sich erst umziehen, nicht mehr auf den Freistundenhof gelassen. Besonders den Trägern von Sicherheitsschuhen wünschen wir ein fröhliches Laufen!

-map-

Berlin, den 14.04.1986

Auszug eines Wochenprotokolls der Insassenvertretung I

Folgende Themen wurden bei der Zusammenkunft am 13.4.1986 besprochen:

- 1.) Gefangenenzeitschrift "Lichtblick".
- 2.) Reaktionen unserer Mitgefangenen auf unser Protokoll vom 7.4.1986
- 3.) Zugang der Insassenvertretung I zum ZTS (Zentrales Tonstudio).
- 4.) Küchenbeirat
- 5.) Auskunft und Ansprechbereitschaft der Insassenvertretung I bei Vollversammlungen der einzelnen Stationen.
- 6.) Forderung nach einer Gesamtinsassenvertretung für die JVA Tegel.

Zu 1.: Aus unserem letzten Protokoll wißt ihr, daß wir eine Aussprache mit dem Lichtblick abgelehnt haben, weil wir nichts handfestes zur Argumentation in der Hand hatten. Jetzt scheint uns da aber was ins Haus geflattert zu sein. Es handelt sich um eine Musikgruppe im Haus V. Über diese Gruppewurde ein zwei Seiten langer Artikel geschrieben, und im Lichtblick ist kein Wort darüber zu finden. Im Moment sieht es zwar so aus als ob wir da was in den Händen halten, doch eigentlich gehört dies zum Aufgabengebiet der Insassenvertretung V und nicht zu unserem. Deswegen möchten wir euch alle dazu aufrufen, uns mit Tatsachen zu informieren - ob von Gefangenen des Hauses I Artikel nicht abgedruckt wurden -, damit wir zu einem Schluß kommen können.

Berlin, den 18.04.1986

An die Insassenvertretung Haus I

Betr.: Aushang im Stern

Liebe Insassenvertreter des Hauses I!

Eurem Aushang konnten wir entnehmen, daß im letzten Lichtblick nichts über die Musikgruppe im Haus V berichtet wurde. Dieses erstaunt uns sehr, denn bisher waren wir der Meinung Ihr könnt lesen. Unter der Rubrik "Notizen aus der Provinz" (Seite 22/23) findet Ihr unter der Überschrift "Nichts geht mehr" einen Artikel über eben diese Musikgruppe.

DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:



Leider ist uns nicht bekannt woher Ihr diese Informationen bezieht was geschrieben worden ist. Es wäre aber sicherlich besser, bevor Ihr Pferde scheu macht, mit einem der Lichtblickmitarbeiter im Haus I zu sprechen.

Wir hoffen, daß Ihr Euer Protokoll berichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"
Michael Gähner

Berlin, den 19.04.1986

Insassenvertretung I
JVA Tegel

An die Lichtblickredaktion
- z. Hd. Michael Gähner -

Betr.: Euer Schreiben vom 18.4.1986

Liebe Leute!

Die Insassenvertretung hat Eure Hoffnung erfüllt und ihr Wochenprotokoll berichtigt. Dies ändert aber nichts an unserer Information, daß Ihr einen zwei (DIN A 4) Seiten langen Artikel auf eine Lächerlichkeit herabgekürzt habt.

Wer der Meinung ist, daß wir "Pferde scheu machen", soll diese sub-

jektive Meinung ruhig behalten. Unsere Aufgabe ist es, Informationen weiterzugeben, die einer Überprüfung standhalten.

Zum anderen können wir nicht mehr sagen, daß der Lichtblick unseren Vorstellungen entspricht. Die letzten Aussagen spiegeln immer mehr einen "Leisetreter-Anspruch". Soll das die Aufgabenstellung - des Lichtblicks - für die weitere Zukunft werden?

Wir haben diesen Anspruch nicht. Lieber einmal Pferde scheu machen, als ihnen Schuhe verpassen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Wieden
Friedhelm Link
Ralf Eitner
Joachim Menzdorf

Insassenvertretung I

Berlin, den 19.04.1986

Insassenvertretung V
JVA Tegel

Betr.: Aushang in der TA I (Eure Anfrage)

Liebe Lichtblicker,

am Freitag, den 7. März, besuchte der Lichtblickredakteur Gähner die I.V.-Sitzung im Haus V. Bei dieser Gelegenheit wurde über die Musikgruppe in unserem Hause und die Schwierigkeiten wegen der Stellung eines Übungsraumes gesprochen.

Einer der anwesenden Insassenvertreter (selbst ehemaliges Mitglied dieser Gruppe) erzählte uns, daß die Mitglieder kein Interesse hätten, die Gruppe weiterzuführen. Sie werden sich untereinander nicht einig, und deswegen dankte er dem Lichtblick für sein Unterstützungsangebot, aber von seiner Seite wäre kein Interesse, die Gruppe zur Zeit fortzuführen. Sollte sich etwas ändern, wollte er sich wieder an den Lichtblick wenden.

Es erstaunt uns, daß sich die Insassenvertretung I jetzt um die Belange des Hauses V kümmert.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schottke
Insassenvertretung V

ZUR NOTWENDIGKEIT UND FUNKTION EINER INSASSENVERTRETUNG

Mit der Vorschrift des § 160 des Strafvollzugsgesetzes sind die Anstalten verpflichtet, die Insassen des Strafvollzuges in die Mitverantwortung zu nehmen und sie nicht lediglich auf die Mitwirkung zu beschränken (vgl. Alternativkommentar, Rdnr. 1 zu § 160 StVollzG). Die Gefangenen sind somit Entscheidungsträger bei den für sie in Frage kommenden Interessen.

Viele Gefangene scheinen das immer noch nicht begriffen zu haben. Mitverantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse (und das fängt bei der Verpflegung an), ist eine derart wichtige und lebensnotwendige Sache, daß sie nicht einfach ignoriert werden darf, wie das in der TA III des Tegeler Verwahrvollzuges der Fall zu sein scheint. Mitverantwortung heißt, der Anstalt nicht die Entscheidung allein zu überlassen sondern, wie es im § 160 des Strafvollzugsgesetzes garantiert ist, teilzunehmen, an Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse. Daran teilzunehmen bedeutet, den Anstaltsleitungen aufzuzeigen und sie darauf hinzuweisen, wo sie gegen geltendes Recht verstoßen und die berechtigten Interessen der Gefangenen untergraben. Mitverantwortung bedeutet somit, durch ständige Auseinandersetzung mit den Vollzugsverhältnissen eine sinnvolle und interessengerechte Vollzugsplanung für die Gefangenen, also für uns, zu erreichen.

Mitverantwortung kann und muß unter den geltenden Verfassungsgrundsätzen nur eine demokratische sein. Die Anstaltsleitung darf daher nicht bei der Aufstellung von Kan-

didaten einer Insassenvertretung ein Einspruchsrecht geltend machen oder Kandidaten etwa selber bestimmen. Vielmehr obliegt es den Gefangenen selber, die für ihre Interessen in Frage kommenden Personen auszuwählen.

Eine solche Insassenvertreterwahl muß in der TA III schnellstens stattfinden.

Durch das tägliche Erkennen der völligen Sinnlosigkeit dessen, was die Gesellschaft unter Strafverbüßung versteht und von den Anstaltsleitungen durch die Anwendung der Begriffe "Sicherheit und Ordnung" bei allen Maßnahmen weit mehr als erforderlich bestätigt wird, ist eine starke Insassenvertretung aufgerufen, dem gestörten Verhältnis der Anstaltsleitung zur Demokratie (Gesetz) und dem Mißbrauch von Menschenrechten eine richtungweisende und - gemessen an den derzeitigen Zuständen - einzig richtige Alternative aufzuzeigen.

Der Gefangene darf nicht, wie es aus der Mitverantwortungsregelung der TA III des Tegeler Verwahrvollzuges zwangsläufig geschlossen werden kann, nur auf Mitbestimmung bei der Auswahl von Fernsehprogrammen, Filmen, Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplans und ähnlichen, rechtspolitisch irrelevanten Themen, beschränkt und zu einem politisch vegetierenden Wesen abgestuft werden. Dem Gefangenen müssen auch Mitspracherechte bei allen Vollzugs-, Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen, die einzelne und potentiell alle Gefangene betreffen, eingeräumt werden,

wie das der Leiter der TA III allerdings nicht wahrhaben will. Es obliegt einer starken Insassenvertretung unsere Rechte wahrzunehmen, die allzugerne von der Anstaltsleitung bagatellisiert werden.

Aber nicht nur in der TA III muß der Beschneidung von Rechten durch die Wahl einer Insassenvertretung begegnet werden. Auch in anderen Teilanstalten muß einer Gefangenen-Interessenvertretung durch demokratische Legitimation Einfluß eingeräumt werden, insbesondere in der TA II, die im Gegensatz zu den übrigen Teilanstalten über gar keine Insassenvertretung verfügt. Nur durch die Wahrnehmung von Mitverantwortungsrechten in allen TA-Bereichen kann es auch zu einer Tegeler Gesamtinsassenvertretung kommen, die, unter Berücksichtigung aller Gefangeneninteressen, zu einer effektiven Interessenwahrung in der Lage ist - Koordinierung der I.V.'s aller Häuser. Packen wir es an, nehmen wir unsere Interessen selbst in die Hand, nur so kann der Anstaltsleitung ihr gestörtes Verhältnis zur Demokratie aufgezeigt und ihrer, zum Teil lächerlich anmutenden Reglementierungspraxis, Einhalt geboten werden. Es liegt in unserem Interesse, nicht zum Spielball ihrer Entscheidungswillkür und Zweckmäßigkeitserwägung zu werden.

Peter Kaluza
JVA Berlin Tegel, TA III



Hausstrafenpraxis TAlII

"Was Schöneberg nicht weiß, macht es nicht heiß", sagt sich der TAL III und bastelt seine eigenen Rechtsauffassungen zurecht. Daß Urinkontrollen und deren Ergebnisse immer mehr ins Zwielflicht und an's Licht der Öffentlichkeit geraten, ficht ihn nicht an. Während der oberste Dienstherr, Justizsenator Scholz, zur Anfrage der Abgeordneten Renate Künast am 20.1.86 noch erklärt, daß Urinkontrollen in der JVA Tegel nicht generell gefordert werden sondern nur bei Verdacht des Betäubungsmittelkonsums und wenn der Häftling Vollzugslockerungen begehrt, schreitet der TAL am 26.2.86 zur Tat.

Der Häftling W. wird mit einer Woche Freizeiteinschluß bestraft, weil er sich im Dezember 85 und im Februar 86 weigerte Harnproben abzugeben. Um die Bestrafung zu ermöglichen, muß der § 82 Abs. 2, "den Anordnungen der Vollzugsbediensteten ist Folge zu leisten", erhalten. Völlig egal, wenn das Kammergericht zu § 82 Abs. 2 klarlegt, daß er "keine selbstständige Rechtsgrundlage für Anordnungen der Vollzugsbediensteten darstellt" (z. Aktz. 5 Ws 327/85 Vollz), ergo kein Freibrief für alle möglichen oder unmöglichen Anordnungen ist. Wenn der TAL III die Autorität "seiner" Beamten in Gefahr sieht, hält er sie krampfhaft aufrecht.

Notfalls auch mit Falschangaben von anderen Bediensteten, wie folgender Vorgang zeigt. Am 21.2.86 rückte beim Häftling O. der Technische Dienst an. Der Beamte Herr Schwarz glaubte, einen Fremdanschluß entdeckt zu haben. Neben dem Waschbecken wurde ein Stück Kabel unter der Tapete gefunden. Der Häftling konnte sich ein Lächeln nicht verkneifen. Zum einen stand das Kabel nicht unter Strom, und zum anderen gehörte es zu einem alten Fremdanschluß, den er bei der Zellenrenovierung, in Gegenwart des Beamten Herrn Leschak, selbst entfernt hatte. Bis eben auf jenen hartnäckigen Rest, der in der Wand verblieb und mit zugegipst wurde. Bei der Vernehmung zu diesem Vorgang stellte sich heraus, daß es Herr Schwarz gar nicht um diesen Kabelrest ging. Zwei Löcher neben dem Heizkörper hatten seine Aufmerksamkeit erregt, und so rückte



der TD erneut an; unterstützt von dem Beamten Herrn Schmucker und das Ergebnis war das gleiche - kein Strom.

Im erfolgten Disziplinarbescheid liest sich das dann ganz anders. Da findet das Stück Kabel, als Fremdanschluß bezeichnet, seinen Niederschlag, und eines der Löcher hinter der Heizung soll stromführend gewesen sein. Die Phrase "Schutzbehauptung" und der Hinweis, daß der Häftling den einwandfreien Zustand der Zelle beim Einzug bestätigt habe, setzen den Schlußpunkt, um nach § 82 Absatz 1 (Störung des Zusammenlebens in der Anstalt) eine Woche Freizeiteinschluß zu verhängen.

Aber nicht genug damit. Um dem Gefangenen O. weitere drei Wochen Freizeiteinschluß zu verpassen, wird eine "neue" rechtliche Spitzfindigkeit versucht. Aus einer positiven Urinkontrolle vom Dez. 85 wird der scharfsinnige Rückschluß gezogen, daß der Häftling Henschisch im Besitz hatte. Bar jeden Beweises räumt der TAL III großzügig ein "ggf. nur kurzfristig". Eine Verletzung des § 83 Absatz 1 wäre gegeben, der dem Häftling untersagt, Dinge im Besitz zu haben, die ihm nicht von der Anstalt überlassen wurden.

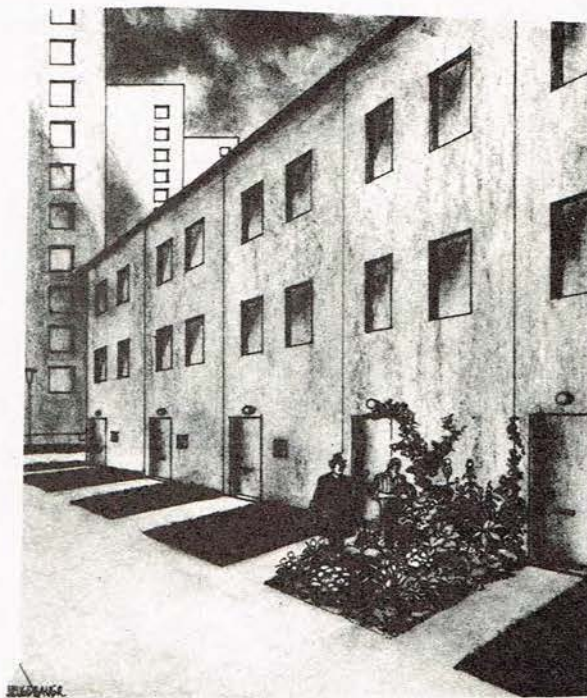
Nun muß die Strafvollstreckungskammer klären, ob diese Spitzfindigkeiten des Herrn Müller in der deutschen Strafvollzugsrechtsgeschichte ihren gebührenden Eingang finden. Klären muß sie auch, ob in diesem Fall nicht der § 83 Absatz 1 Satz 2 Anwendung finden kann, wonach die Überlassung kleinerer Geschenke, die bekanntlich die Freundschaft erhalten, keiner Zustimmung der Anstalt bedürfen.

Kleinkram, wird so mancher Leser, vor allem der "draußen", jetzt denken. Damit hätte er auch nicht unrecht, würden diese zwei Einzelbeispiele nicht symptomatisch für das ganze Strafsystem im Haus III stehen. Haus III steht in der "Hausstrafenstatistik" an erster Stelle. Leicht entsteht durch die blanken Zahlen der Eindruck, daß dort nur die ganz Unverbesserlichen einsitzen. Aber gerade die Betrachtung der Einzelfälle läßt einen anderen Rückschluß zu. Machtbefugnisse werden ohne Hemmungen zur kleinlichen Disziplinierung und zur "Gängelung" mißbraucht; Paragraphen gedreht und gewendet; bis sie das erwünschte Druckmittel abgeben. So lehrt man dem Gefangenen, daß man durch Zurechtbiegen von Recht und Gesetz eigene Zwecke leichter durchsetzen kann. Eine

Entgleisung, bei gleichzeitigem Anspruch ihm nahezubringen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Fehlende Mittel für Rechtsanwälte, fehlende Rechtskenntnisse und die Unzulänglichkeit vieler Gefangener sich schriftlich zu artikulieren, um den Rechtsweg einzuschlagen, sind die Gründe dafür, warum die Strafvollstreckungskammer nicht längst durch eine "Flut" von Beschwerden lahmgelegt ist.

Der "Rechtsbrecher", der inhaftiert nun nach seinem Recht verlangt, ist kein Paradox. Der Gesetzgeber hat das Strafvollzugsgesetz geschaffen, um den Gefangenen nicht in einem rechtlosen Vakuum zu belassen. Paradox ist vielmehr, daß dies selbsternannte Erzieher, die als Beamte geschworen haben, Recht und Verfassung dieses Staates zu schützen, nicht an ihrem Treiben hindert.

-map-



»Ich habe eine Einstweilige Verfügung gegen Sie!«

"Du sollst nicht falsches Zeugnis ablegen..."

Nein, dies ist kein klerikaler Artikel, auch wenn sich mancher vielleicht bei dem Spruch an seine Religionsstunden erinnert. Dieser Satz spiegelt leider eine Alltagsseite unseres Vollzuges wieder, vielen zum Schaden, aber wem zum Nutzen? Da gibt es doch Leute, die über Mithäftlinge Sachen erzählen, die sich nicht zugetragen haben.

Ihr kennt das ja auch aus eigener Erfahrung:

- Der handelt mit Dope... -
- Der bedroht Leute... -
- Der ist eine Ratte... -

so heißt das von Leuten, die es eigentlich besser wissen müßten und selber nicht unschuldig hier sind.

Was sind das für Gründe, die jemanden dazu bringen, so etwas zu erzählen? Bosheit? Dummheit? Oder vielleicht nur Dummheit und Geltungssucht?

Das Schlimme bei solchem Verhalten ist

- man kann sich oft nicht dagegen wehren
- etwas bleibt immer hängen (da muß doch was dran sein)
- man versucht sich zu wehren und vergilt Gleiches mit Gleichem.

Vielleicht regt dies hier zum Nachdenken an, nicht leichtfertig Kollegen etwas nachzureden. Gilt doch ebenfalls der Satz:

Was du nicht willst, das man dir tut...

P.S. Und es ist auch ein Gerücht, daß es Urlaub dafür gibt.

Erik Fuchs
JVA Berlin Tegel, SothA



FUNDORT - TATORT

Lieber Herrgott, ich danke Dir, daß Du mich nicht zu einem Beamten gemacht hast.

Was ist geschehen?

Am 16.4.86 gegen 14 Uhr verlor der in der Haftanstalt einsitzende Gefangene W.K.G. seine Schlüsseltasche an der Durchgangstür zur TA IV. Kurz danach fand ein Gefangener bezeichnete Schlüsseltasche. Beim Versuch, diese an sich zu bringen, kam es zu einer heftigen Kollision mit einem Vollzugsbeamten, dessen Identität bisher noch nicht ermittelt werden konnte. Dieser Beamte griff nun schnell die Schlüsseltasche und entfernte sich hastig vom Fundort. Die Versuche des ehemaligen Schlüsseltaschenbesitzers durch Aushänge an allen Ein- und Ausgängen der JVA Tegel wieder in den Besitz seiner Schlüssel zu kommen, sind bisher erfolglos verlaufen. Der Täter, als den man nunmehr diesen anonymen Vollzugsbeamten bezeichnen muß, hielt es nicht mal für nötig, diesen Schlüsselbund zu hinterlegen.

Böswillige Zungen haben schon immer behauptet, daß sich unter den ca. 800 Bediensteten der JVA Tegel einige schwarze Schafe, sogenannte Irrläufer, befinden. Ob das nun hier der entgültige Beweis dafür ist, mag dahingestellt sein. Tatsache ist aber, daß die Schlüsseltasche weg ist.

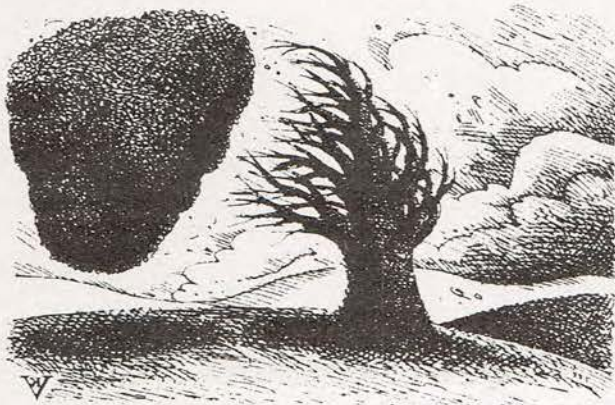
Es ist sicherlich für manche Beamte bedauerlich, wenn sie nach aufopferungsvoller Tätigkeit gezwungen werden, ihr Statussymbol (Was ist schon ein Schließer ohne Schlüssel? d. Red.) mit dem Verlassen

der Anstalt an der Pforte abzugeben? Um nun dieser Schmach zu entgehen, kann sich unter Umständen eine sogenannte Schlüsselmanie entwickeln. Dieser manisch Veranlagte gerät in eine Raserei. Kaum, daß er einen Schlüssel sieht, schon stürzt er, unter Nichtberücksichtigung etwaiger Hindernisse, auf das Objekt seiner Begierde, um es in seinen Besitz zu bringen. Die Tatsache, ob hier der Fall einer pensionsfördernden Berufskrankheit vorliegt, müßte gegebenenfalls im Auftrage durch den Sen. f. Jus., vielleicht angeregt durch den Beamtenbund, vertreten durch Herrn Jetschmann, vom forensischen Institut, Herrn Prof. W. Rasch oder gar Herrn Dr. Hiob (Mackendoktor von Tegel) wissenschaftlich "gründlich" untersucht werden. Sicherlich ergäben sich dabei verblüffende Vergleiche zum Elstersyndrom. Dieses Syndrom wurde bisher in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur nur bei sogenannten Straftätern beobachtet.

Das allseits bekannte Krähenaugen-aushacksyndrom konnte leider nicht als Berufskrankheit für Vollzugsbeamte anerkannt werden, allenfalls als eine Berufskrankheit, da beim Schließen ja nicht die Augen gebraucht werden. Denn vor manchen Dingen verschließen die Vollzugsbeamten in schöner Eintracht die Augen.

"Kutte, tu die Schlüsseltasche raus, sonst knallt's", sagt Redaktionsmitglied Hoppel'chen.

W.K.G. (Name d. Red. bekannt)



Resozialisierung SothA

Hier in der SothA ist Resozialisierung nicht so bekannt, wie man eigentlich erwarten sollte. Im Rahmen der Rückentwicklung vom Wohngruppenvollzug zum Zuchthaus häufen sich hierfür die Beweise. Drei kurze Beispiele:

Torsten R. ist der Meinung, ihm bringe der Therapievollzug nichts, und er hat vor langer Zeit einen Verlegungsantrag gestellt. Da er, lt. Frau Doktor Essler, noch für die Statistik benötigt wird, bleibt er aber, bis ein Nachrücker da ist und wird erst dann - mit wahrscheinlich negativer Prognose - verlegt.

Andreas B. wird wegen menschenverachtender Tendenzen nach etwas über einem Jahr Therapie und gut fünf Monaten Urlaub gesperrt und nach Haus II verlegt - obwohl kein Beweis dafür vorhanden ist (alles Gerüchte) - und das zwei Wochen vor dem offiziellen Freigang.

Peter K. soll sich Arbeit für den Freigang suchen. Er findet auch eine Firma, die schon Freigänger anderer Vollzugsanstalten beschäftigt. Er darf dort nicht anfangen, da es den Arbeitsvertrag, wie in der Firma üblich, erst nach dem ersten Arbeitstag gibt. Was in anderen Anstalten für Gefangene möglich ist, geht in der SothA natürlich nicht.

Erik Fuchs
JVA Berlin Tegel, SothA

Betr.: Schwierigkeiten bei der zahnärztlichen Versorgung in der Anstalt.

Da ich einen Bericht über die Schwierigkeiten bei der Zahnarztvormeldung schreiben möchte, benötige ich **dringend** Erfahrungsberichte von Leuten, die, trotz Vormelder, mit starken Schmerzen, länger als zwei Wochen auf ihren Zahnarzttermin warten mußten.

Bitte schickt mir genaue Daten und Berichte an:

Erik Fuchs
Insassenvertreter Station 1
JVA Berlin Tegel, SothA

Hier TAL - bitte warten...

Schlagzeilen mit der Möglichkeit des halboffenen Vollzugs in der Nebenanstalt Plötzensee hat bisher nur Bubi Scholz gemacht. Erstaunt erfahren viele Gefangene was innerhalb des Berliner Vollzugsystems alles möglich ist. Erstaunt deshalb, weil, wie zu lesen war, dies jedem Häftling mit den entsprechenden zeitlichen Voraussetzungen offenstehe. Im März konnte die interessierte Öffentlichkeit aus der Tagespresse erfahren, daß der Senat für Justiz mehr "Offenen Vollzug" will, mehr Haftplätze dafür geschaffen und die "Zeitenregelung" von zwei auf drei Jahre erweitert hat.

Eine feine Sache - so dachte sich der Häftling Andreas G., nachdem ihm sein Mittäter bereits im Dezember 85 einen Brief aus Plötzenseeschickte. Andreas, Erststrafer, verbüßt seit dem 5.2.85 eine sechsjährige Haftstrafe und befand sich in der TA IV (Sozialtherapeutische Anstalt) in Tegel. Durch eine "2/3 Abstellung" wird der Entlassungszeitpunkt zum 5.2.89 errechnet. Eine Rücksprache mit seinem Therapeuten ergab, daß dieser eine Verlegung nach Plötzensee in den halboffenen Vollzug nicht nur befürwortet, sondern er setzte sich auch umgehend mit dem dortigen Leiter, Herrn Gerstner, in Verbindung. Nach einer positiven Auskunft schien einer Verlegung nichts mehr im Wege zu stehen.

Das "Verlegungsspiel" begann, denn nun mußte Andreas erfahren, daß er aus "verwaltungstechnischen Gründen" nicht direkt aus der TA IV, sondern aus seinem "Stammhaus" der TA V nach Plötzensee überstellt werden müsse. Er wandte sich also an seinen früheren Gruppenleiter der Station 12 (Erststrafer), Herrn Rippen, und führte am 10.1.86 ein Gespräch mit ihm. Sechs Wochen vergingen, bis Andreas in der TA IV überraschend eröffnet wurde, daß ihn die TA V zwar wieder aufnehmen würde, der Teilanstaltsleiter, Herr Auer, einer Verlegung nach Plötzensee jedoch ablehnend gegenüberstehe. Ein Antrag zur Aufnahme in Haus II, um Haus V aus dem Wege zu gehen, wurde abschlägig beschieden.

Da keine andere Möglichkeit mehr blieb, ließ sich Andreas am 10.3.86 nach Haus V zurückverlegen und stellte den Antrag auf eine Verlegung in den halboffenen Vollzug. Der Gruppenleiter der Station 12, Herr Rippen, hielt nochmals telefonische Rücksprache mit Herrn Gerstner in Plötzensee, erstellte

für den Häftling eine positive Befürwortung und räumte lediglich eine weitere zweimonatige "Beobachtungszeit" ein.

Als der Anwalt von Andreas "nachfaßte" erhielt er vom TAL, Herrn Auer, plötzlich eine widersprüchliche Auskunft. Eine Verlegung wäre nicht möglich, da der Häftling über keine "2/3 Abstellung" verfüge. Nachdem der Häftling gegen diese offensichtliche Falschangabe heftig protestierte, - ohne diese Eintragung wäre weder eine Aufnahme in Haus V, noch in Haus IV möglich gewesen -, wurde sie präzisiert. Bei der Erstaufnahme in Haus V wäre zwar eine "2/3 Abstellung" erfolgt, von Herrn Auer aber noch nicht abgezeichnet worden. Diesen Versuch, dem Häftling "durch die kalte Küche" eine Verlegung in den halboffenen Vollzug unmöglich zu machen, hat inzwischen die Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt, Frau Dr. Essler, ein Ende bereitet, indem sie (!) nachträglich die "2/3 Abstellung" unterscrieb.

Am 27.3.86 wurde Andreas mitgeteilt, daß er bis zum Bescheid seines Antrags weiter warten müsse. Zur ge-



nauen Prüfung fehle in seiner Akte ein Strafregisterauszug, ein Gerichtshelferbericht und die Anklageschrift. Außerdem würde Herr Rippen beim "Meeting" gern seine Eltern (Fachjargon: Soziale Bindungen) und seinen Bruder kennenlernen - zur Beurteilung? Ein Gespräch mit dem TAL V am 2.4.86 erbrachte die gleichen Gründe warum er noch nicht mehr zum Ergebnis des Bescheids sagen könne.

Hoherfreut hörten die Eltern von Andreas zum "Meeting", am 13.4.86, von Herrn Rippen, daß gegen ihren Sprößling keine Beanstandungen vorlägen, aus seiner Sicht einer Verlegung nichts entgegenstehe und er alles menschenmögliche getan hätte. Die Entscheidung von Herrn Auer stehe an.

Die erhielt Andreas dann auch am 15.4.86, aber nicht wie er erwartet hatte. Eröffnet wurde die Ablehnung des Antrags mündlich und ohne Angabe von Gründen. Dem sichtlich niedergeschlagenen Gruppenleiter waren die Gründe selbst nicht bekannt. Der Häftling möge bitte warten, bis ihn Herr Auer zu einem persönlichen Gespräch zur Eröffnung der Gründe vorlade (Bis zur Fertigstellung dieses Artikels am 20.5.86 fand das Gespräch nicht statt - Anm. d. Verf.).

Verständlich, daß der Häftling, seine Eltern und sein Anwalt nicht länger warten wollen noch werden. Der Anstaltsleiter, Herr Langelehngut, wurde inzwischen von dem Anwalt aufgefordert, für einen schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid Sorge zu tragen. Die Eltern von Andreas haben sich beim Senator für Justiz über diesen Vorgang beschwert, und Andreas hat ihn der AL-Abgeordneten Renate Künast mitgeteilt.

Wer treibt hier eigentlich was für ein Spiel? Erst wird das Begehren des Häftlings vom 7.1.86 an sechs Wochen lang geprüft und ohne Angabe von Gründen abgelehnt; entgegen der Erkenntnisse und Empfehlungen der Sozialtherapeutischen Anstalt. Sollte der Häftling dadurch schon abgeschreckt werden, sich nach Haus V zurückverlegen zu lassen? Durchaus möglich, denn auch der Anwalt des Häftlings wurde bei einem Telefongespräch von Herrn Auer gefragt, warum Andreas nach Haus V "zurückgekehrt" sei, da eine Verlegung von Haus IV aus möglich gewesen wäre. Falschangabe von Haus IV oder V?

Dann wird ab 10.3.86 wieder "genauestens" geprüft, um am 15.4.86 zu einer weiteren Ablehnung zu kommen, deren Gründe dem Häftling nicht offengelegt werden. War die erste Prüfung nicht genau genug? Oder hatte man die Hoffnung, doch noch einen schwerwiegenden Grund zu finden? Das versuchte Spiel mit der "2/3 Abstellung" spricht für sich und auch die Heranziehung der Anklageschrift. Daraus wollte man einen "Makel", in Form eines eingestellten Verfahrens, lesen. Als sich Andreas auch davon nicht einschüchtern ließ, verschwand der Punkt wieder in der Versenkung.

Mag sein, daß Herr Auer keinen Präzedenzfall in seinem Haus schaffen will und schon gar nicht auf der Erststraferstation. Gerade in dieser Pseudoeinrichtung, wo von 15 Mann immer noch 14 auf Vollzugs-

lockerungen warten und lieber heute als morgen Haus V entrinnen würden, könnte Andreas eine Sogwirkung ausüben. Solch "hauspolitische" Überlegungen mögen für Herrn Auer Wichtigkeit haben, für die Insassen ergeben sie das Gefühl von Willkür.

"Der Senat will sich für eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Verlegung in diese Haftform, in der auch "Freigänger" untergebracht sind, einsetzen", war im "Spandauer Volksblatt" zu lesen. Nachdem der Senat dies in der Öffentlichkeit mitgeteilt hat, wäre es an der Zeit auch mal die Teilanstaltsleiter darüber zu informieren was der Senat will.

Letzter Stand vor Redaktionsschluß:

Am 21.5.86 erhielt Andreas G. die mündliche Begründung der Ablehnung. Sielautete schlicht: Bitte warten! Nach vier Monaten im Haus V, vor seiner Verlegung nach Haus IV und nach den inzwischen vergangenen zwei, befand der TAL V, daß der Häftling noch länger beobachtet werden müsse. Im Juli 86 könne er einen neuen Antrag einreichen. Die Frage was das bringen solle, außer drei weiteren Monaten Verwahrung, blieb unbeantwortet.

-map-

STELLENANGEBOT — Job's frei (im) Haus

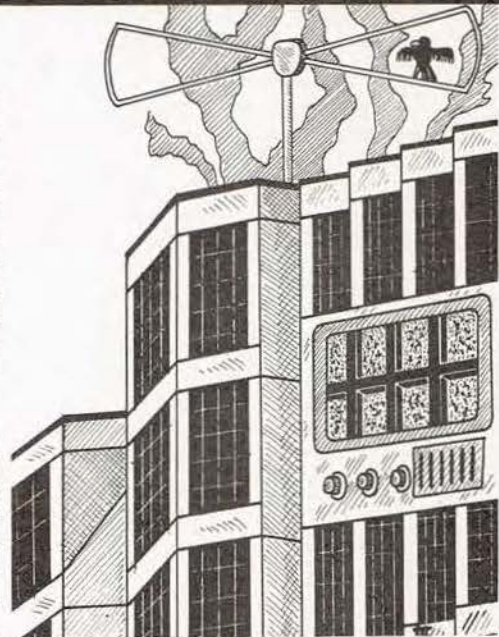
Der Job eines Hausarbeiters ist im Vollzug nicht der Begehrteste. Die Bezahlung ist nur sehr schlecht; - die niedrigste Lohnstufe - jedoch ist noch kein Hausarbeiter an Überarbeitung ver- oder gestorben. Nun scheint aber das Haus IV gerade besondere Probleme in Bezug auf Tätigkeit und deren Stellenbesetzung zu haben. Scheinen doch gerade die Therapeuten diese Arbeitsstellen gerne in die Hände der andersweitig arbeitenden Klienten geben zu wollen. Diese jedoch sind aufgrund der schon sehr schlecht bezahlten Arbeit natürlich nicht sehr begeistert auch ohne Bezahlung die drei Hausarbeiterstellen auszufüllen. Nun ergab sich erst kürzlich auf der Abteilung 2 der TA IV dieses Problem.

"Uns mangelt es an Hausarbeitern", sagten eines Tages plötzlich die Gurus (Therapeuten), Herr Blumenberg und Krämer; während einer extra dafür einberufenen außerordentlichen Pflichtvollversammlung. Erstmals, seit es Kerker - oder moderner ausgedrückt Vollzugsanstalten - gibt, wird hier also den Gefangenen die Funktion der Arbeitsvermittlung und -aufteilung offiziell übertragen. Die besagten Therapeuten forderten uns auf, das Problem der drei freien Arbeits-

NO SMOKING PLEASE

Keine Panik, noch ist das Tragen des wohlfeilen Kleidungsstücks - Smoking - in der TA V erlaubt. Vielmehr gibt es die Einrichtung eines Fernsehraumes für Nichtraucher zu vermieten. Ein freistehendes Gruppenleiterbüro, auf Station 3, wurde eigens dafür mit einem Fernseher und einer Zimmerantenne ausgestattet. Eine an und für sich löbliche Maßnahme, aber die "Pferdefüße" sind nicht zu übersehen.

Jahrelang hat man die Nichtraucher schlicht übergangen. Seit es sich abzeichnet, daß die Gerichte die medizinisch erwiesenen Gefahren des Passivrauchens als Grund für eine Einzelfernsehgenehmigung anerkennen werden, finden die Nichtraucher gebührende Aufmerksamkeit. Jetzt wird schnell gehandelt, denn der Einzelfernseher ist immer noch das "ungeliebte Kind". Sollten anhängige Klagen in letzter Instanz abgewiesen werden, wird es interessant sein zu beobachten, was mit dem Nichtraucherfernsehraum passiert. Gründe, ihn wieder zu schließen, hat man immer bei der Hand. Allein die Frequentierung mit zwei Personen ist mager.



Es darf dabei als Novum gelten, daß innerhalb eines Wohngruppenvollzugs eine Einrichtung geschaffen wurde, die nur im "Umschlußverfahren" genutzt werden kann. Jeweils von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr und von 20 Uhr bis 22 Uhr sind die Nichtraucher im TV - Raum eingeschlossen.

Beachtenswert auch, daß die Teilanstaltsleitung bisherige Anträge, die Fernsehfreunde während der Zählzeiten am Wochenende im TV-Raum einzuschließen, mit dem Hinweis auf die Brandschutzbestimmungen abgelehnt hat. Die Insassenvertreter sollten neue Anträge stellen, da hier offenbar eine Änderung eingetreten ist.

Nicht zu vergessen - die Musiker in der TA V. Wurde ihnen letzten Monat noch ein Raum abgelehnt, hat ihnen die Teilanstaltsleitung nun vor Augen geführt wie Raum-, Zeit- und Aufsichtsprobleme gelöst werden können. Freie Gruppenleiterbüros gibt es noch genug.

-map-

Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins

Liebe Mitgefängene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 Rechtsberatungen durch. Interessierte Anwälte suchen in einem regelmäßigen Turnus montags die fünf Teilanstalten (TA) auf und suchen dort beratungswillige Gefangene, die sich vorgemeldet haben, auf. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z. B. Familien-, Miet-, und Arbeitsrecht.

Bitte nehmt das Angebot wahr.

stellen selbst zu lösen. Auf unseren Hinweis, daß es nicht unsere Aufgabe sei, die Funktion der Arbeitsverwaltung zu boykottieren, wurde uns schlicht entgegengehalten, daß es unser Problem sei. Schließlich können die Therapeuten ja nicht mit einem Lasso die benötigten Hausarbeiter einfangen. Daher: Wir suchen willige, billige, therapiebedürftige sowie auch kampfgeübte Interessenten für drei Hausarbeiterstellen zum sofortigen Einsatz. Interessierte Bewerber (aber bitte nicht alle auf einmal! d. Red.) melden sich umgehend per hier üblichen Vormelder bei den Dipl. Psych. Herrn Blumenberg, Krämer, Frau Freitag, TA IV, Abt. 2, JVA Tegel, Seidelstr. 39, 1000 Berlin 27.

Wichtiger Hinweis der Redaktion!

Wir hoffen, daß sich genug Berliner bewerben und die TA IV nicht gezwungen wird, auf die Kollegen aus Westdeutschland oder gar dem Königreich Bayern zurückzugreifen. Es mögen sich aber bitte, bitte nur arbeitslose Strafgefangene melden. Für andere Arbeitslose besteht leider keine Aussicht auf Aufnahme in Tegel, wie uns der Berliner Sen. f. Jus. versichern wird.

W.K.G. (Name d. Red. bekannt)

MUSTERBEGRÜNDUNGEN für Anträge und Beschwerden

Liebe Redaktionsgemeinschaft,
wir wollen Euch in nächster Zeit nicht so sehr einzelne Gerichtsentscheidungen, sondern zusammenfassende Merkblätter zu einzelnen Problembereichen zugänglich machen. Dabei knüpfen wir an den Abschnitt "Musterbegründungen" an, der im "Ratgeber für Gefangene" vorhanden ist. Da der "Ratgeber" in vielen Anstalten nach wie vor nicht reinkommt, schien uns eine Verbreitung auf diesem Wege erforderlich. Dabei haben wir uns jedoch die Mühe gemacht, die "Musterbegründungen" auf den neuesten Stand zu bringen. Heute schicken wir Euch also die erste Lieferung davon; eine weitere über "Elektrogeräte" ist schon fertig und wird nächsten Monat verschickt; weitere Lieferungen über "Besuch", "Zeitungen, Zeitschriften, Bücher" folgen demnächst. Wir hoffen, daß Ihr damit etwas anfangen könnt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Feest

Universität Bremen
Strafvollzugsarchiv

Musterbegründungen für Anträge und Beschwerden zum Thema:

I. Elementarer persönlicher Besitz

Die folgenden Musterbegründungen stammen aus dem "Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen" (Berlin 1985). Sie sind von Mitarbeitern des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen für die kommende Neuauflage des Ratgebers auf den neuesten Stand gebracht worden. Vor der Benutzung ist folgender Hinweis aus dem "Ratgeber" zu beachten:

"Das Arbeiten mit den Musterbegründungen ist nicht einfach; wir haben einige allgemeine Begründungen ausgesucht, die man bei immer wieder auftretenden Problemen anwenden

kann. Dein Problem ist aber auch immer ein besonderes. Hinzu kommen die Regelungen deiner Anstalt, die Strafe wegen der du sitzt, dein Ansehen dort, Besonderheiten der Situation, in der du rechtlich vorgehen willst. All das ist in den Mustern nicht erfaßt. Sie können daher nur Hilfsmittel sein, das juristisch zu begründen, was du erreichen willst. Ihr Wert ist nur die Anerkennung, die Juristen ihrem eigenen Zeug geben. Für dich haben sie nur Wert, wenn du sie einigermaßen richtig anwendest. Entscheidend ist daher zunächst, daß du immer möglichst genau mit deinen eigenen Worten sagst, was du willst und wogegen du dich wendest. Wenn dazu eine Musterbegründung paßt - umso besser. Wenn eine nicht ganz so paßt, laß die juristischen Sachen lieber weg. Wichtig ist aber, daß du ein Strafvollzugsgesetz mit den Verwaltungsvorschriften zur Hand hast, mit dem du argumentieren kannst. Und noch etwas: Schreibt nur einer einen Antrag, so fällt es der Anstalt nicht schwer, diesen abzulehnen. Machen dies aber viele und immer wieder, so werden die Beamten vielleicht müde, weil es ihnen zuviel Arbeit macht und sie geben nach."

1. Allgemeine Argumentation

Zunächst eine allgemeine Argumentation, die du für jeden Antrag benutzen kannst:

Die Genehmigung eines Gegenstandes setzt nicht voraus, daß sich daran ein besonderes Bedürfnis vorweise. Die Versagung der Genehmigung ist daher unzulässig, da sie nicht erforderlich ist, um eine reale Gefahr abzuwehren und im übrigen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Übermaß- und Schikaneverbot verstößt. (Vgl. BVerfG in NJW 1973, S. 1363).

2. Reinigungsmittel

In etlichen Anstalten werden Seife, Zahncreme, Geschirrspülmittel etc. kostenlos ausgegeben. Dies ist nur recht und billig, da der Staat eine Fürsorgepflicht für die von ihm

Eingesperrten hat. Erkundige dich also und beantrage das auch gleich, du kannst dann auch wieder Geld sparen. Falls in "deiner" Anstalt keine kostenlosen Reinigungsmittel ausgegeben werden, dann beschwere dich und argumentiere mit dem Gleichheitsgrundsatz, weil in anderen Knästen das Zeug ausgegeben wird (Knäste namentlich angeben!).

So erhält z. B. in Hamburg jeder Gefangene kostenlos: Kernseife, Zahncreme, Rasierseife, Rasierklingen, Schuhcreme (beim Stationsbeamten), Zahnbürsten, Schnürsenkel, Kamm (auf der Kammer). Mindestens wenn du keine Arbeit und daher auch kein Geld hast, kannst du auch wie folgt argumentieren:

Da ich unverschuldet arbeitslos bin, steht mir kostenlos Seife, Zahncreme (etc.) zu. Dies beruht auf der allgemeinen Fürsorgepflicht der Anstalt, für meine Gesundheit zu sorgen (§ 56 StVollzG).

3. Gegenstände der Fortbildung und Freizeitbeschäftigung

Wenn es um Bücher, Bastelmaterial, Schreibmaterial, Pflanzen, Blumen etc. geht, kannst du dich auf das Strafvollzugsgesetz berufen:

§ 70 StVollzG gewährt mir das Recht, in angemessenem Umfang Gegenstände, die der Fortbildung oder der Freizeitbeschäftigung dienen, zu besitzen. Die Auswahl der Gegenstände ist in mein Belieben gestellt (siehe dazu OLG Koblenz ZfStrVo 1980, S. 190).

Normalerweise mußt du diese Sachen auf eigene Kosten anschaffen. Kostenlos kannst du jedoch mindestens Schreibmaterial von der Anstalt verlangen, wenn du dafür kein Geld hast:

Aus der Pflicht der Anstalt, meinen Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern (§ 23 Satz 2 StVollzG), ergibt sich auch die Verpflichtung, finanzielle Barrieren

für mich in angemessenem Umfang abzubauen (siehe Joester in: AK § 28 Rz. 10). Insbesondere das nötige Schreibmaterial, ist mir von der Anstalt zu stellen (siehe VV StVollzG Nr. 2 zu § 28).

Hast du selbst Briefpapier mitgebracht oder ist dir welches zugesandt worden, kannst du verlangen, daß es dir nach Prüfung durch die Anstalt ausgehändigt wird (vgl. Grunau § 28 Rdnr. 6). Die Verweigerung des Papiers muß vom Anstaltsleiter begründet werden.

4. Ausstattung des Haftraumes

Du hast das Recht, deinen Haftraum "in angemessenem Umfang" mit eigenen Sachen auszustatten (§ 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Es ist anerkannt, daß darunter nicht nur Einrichtungsgegenstände und Dekorationsobjekte, sondern auch elektrische Geräte oder Küchenutensilien gehören. Dem Recht auf Ausstattung des Haftraumes muß auch "ein Anspruch auf Einkauf zulässiger Ausstattungsgegenstände entsprechen" (OLG Zweibrücken v. 12.2.1986).

Häufig argumentieren die Anstalten damit, daß du die Sachen gar nicht benötigst (darauf kommt es aber nicht an: OLG Celle vom 18.7.1985. OLG Zweibrücken v. 12.2.1986). Oder damit, daß du schon so viele Sachen auf deiner Zelle hättest und diese zu unübersichtlich würde. Begründe dann, daß dieser Gesichtspunkt nicht alleiniger Maßstab deines Lebens in der Anstalt sein darf und daß deine Zelle sehr wohl noch zu überblicken ist. Im übrigen:

Genehmigungen zur Überlassung eigener Habe sollen nach den in § 81 StVollzG normierten Grundsätzen großzügig erteilt werden (OLG Frankfurt in ZfStrVo 1979, S. 187). Insofern ist die Ablehnung meines Antrages vom ... durch die Anstalt/der Beschluß der Anstalt, den Gegenstand ... zur Habe zu nehmen, rechtswidrig.

Mitgeteilt von:

Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen.

HAF TRECHT



BtMG § 29 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 (Kein besonders schwerer Fall des Handelstreibens mit Btm wegen fehlenden Inlandsbezug der Tat)

EIN BESONDERS SCHWERER FALL DES HANDELSTREIBENS MIT BTM KANN AUCH BEI EINER GESAMTMENGE VON HASCHISCH, DIE MINDESTENS 150g THC ENTHÄLT, DANN VERNEINT WERDEN, WENN DIE TAT KEINERLEI INLANDSBEZUG HAT.

LG Kleve, Urt. v. 14.8.1985 - 1 I 12/85

AUS DEN GRÜNDEN:

IV. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angekl. eines Vergehens des Handelstreibens mit Cannabis-Harz gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1; 3; I BtMG schuldig gemacht. Er hat nämlich um einer Vermittlungsprovision von insgesamt 10 g Kokain willen, also eigennützig, den Umsatz von Btm dadurch gefördert, daß er den Ankauf von 15 kg Haschisch durch M. von seinem Dealer vermittelt hat. Als einen besonders schweren Fall i. S. d. § 29 Abs. 3 Nr. 4 BtMG hat die Kammer die Tat nicht angesehen. Zwar hatte das Haschisch nach ihrer Überzeugung einen Mindest-THC-Gehalt von 1%. Die Gesamtmenge von 15 kg Haschisch enthielten also mindestens 150 g THC, mithin das 20-fache der nicht geringen Menge im Sinne dieser Vorschrift. Einen besonders schweren Fall hat die Kammer dennoch verneint, weil die Tat keinerlei Inlandsbezug hatte. Der Angekl. hat nämlich ein Rauschgiftgeschäft zwischen einem Franzosen und einem Niederländer in den Niederlanden vermittelt: Das Geschäft sollte in den Niederlanden stattfinden. Das angekaufte Rauschgift sollte nicht nach Deutschland, sondern vermutlich von M. nach Frankreich eingeführt werden. Nur aufgrund der Tatsache, daß der Angekl. deutscher Staatsangehöriger war und die niederländischen Behörden ihn unter Beifügung der Tatprotokolle nach Deutschland abgeschoben haben, wurde er hier für diese Tat verurteilt. Diesem Umstand hat die Kammer solches Gewicht beigemessen, daß die Tat trotz der Menge des Gehandelten Haschisch nicht als besonders schwerer Fall gewertet wurde.

Mitgeteilt von RA Ernst Johann, Bonn

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 6. Jahrgang, Heft 3, März 1986

BtMG § 36 (Reststrafenaussetzung vor Verbüßung der Hälfte der erkannten Freiheitsstrafe)

EINE AUSSETZUNG DER RESTSTRAFE KANN NACH DURCHFÜHRTER THERAPIE AUCH DANN ERFOLGEN, WENN DURCH DIE ANRECHNUNG DER BISLANG VERBÜSTEN FREIHEITSSTRAFE NOCH NICHT DIE HÄLFTE DER ERKANNTEN STRAFE VERBÜST IST.

OLG Celle, Beschl. v. 27.12.1985 - 1 Ws 276/85

AUS DEN GRÜNDEN:

Der Bf. ist vom Landgericht wegen Handelstreibens mit Haschisch in nicht geringen Mengen in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. und 6 M. verurteilt worden. In Untersuchungshaft hat er sich vom 14.11.1983 bis zum 15.12.1983 befunden. Im Zeitraum vom 16.5.1984 bis zum 15.2.1985 nahm er an einer Abhängigkeitstherapie in der B.-Klinik, einem Fachkrankenhaus für Suchtkranke, teil. Mit Beschl. v. 1.6.1985 hat das erkennende Gericht rechtskräftig entschieden, daß die Zeit dieser Behandlung auf die Freiheitsstrafe voll angerechnet wird. Insgesamt hat der Verurteilte damit ca. 10 Monate der anerkannten Strafe verbüßt. Mit dem angefochtenen Beschl. hat das LG den Antrag des Verurt. auf Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Ablehnung der Reststrafenaussetzung hat die Strk in Übereinstimmung mit einem Teil der Rspr. und Lit. damit begründet, eine Reststrafenaussetzung komme nur unter der vorliegend nicht gegebenen Voraussetzung in Betracht, daß der Verurteilte bei Anrechnung der Behandlungszeit in einer dem § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG entsprechenden Therapieeinrichtung wenigstens die Hälfte der Freiheitsstrafe verbüßt habe. Denn andernfalls würde der betäubungsmittelabhängige Straftäter gegenüber anderen Verurteilten eine sachlich nicht gebotene Bevorzugung erfahren und wäre der verurteilte Betäubungsmittelabhängige, der sich freiwillig einer Therapie unterziehe, auch bessergestellt als derjenige, der nach den Vorschriften der §§ 63 ff. StGB zwangsweise untergebracht werde; § 67 Abs. 5 StGB aber lasse - jedenfalls nach h. M. in der Rspr. - eine Strafaussetzung vor Verbüßung der Hälfte der Strafe nicht zu.

Der Senat teilt diese Auffassung nicht. Eine Aussetzung der Reststrafe kann nach durchgeführter Behandlung auch dann erfolgen, wenn durch die Anrechnung noch nicht die Hälfte der erkannten Strafe verbüßt ist (so auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.1.1985 - 3 Ws 1019/84 - m. w. N.). Die gegenteilige Auffassung (vgl. LG Nürnberg-Fürth NSTz 1984, 185; OLG Nürnberg MDR 1984, 514; Katholnigg NSTz 1981, 417, 419; Körner, Betäubungsmittelrecht, i. A., Rdnr. 3 zu § 36) findet bereits im Wortlaut der Sonderbestimmung des § 36 BtMG, der unabhängig von den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuchs einen besonderen Aussetzungstatbestand enthält, keine Stütze. § 36 BtMG verweist lediglich auf die §§ 56a bis 56g StGB, nicht jedoch auch auf den § 57 StGB. Hätte der Gesetzgeber, dem die Problematik des § 67 Abs. 5 StGB bekannt gewesen

ist, eine Strafaussetzung zur Bewährung bei einem drogenabhängigen Täter von einer Mindeststrafe abhängig machen wollen, hätte sich eine Verweisung auf § 57 Abs. 1 und Abs. 2 StGB aufgedrängt. Auch die Formulierung des Gesetzestextes in § 36 Abs. 1 S. 2 BtMG "oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich", die sich nicht an die Formulierung des § 67 StGB anlehnt, deutet auf den beabsichtigten Verzicht einer Mindeststrafverbüßung hin. Dem entspricht es, daß nach dem Wortlaut von § 36 Abs. 2 BtMG unter den dort genannten Voraussetzungen sogar eine Aussetzung einer gesamten Freiheitsstrafe ohne eine Anrechnung und ohne zeitliche Schranke zulässig erscheint.

Daß in den §§ 35 ff. BtMG zwar keine ungerechtfertigte Bevorzugung drogenabhängiger Straftäter, wohl aber eine den Besonderheiten der strafrechtlichen und der notwendigen therapeutischen Behandlung dieses Täterkreises zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft Rechnung tragende Sonderstellung des therapiewilligen drogenabhängigen Täters beabsichtigt ist, wird von Kreuzer (a. a. O.) überzeugend dargelegt. Auch die Erwägung, daß der Erfolg einer Therapie durch anschließende Strafverbüßung erheblich gefährdet würde und daß im übrigen der Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 BtMG auf Strafe über zwei Jahre eingengt würde, spricht dagegen, eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 36 Abs. 1 BtMG von der Verbüßung mindestens der Hälfte der Strafe abhängig zu machen. Im übrigen ist der Senat der Auffassung, daß auch für den Fall die Regelung des § 36 Abs. 1 S. 3 BtMG entsprechend anzuwenden ist, daß - wie hier - eine Zurückstellung der Vollstreckung nicht erfolgen konnte, weil bei Einleitung der Strafvollstreckung die vor dem Hauptverhandlungstermin begonnene Therapie bereits abgeschlossen war. Auch in einem solchen Fall richten sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Reststrafaussetzung zur Bewährung nach § 36 BtMG und nicht nach § 57 StGB, obgleich die hier vorliegende Fallkonstellation nicht ausdrücklich in der Vorschrift des § 36 BtMG geregelt ist; andernfalls wäre der bereits vor der Verurteilung zur Therapie motivierte drogenabhängige Straftäter grundlos schlechtergestellt als der erst nach der Verurteilung therapiewillige Täter. Diese Auffassung findet ihre Stütze in dem sich aus § 36 Abs. 3 BtMG ergebenden Rechtsgedanken der Anrechenbarkeit von Therapiezeiten vor Zurückstellung der Vollstreckung bzw. ohne Zurückstellung der Vollstreckung sowie in dem § 36 Abs. 2 BtMG zugrundeliegenden Rechtsgedanken der Möglichkeit der Aussetzung auch einer gesamten Strafe - wenn auch nach Zurückstellung der Vollstreckung - bei Nichtanrechnung von Therapiezeiten (etwa mangels Anrechenbarkeit) und steht im Einklang mit Sinn und Zweck der Novellierung des BtMG.

Hiervon ausgehend konnte der Senat hinsichtlich der noch nicht erledigten Freiheitsstrafe aus dem Urteil des LG als erforderliche Sachentscheidung die Aussetzung der Reststrafe anordnen, da die Anhörung sämtlicher Verfahrensbeteiligter erfolgt ist und im Falle des Verurteilten nach erfolgreicher Behandlung in Übereinstimmung mit der StA und der Therapieeinrichtung verantwortet werden kann zu erproben, ob dieser keine Straftaten mehr begehen wird. Es besteht eine berechnete Chance, daß der Verurteilte ausreichend vorbereitet ist, in Freiheit ohne Drogen zu leben und seine Nachsorgebehandlung selbst zu steuern.

Mitgeteilt von RA Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER; 6. Jahrgang, Heft 3, März 1986

ANHÄNGIG



SHIT! ICH HÄNG
SCHON WIEDER
AN EITSCHE!

StPO §§ 112, 116, 116a (Berücksichtigung der Straf-
erwartung bei der Prüfung von Fluchtgefahr)

DIE HÖHE DER ZU ERWARTENDEN FREIHEITSSTRAFE IST BEI DER BEURTEILUNG VON FLUCHTGEFAHR NICHT NACH DEM ABSTRAKTEN STRAFRAHMEN ZU ERMITTELN, SONDERN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMSTÄNDE DES EINZELFALLES EINSCHLIESSLICH EINER IN BETRACHT KOMMENDEN STRAFAUSSETZUNG.

GRÜNDE:

Der Bf. ist aufgrund der in der Anklageschrift angegebenen Beweismittel dringend verdächtig, versucht zu haben, den Zeugen I. durch einen Messerstich in den Bauch zu töten, ohne Mörder zu sein (§§ 212, 22, 23 StGB). Das AG hat wegen dieser Tat den im Beschlußbetenor genannten Haftbefehl gegen den Angesch. erlassen. Im Haftprüfungstermin v. 9.12.1985 hat das LG den Antrag des Angesch. auf Haftverschonung abgelehnt und Haftfortdauer angeordnet. Die gegen diesen Beschluß des LG gerichtete Beschwerde hat Erfolg.

Zwar muß der Angesch. wegen der Schwere des ihm zur Last gelegten Verbrechens mit einer erheblichen Freiheitsstrafe rechnen. Jedoch wird diese, auch wenn das Jugendstrafrecht keine Anwendung finden sollte, angesichts der bisherigen Unbestraftheit des Angesch. im unteren Bereich des nach §§ 212, 23, 49 StGB von 2 Jahren bis zu 11 Jahren und 3 Monaten reichenden Strafrahmens liegen. Hinzu kommt, daß voraussichtlich die Vollstreckung des letzten Drittels der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden wird. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Eltern des Angesch. die von ihnen als Sicherheitsleistung angebotene Summe von 10.000,- DM zu opfern bereit wären, nur um ihrem Sohn die eventuelle Strafverbüßung zu ersparen. Bei den offensichtlich festen familiären Bindungen des Angesch. ist auch nicht zu befürchten, daß er ohne Rücksicht auf die Ersparnisse der Eltern flüchten würde. Schließlich müßte er bei einer Flucht in seine Heimat auch dort mit Strafverbüßung rechnen, zumal sich die Tat gegen einen türkischen Staatsangehörigen richtete.

Die nach §§ 116, 116a StPO angeordneten Maßnahmen begründen deshalb die Erwartung, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann.

Mitgeteilt von RA Michael Banhardt, Berlin

Anm. d. Red.: Zum "Haftgrund der Straferwartung" vgl. Schwenn StrVert 1984, 132.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 6. Jahrgang, Heft 3, März 1986

§ 3 StVollzG
(ANKLOPFEN DES VOLLZUGSBEDIENSTETEN AN DER HAFTRAUM-
TÜR)

1. Aus § 3 Abs. 1 StVollzG ergibt sich die Verpflichtung, auf angemessene Umgangsformen zwischen den Vollzugsbediensteten und den Gefangenen hinzuwirken.
2. Außerhalb des Vollzuges entspricht es den allgemeinen Regeln der Höflichkeit, vor Betreten von bewohnten Räumen anzuklopfen.
3. Insbesondere vor Betreten von Einzelhafträumen erscheint ein solches Verhalten in der Regel auch im Strafvollzug als geboten.
4. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird durch ein Anklopfen vor dem Betreten des Haftraumes jedenfalls nicht beeinträchtigt.
5. Überraschende Haftraumkontrollen werden dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt.

Beschluß des Landgerichts Bielefeld vom 26.11.1985
- 15 Vollz 94/85 -

Entnommen aus INFO ZUM STRAFVOLLZUG IN PRAXIS UND
RECHTSPRECHUNG, 2. Jahrgang, Heft 9, Januar 1986



§ 7 StVollzG
(INHALT DES VOLLZUGSPLANS - ANFECHTUNG DES VOLLZUGS-
PLANS)

1. Eine richtungsweisende Vorentscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen im Vollzugsplan (hier: Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens zu einem späteren Zeitpunkt) ist eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs und unterliegt daher der Anfechtung nach § 109 StVollzG.
2. Die Aufstellung des Vollzugsplans unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsanstalt.
3. Die gerichtliche Überprüfung unterliegt dabei den durch § 115 Abs. 5 StVollzG gezogenen Grenzen.
4. Die Bestimmung einer Überprüfungsfrist von einem Jahr nach § 7 Abs. 3 StVollzG ist nicht zu beanstanden, wenn die Justizvollzugsanstalt bei Eintritt eines besonderen Ereignisses auch eine vorzeitige Überprüfung vornehmen will.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 11.10.1985
- 3 Ws 507/85 (StrVollz) -

Entnommen aus INFO ZUM STRAFVOLLZUG IN PRAXIS UND
RECHTSPRECHUNG, 2. Jahrgang, Heft 11, März 1986

Kammergericht - Beschluß

In der Strafvollzugssache

des Strafgefangenen...
zur Zeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt
Tegel, TA II

wegen Anhörung des Anstaltsleiters

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in
der Sitzung vom 6. März 1986 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen gegen den Be-
schluß des Landgerichts Berlin - Strafvollstrek-
kammer - vom 6. November 1985 wird verworfen.

Der Gefangene hat die Kosten seines Rechtsmittels
zu tragen.

Aus den Gründen:

Der Gefangene hat am 17. August 1985 beantragt, dem
Gesamtanstaltsleiter der Strafanstalt Tegel zu einem
Gespräch vorgeführt zu werden. Diese Vorführung ist
ihm durch den Leiter der Anstalt mit Bescheid vom
26. August 1985, der dem Antragsteller am selben Tag
mündlich eröffnet worden ist, mit der Begründung ab-
gelehnt worden, er habe keinen Rechtsanspruch darauf,
den Gesamtanstaltsleiter zu sprechen und müsse sich
mit einem Gespräch bei dem Teilanstaltsleiter begnü-
gen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde beanstandet der Gefangene
das Verfahren und rügt Verletzung sachlichen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil sie die Vor-
aussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG erfüllt. Denn
es ist geboten, zur Fortbildung des Rechts die Frage
zu prüfen, ob die dem Anstaltsleiter nach § 108 Abs. 1
StVollzG auferlegten Pflichten den Teilanstaltsleitern
übertragen werden können.

1. Die Verfahrensrüge ist unzulässig, weil der Gefan-
gene die den Mangel enthaltenden Tatsachen nicht ord-
nungsgemäß ausgeführt hat (§ 118 Abs. 2 Satz 2
StVollzG).

2. Die Sachrüge ist unbegründet.

Selbst wenn man mit dem Gefangenen davon ausgeht, daß
der in § 108 Abs. 1 StVollzG bezeichnete Anstaltslei-
ter der bestellte Gesamtanstaltsleiter ist, weil er
als Repräsentant die Anstalt gegenüber jedermann nach
außen vertritt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG
3. Aufl., § 156 Rdn. 2), so wird das in § 108 Abs. 1

GUTEN TAG,
ICH BIN MONA
UND MÖCHTE MICH
HIER ALS VOLLZUGS-
LOCKERUNG BEWERBEN





StVollzG normierte Recht des Gefangenen dadurch, daß er an den Teilanstaltsleiter verwiesen wird, grundsätzlich nicht verletzt. Vielmehr wird damit nicht nur den organisatorischen Bedürfnissen bei größeren Vollzugseinrichtungen, sondern auch den besonderen Interessen der Gefangenen Rechnung getragen. Denn der Teilanstaltsleiter hat grundsätzlich eine größere Nähe zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten als der Gesamtanstaltsleiter (vgl. Schuler in: Schwind/Böhm, StVollzG, § 108 Rdn. 3). Daß dem Gesamtanstaltsleiter eine Delegations- (Mandats-) Befugnis auch auf Beamte des gehobenen Dienstes im inneren Bereich der Anstalt zusteht, ergibt sich sowohl aus § 156 Abs. 1 Satz 2 StVollzG als auch aus § 154 Abs. 1 StVollzG (vgl. Rotthaus in: Schwind/Böhm aaO., § 156 Rdn. 5, 6; BT-Dr 7/918 S. 96, 97). Seine Alleinverantwortung nach innen ist nicht zwingend vorgeschrieben, auch wenn er bei Delegation seiner Befugnisse die Verantwortung für den gesamten Vollzug nicht ausschließen kann (§ 156 Abs. 2 Satz 1, 2 StVollzG; Calliess aaO., § 156 Rdn. 5). Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß in einem behandlungsorientierten Vollzug um der Effektivität des Vollzugs willen den behandlungsnäheren Bediensteten Entscheidungskompetenzen übertragen werden sollen (vgl. Calliess aaO., § 156 Rdn. 2).

Der Senator für Justiz hat, wie gerichtsbekannt ist, durch eine allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1976 - Just 4402-V/8 - die Durchführung der regelmäßigen Sprechstunden an die Teilanstaltsleiter übertragen (vgl. auch Nr. 4 der VV zu § 156 StVollzG). Die Ansicht des Gefangenen, der Senator für Justiz habe jedenfalls insoweit kein Recht, tätig zu werden, ist unzutreffend. Denn da die Aufsichtsbehörde durch die Delegation unmittelbar betroffen ist, muß sie derartige Entscheidungen mittragen. Zur Gewährleistung der parlamentarischen Verantwortung des Ministers für sein Ressort darf durch die verantwortungsverschiebende Aufgabenübertragung kein weisungsfreier Raum entstehen. Deshalb kann eine Erweiterung der Aufsichtspflicht und Verantwortung im allgemeinen nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wie sie in Nr. 4 VV aaO. angeordnet worden ist, erfolgen (vgl. Rotthaus aaO., § 156 Rdn. 6; a.A. Calliess aaO., § 156 Rdn. 5). Dadurch werden die Organisationsgewalt des Anstaltsleiters und seine Delegationsbefugnis nicht unangebracht eingeschränkt. Dafür, daß die Aufsichtsbehörde die Verfügung vom 5. Dezember 1976 ohne Beteiligung des Gesamtanstaltsleiters erlassen oder ihn von seiner auch auf diesem Gebiete liegenden Entscheidungsbefugnis ausgeschlossen hat, liegen keine Anhaltspunkte vor. Das Gegenteil wird durch die von dem Anstaltsleiter erlassene Hausordnung bewiesen. In ihr wird dem Gefangenen ausdrücklich das Recht zugestanden, sich gegen Maßnahmen des Teilanstaltsleiters bei ihm

als Gesamtanstaltsleiter und gegen seine Maßnahmen beim Senator für Justiz zu beschweren. Bei der Bindung des Gesamtanstaltsleiters an eine Weisung der Aufsichtsbehörde handelt es sich im übrigen lediglich um einen behördeninternen Vorgang ohne unmittelbare Regelungswirkung gegenüber dem Betroffenen. Gerichtlich anfechtbar (§ 109 StVollzG) ist daher nicht das Votum der Aufsichtsbehörde, sondern allein die Maßnahme des Anstaltsleiters, in die aufgrund der behördeninternen Bindungswirkung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeht (vgl. zum Gesamtkomplex: KG, Beschluß vom 9. Mai 1985 - 5 Ws 100/85 Vollz.; ZfStrVo 84, 370, 372; OLG Bremen, Beschluß vom 23. September 1982 - Ws 146/82 (BL 205/82); OLG Karlsruhe, ZfStrVo SH 79, 70; Franke in: ZfStrVo 78, 187, 191).

2. § 108 Abs. 1 StVollzG über das Recht des Gefangenen sich mit Beschwerden u. a. an den Anstaltsleiter wenden zu können, hat davon abgesehen, gesonderte Regelungen für das schriftliche oder mündliche Vorbringen zu treffen. Es zeigt auch nicht auf, wann und unter welchen Umständen der Gefangene über den Teilanstaltsleiter oder unter dessen Umgehung durch den Gesamtanstaltsleiter persönlich anzuhören ist. Das Schweigen des Gesetzes läßt aber nicht den Schluß zu, der Gefangene habe ein Recht auf jederzeitige Anhörung durch den Gesamtanstaltsleiter. Denn bei der Vielzahl der Gefangenen und des damit verbundenen großen Aufgabenkreises wäre er schon organisatorisch nicht in der Lage, jeden Gefangenen zu jeder beliebigen Zeit zu empfangen. Deshalb sind Teilanstaltsleiter bzw. Gesamtanstaltsleiter in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens berechtigt, die sofortige Anhörung des Gefangenen durch den Gesamtanstaltsleiter auf Fälle zu beschränken, die für den Gefangenen von besonderer Bedeutung sind (vgl. OLG Nürnberg, ZfStrVo SH 79, 93; Calliess aaO., Rdn. 4, Schuler aaO., Rdn. 3, Grunau/Tiesler, StVollzG 2. Aufl., Rdn. 2, jeweils zu § 108; BT-Dr 7/918, S. 83). Auch dann kann regelmäßig gefordert werden, daß vor der Vorsprache bei dem Gesamtanstaltsleiter der Teilanstaltsleiter den Gefangenen zunächst anhört, um den Gesamtanstaltsleiter sachkundig auf das Gespräch vorbereiten zu können. Dadurch wird zugleich die Möglichkeit eröffnet, daß sich



Wenn es morgens läutet,
ist es nicht mehr der
Milchmann.



Dafür ist es abends
aber auch nicht mehr
der Blumenbote

durch die Vorklärung eine weitere Rücksprache bei dem Gesamtanstaltsleiter erübrigt, weil der Gefangene bei dem Vorgespräch zufriedengestellt werden konnte. Dieses Vorgespräch darf aber keinesfalls den Wunsch des Gefangenen, sofern er nicht wegen Mißbrauchs zurückzuweisen ist, verhindern, den Gesamtanstaltsleiter persönlich zu sprechen (vgl. Schuler aaO., Rdn. 3, Calliess aaO., Rdn. 4, Grunau/Tiesler aaO., Rdn. 2, Schmidt in AK, StVollzG 2. Aufl., Rdn. 6, jeweils zu § 108).

Nach §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO hat der Gefangene die Kosten seiner erfolglosen Rechtsbeschwerde zu tragen.

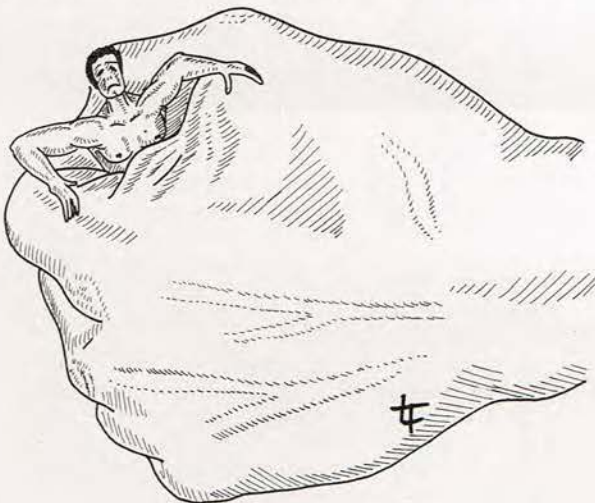
Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 6. März 1986 - 5 Ws 519/85 Vollz.; 542 StVK 31/85 Vollz. -

§ 88 StVollzG
(FESSELUNG BEI AUSFÜHRUNGEN)

1. Die Anordnung der Fesselung bei einer Ausführung hat wegen des erheblichen Eingriffs in die Grundrechte des Art. 2 GG diskriminierende Auswirkungen.
2. Mit der in § 88 StVollzG vorausgesetzten, "in erhöhtem Maße" erforderlichen Fluchtgefahr verwendet das Gesetz einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung der konkretisierenden Ausfüllung bedarf.
3. Hierbei hat die Vollzugsbehörde zwar einen Beurteilungsspielraum, die Fluchtprognose ist durch das Gericht nur in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüfbar.
4. Das Gesetz verlangt aber mit der Formulierung "in erhöhtem Maße" eine Fluchtgefahr, die größer ist als diejenige, die für die Versagung von Vollzugslockerungen und Urlaub oder für den Ausschluß vom offenen Vollzug ausreichen würde.
5. Es muß sich immer um eine substantielle, mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 24.04.1985
- 3 Ws 63/85 (StrVollz) -

Entnommen aus INFO ZUM STRAFVOLLZUG IN PRAXIS UND RECHTSPRECHUNG, 2. Jahrgang, Heft 9, Januar 1986



§ 69 StVollzG
(BETRIEB EINES EIGENEN FERNSEHGERÄTES IM HAFTRAUM)

1. Ein Anspruch auf ein eigenes Fernsehgerät besteht nur in begründeten Ausnahmefällen.
2. Eine relativ geringe Fernsehzeit und die etwaige Mangelhaftigkeit der ausgewählten Sendungen führt auch nicht dazu, daß der Gefangene infolge fehlender Information "geistig verkümmert und vollkommen lebensuntüchtig wird".
3. Es wird nicht verkannt, daß gerade das Fernsehen für einen Gefangenen ein besonders gutes Mittel ist, mit der Außenwelt in Kontakt zu bleiben und alle Veränderungen mitzuerleben.
4. Eine besondere Ausnahme kann auch dann gegeben sein, wenn sich ein Gefangener besonders lange in Haft befunden hat.

Beschluß des Landgerichts Krefeld vom 10.07.1979
- 16 Vollz 18/79 -

Entnommen aus INFO ZUM STRAFVOLLZUG IN PRAXIS UND RECHTSPRECHUNG, 2. Jahrgang, Heft 9, Januar 1985

SCHUSSWAFFENGEBRAUCH

§ 43 Abs. 1 und 2 "Der Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge ist unzulässig, wenn für den Polizeibeamten erkennbar unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden ... Unbeteiligte sind nicht Personen in einer Menschenmenge, die Gewalttaten begehen oder durch Handlungen erkennbar billigen oder unterstützen ..."



§ 69 StVollzG
(AUSGEWOGENE FERNSEHPROGRAMMAUSWAHL)

1. Der Gefangene hat nach § 69 Abs. 1 StVollzG ein subjektiv-öffentliches Recht auf Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen, das von der Anstalt so auszugestaltet ist, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden.
2. Der Gefangene kann hieraus kein Recht auf eine bestimmte Auswahl an Sendungen herleiten.
3. Der Gefangene hat aber einen Anspruch darauf, daß ihm staatsbürgerliche (politische) Informationen vermittelt und bildende Sendungen in das Gemeinschaftsprogramm aufgenommen werden.
4. Bei der Programmauswahl soll zwar die Gefangenenmitverantwortung hinzugezogen werden, die Befugnisse zur Programmauswahl und die Verantwortung dafür, daß das Gemeinschaftsfernsehen den Anforderungen des § 69 Abs. 1 StVollzG gerecht wird, verbleibt aber bei der Vollzugsbehörde und damit bei der Leitung der Justizvollzugsanstalt.
5. Es sind auch die Programmwünsche einer erheblichen Minderheit angemessen zu berücksichtigen.
6. Die Auswahl, der nach dem Strafvollzugsgesetz inhaltlich zu berücksichtigenden Programmangebote, hat der Leiter der Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
7. Die Durchsetzung des verletzten Rechts nach § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ist mit den Mitteln der §§ 109 ff. StVollzG zulässig.
8. Liegen dem Rechtsbeschwerdegericht keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Strafvollstreckungskammer bewußt von der Rechtsprechung abgewichen ist und ist offensichtlich, daß ihr diese nicht bekannt war, so handelt es sich um einen Rechtsfehler im Einzelfall, der die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht gebietet. Fehler im Einzelfall bieten keinen Anlaß zur Annahme, daß schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen.

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 27.11.1984
- 5 WS 468/84 Vollz -

Entnommen aus INFO ZUM STRAFVOLLZUG IN PRAXIS UND RECHTSPRECHUNG, 2. Jahrgang, Heft 9, Januar 1986

Das Allerletzte . . .

Offener Brief an den Landtagsabgeordneten Filzmoser

Berlin/Preißen, Mai 86

Servus Filzmoser,

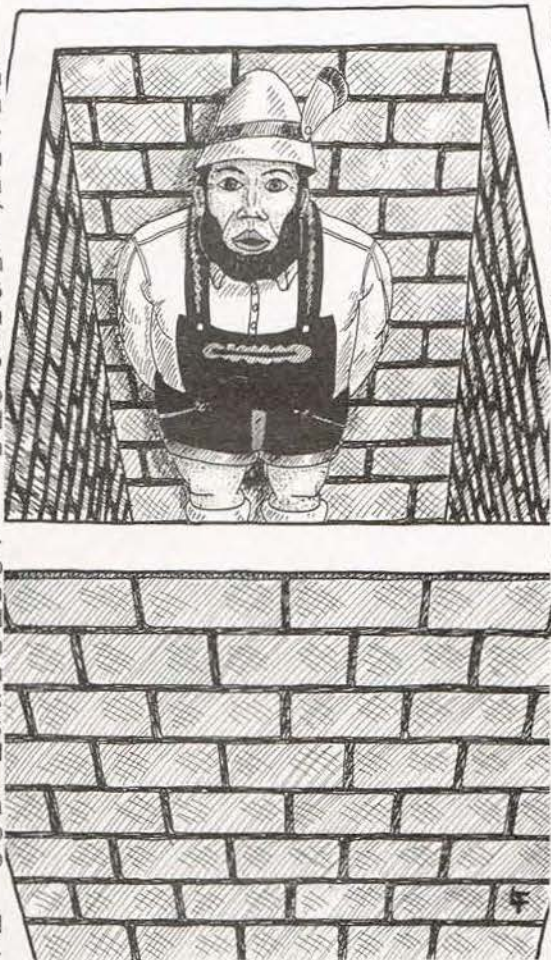
iech mußd lang ieberleng ob iech derr schreib oder ned, derwal iech a Oberfrank bie. Etzt hob iech mer oaba gedocht, a wemmer ned grad die besdn Freind senn, mier Frankn un Bayern, oaba geecher die Preißen mißmer zammholdn.

Iech erber fier des Knastblädla, na Lichtblick, in Berlin. Neilich zeichd mer derr verandwordliche Redakdeer ann Ausschnid vom Volksblad un do sted, daß die Bayern ieberhabts des Bild von an Moa senn. Do schau her, oaba dann hoder glachd. Weider schted do nämlich, daßder nix iebem Weibertoach im Roadio gsend habd, un zum Schluß hods kaasn: "Auch das sind eben Vorzüge eines richtigen Mannes: Immer zu wissen, wann Gefahr droht." Doa wor Schluß bei mier. Doa hob iech gnau gwußd woaser doamid oadeidn wollt. Der denkd, mier san oalla bißla bleed.

Un deradweeng mußd woas machn, Filzmoser. Des muß an oallerheechder Schdell. Wemmer, nur amoll so oals Beispill, an Lichtblick noach Austrolien schicken, dann kimmd der dord eifers ehra oa, wiea in derr an oada annern Oaschdold in Bayern. Glabsd des, daß na des aufreechd, mein Kolleeng. Des schlimmsda weer des ned. Ier keend ja kondrolliern sovill derr wollt. Bloß is des hoald imma widder a Grund fier ihn zo soang: Sigsd, so loangsam leesn die Bayern. Oalso na!

Woas na oaba noch mehra aufreechd is, dasda a noch goanza Seidn raus-

reißd. Maansd, Filzmoser, des muß werglich sa? Un dann noch mid welcha Begrindunga? Mid solcha läbisch Begrindunga keend mer soagor na Bayerkurier oafanga zer sensiern. Doa gfälld a ned jedn woas doa drinasted. No und - reißen deswegn die Preißen do raus woas ihne ned paßd?



Glabsd dennern in Berlin gfälld immer woas im Lichtblick sted? Oaba des keerd hoald a zer Demokradie, daßmer immer noach schreim koa woas an ned paßd, un wenn woas ned grad richdich is, solang mer na annern ned des Oarschloch rauf und runder haasd. Und die, die denn Misd verzapfn, die missn a dazu steh. Ned imma bloß droa denkn wie mers meeglichsd unnern Teppich kern koa.

Erscht hob iech gedocht du keensd a Eingoab machn, oaba dann denk iech mer, des is ja a hoalber Aufschand, weecher so aaner Sach. Desweng maan iech du keensd des amoll so nehmbel zer Sproach brennga. Vileichd am besdn wender eier Starkbierfesd habd. Eier Minista-präsident, derr Dr. Franz-Josef Strauß, der is doch ah a Mensch, und Humor hoder, des mussmer na neidlos loassn. Wenn oalso grad a ginsdicher Augnblick is, sprichsd na moll draaf oa. Soagsd na woas iech der gschriem hob und ober die Iebersensiebln ned moll zampfeifn kennd, und iech red derfier midm Michl. So haast unsa Verandwordliche.

Michl, soach iech zo iehm. Des muß a End hoam, deine Vorurdeil gecha die Bayern. Mier wern seäng ob der Filzmoser ned woas machn koa, und du heersd auf mid dera Hedz. Dann heerd des auf und oalln is kolfn. So soach iech na, Filzmoser, des versprech iech derr.

Gott zum Gruß

Dei Michl aus Oberfrankn

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstag-Nachmittag unter der Leitung

von Fr. Wunsch und Hr. Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. 6 - 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰	-	12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

*U-Bahn Berliner Str.



Bittere Pillen Patientenreihe
Herausgeber: K. Langhein, H.-P. Martin, H. Weiss

Krista Federspiel

Zahn um Zahn

Vom Umgang mit Zahnproblemen und Zahnärzten

Kiepenheuer & Witsch

Kiepenheuer & Witsch
Rondorfer Str. 5
5000 Köln 51

Krista Federspiel

Zahn um Zahn

160 Seiten

Durch die Kostenexplosion im Gesundheitswesen sind besonders die Zahnärzte in das Blickfeld der Öffentlichkeit gelangt. Durch dieses Buch hat der Leser Gelegenheit zu überprüfen, ob der Zahnarzt ihn gut behandelt und ob die vielen Mittelchen der Kosmetikindustrie halten was sie versprechen.

-gäh-

Rasch und Röhring Verlag
Hamburg
eine PARDON - edition des Verlages
B & N Bücher und Nachrichten
(Bärmeier & Nickel) GmbH & Co. KG
Am Urselbach 6
6000 Frankfurt/M. 50

Hrsg. Heinrich Mehrmann

Pardon - Briefe aus der Schwarzwaldklinik

Das "Pardonteam" hat wieder einmal zugeschlagen, und das ZDF schlug sofort, per einstweiliger Verfügung, zurück. Daß Autoren wie Bernd Pohlenz, Elke Heidenreich, Volker Kühn, Jürgen von der Lippe u.v.a., "ihre" Schwarzwaldklinik durch den Kakao ziehen, war des Guten zuviel. So wurde aus "Briefe aus der Schwarzwaldklinik" eben "Pardon-Briefe"; was dem satirisch bösen Inhalt keinen Abbruch tut.

Günther Wallraff klagt, daß er als Türke zu gut behandelt wird und seine Enthüllungsgeschichte ins Wasser fällt. Helmut Kohl kuriert sein Schienbein aus, weil ihm Franz-Josef Strauß zu oft dagegen trat. Ion Tiriac will Knete sehen, wenn Boris Becker seinen Tennisarm werbewirksam kurieren läßt. Charles Bukowski macht eindeutige Vorschläge und viele freierfundene Prominentenbriefe mehr.

Satire vom Feinsten, für alle, für die die Schwarzwaldklinik nicht zur "heiligen Serienkuh" geworden ist.

-map-

PIPER Verlag
Georgenstr. 4
8000 München 40

Klaus Bädelerl

Die Frau der Träume

342 Seiten

Staatsanwalt Thomas Zorski versucht seine Erlebnisse, die phantastisch und grauhaft sind, niederzuschreiben. Nach seinem Tode kommt über Umwege das Manuskript an den Autor Klaus Bädelerl. Er überarbeitet es und macht einen Roman daraus.

Sechs junge Männer werden bei Vollmond tot aufgefunden. Alle sind an Herzversagen verstorben, denn es gibt keine äußere Gewaltanwendung. Staatsanwalt Zorski hat Zweifel, denn alle Männer haben in Kreta Urlaub gemacht, und warum wurden sie in so unnatürlichen Haltungen aufgefunden?

Über seinen Nachforschungen findet der Staatsanwalt denselben Tod wie die Männer vor ihm. Der Leser erfährt viel über den weiblichen Mythos der auf Kreta lebenden Frau der Träume.

Ein spannendes Buch, das den Leser fesselt und packt.

-gäh-

Lamuv Verlag
Martinstr. 7
5303 Bornheim 3

Christoph Rang

Ertl kam ständig zu spät
und andere Kabinettstücke

144 Seiten

Der Autor war 9 Jahre lang im Bundeskanzleramt tätig, er leitete das Kabinett- und Parlamentreferat.

Seine Aufgabe war, zu "planen", wann welche Themen unter fachlichen und politischen Gesichtspunkten ins Kabinett gehörten.

Rang beschreibt seine Rolle sehr anschaulich und amüsant und räumt dabei mit vielen Vorstellungen von der "Hohen Politik" gründlich auf. Man erkennt, auch Politiker sind normale Menschen und haben Launen und Allüren.

Wer dieses Buch gelesen hat, wird sicherlich seine Vorstellungen von Politikern revidieren müssen. Auch sie sind nur Menschen.

-gäh-



Kiepenheuer & Witsch Verlag
Rondorfer Str. 5
5000 Köln 51

Peter H. Gogolin

Kinder der Bosheit

224 Seiten

Ein Sterbender wird von der Vergangenheit eingeholt und kann nicht vergessen. Folter und Mord, vor Jahrzehnten im Krieg begangen, lassen ihm nun keine Ruhe.

Der Krankenpfleger Paul Meinhold kennt den sterbenden Göppinger aus seiner Kindheit - erkennt ihn aber nicht. Immer wieder führt der Autor den Leser auf den Bauernhof zurück, auf dem Paul aufwuchs. Alptraumhaft kehrt immer wieder die Vergangenheit zurück.

Gogolins Buch ist ein radikales Fazit der Schäden, die der Krieg den Menschen z. T. bis heute zugefügt hat. Er beschreibt den Bann von Schuld, Angst und Isolation in einer dichten, alptraumhaften Sprache.

-gäh-

